



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die Option bei den Pariser Friedensverträgen in
Bezug auf die Tschechoslowakei und Ungarn“

Verfasser:

Márton Villányi

angestrebter akademischer Grad:
Magister Philosophiae (Mag.phil.)

Wien 2008

Sudienkennzahl: 0005996
Studienrichtung: Geschichte
Begutachter: Univ.-Prof. Dr. Horst Haselsteiner

Ich möchte Herrn Professor Haselsteiner für seine unverzichtbare fachliche Hilfe bei der Entstehung dieser Diplomarbeit danken.

Ich möchte Herrn Professor Haselsteiner für seine unverzichtbare fachliche Hilfe bei der Entstehung dieser Diplomarbeit danken.

Der Alfred Toepfer Stiftung F.V.S. möchte ich für die großzügige finanzielle Unterstützung der Forschungsarbeit einen Dank aussprechen.

Mira und Nina sei für die uneigennützigte Hilfe ebenfalls gedankt.

A Magyar Romokon

*Jaj, merre menjek?
Jaj, merre nézzek?
Jaj, mit rebegjek?
Jaj, mit hazudjak?*

*Jaj, tán loholjak?
Jaj, tán feküdjek?
Jaj, miért akarjak?
Jaj, miért pihenjek?*

*Jaj, régi kertünk?
Jaj, versek álma?
Jaj, drága fajtám?
Jaj, bús vidékem?*

*Jaj, hogy sziszegjek?
Jaj, hogy üvöltsek?
Jaj, hogy kígyózzak?
Jaj, hogy harapjak?*

*Jaj, hol az arcom?
Jaj, hol a múltam?
Jaj, hol az ágyam?
Jaj, hol a sírom?*

Dezső Kosztolányi,
1919. szeptember

Landesverteidigungsministerium. Ein Hauptmann sitzt an einem Schreibtisch. Vor ihm steht ein Zivilist.

Der Hauptmann: Alstern ob Sie enthoben wern können oder nicht, das können S´ am einfachsten aus der Verordnung sehn, ich will Ihnen da entgegenkommen, daß Sie sich selber überzeugen, alstern hörn S´ zu: "Das k. u. k. Ministerium für Landesverteidigung fand mit Erlaß vom 12. Juli 1915, Nr. 863/XIV, im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsministerium zu verfügen, daß im Hinblick auf den dermaligen Kriegszustand – in gleicher Weise, wie bereits seinerzeit mit dem Erlaß des genannten k. k. Ministeriums vom 13. Jänner 1915, Dep. XIV. Nr. 1596 es 1914, h. o. Erlaß vom 18. Jänner 1915, Zl. 1068, hinsichtlich der Begünstigung nach § 31 und 32 W.-G. (als Familienerhalter) angeordnet – auch der nach § 109I, I. Abs. § 118 I. Und § 121 I W.-V. I., im Juni 1915 zu erbringende Nachweis des Fortbestandes der die Begünstigung nach § 30, § 32 (als Landwirt) und § 82 W.-G. (§ W.-G. Von 1889) begründeten Verhältnisse bis auf weiteres aufgehoben wird, wobei die bezeichneten Begünstigungen einstweilen – die Begünstigungen nach § 30 und nach § 32 mit der gemäß § 108 I, zweiter Absatz W.-V. I., dem termingemäß erbrachten Fortbestandsnachweis zukommenden Wirkung – als fortbestand anzusehen sind." No alstern – jetzt wern S´ mich aber entschuldigen, andere wollen auch drankommen, nicht wahr? Also djehre, djehre – (Der Zivilist verbeugt sich und geht ab.)

Karl Kraus, Die Letzten Tage der Menschheit, 28. Szene

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Fragestellung der Arbeit	11
Der Begriff der Option – Versuch einer Definition	13
Historische Entwicklung der Option.....	17
Die Option älterer Fassung	18
Option neuerer Fassung	20
Option nach dem Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart	23
Die Entstehung der Optionsbestimmungen bei der Friedenskonferenz in Paris.....	27
Die Kommissionen der Friedenskonferenz	27
Die “Denkfabrik” des Minderheitenschutzes	29
Die „Commission on New States and Minorities“	34
Der polnische Minderheitenvertrag	39
Weitere Verträge nach polnischem Muster	41
Die Optionsklauseln im Wortlaut und deren Interpretation	49
Die Optionsbestimmungen des tschechoslowakischen Minderheitenschutzvertrags.....	49
Die Optionsbestimmungen des ungarischen Friedensvertrages.....	54
Unterschiede in den Optionsbestimmungen des tschechoslowakischen und des ungarischen Vertrags	63
Die Implementierung der Optionsnormen ins Staatsrecht.....	66
Die Implementierung in das tschechoslowakische Recht	66
Die Implementierung ins ungarische Recht	68
Die Anwendung der Optionsbestimmungen.....	72
Die tschechoslowakische Regierungsverordnung zur Option vom 30. Oktober 1920	72
Die ungarische Regierungsverordnung zur Option vom 2. September 1921	76
Zwischenstaatliche Verträge zur Option.....	85
Bilaterale Verträge der Tschechoslowakei mit seinen Nachbarstaaten	85
Der Prager Staatsangehörigkeits-Vertrag mit Deutschland als Beispiel eines gelungenen bilateralen Abkommens	87
Das Scheitern eines tschechoslowakisch-ungarischen Minderheitenvertrags	92
Fallbeispiele zur Anwendung der Optionsbestimmungen	94
Das Problem der Archivbestände	94
Über die Zahl und Art der Anträge	97
Optionsanträge von politischen Gefangenen in tschechoslowakischer Gefangenschaft.....	99
Optionsanträge von Zivilpersonen	105
Resümee.....	115
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	117
Sekundärliteratur.....	117
Quellen	119
Internationale Verträge, Abkommen und Memoranden.....	119
Protokolle und Zeitzeugenberichte	121
Archivbestand	122
Anlagen.....	123
Aus dem Minderheitenschutzvertrag zwischen den alliierten und	

assozierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei, abgeschlossen am 10. September 1919.....	123
Aus dem Friedensvertrag von Trianon zwischen Ungarn und den Alliierten und Assoziierten Mächten, unterzeichnet am 4. 6. 1920	127
Tschechoslowakisches Staatsangehörigen-Gesetz vom 9. April 1920.....	131
Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 30. Oktober 1920, zur Durchführung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920,(...) über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft	135
Ungarische Verordnung zur Option (in ungarisch)	140
Anhang	146
Zusammenfassung (Abstract)	146
Lebenslauf.....	149

Einleitung und Fragestellung der Arbeit

Diese Arbeit stellt anhand der Optionsbestimmungen nach dem Ersten Weltkrieg ein Modell zur Lösung von ethnischen Konflikten dar. Aus der Masse der betroffenen Staaten wurde beispielhaft die Tschechoslowakei und Ungarn herausgegriffen, um der Option als Phänomen des Völkerrechts etwas näher zu kommen. Im speziellen handelt es sich hierbei um einen Austausch von Bevölkerungsgruppen in gewissen ethnischen Minderheit auf freiwilliger (optionalen) Basis. 0

Man könnte meinen, dass gerade in einem Europa der schwindenden Grenzen mit einer angestrebten gesamteuropäischen Staatsbürgerschaft die Analyse dieses optionalen Bevölkerungsaustauschs mittlerweile überholt wäre. Gewiss konnten in letzter Zeit scheinbar ethnisch motivierte Konflikte gelöst oder gelindert werden, ohne einen Exodus ganzer Bevölkerungsgruppen auszulösen. Gebiete mit einem hohen oder überwiegenden Anteil an Minderheiten, wie Südtirol, Nordirland oder Katalonien, haben aufgrund ihrer Autonomie große Fortschritte gemacht. Auch in der mittelosteuropäischen Region hat sich die Lage der Minderheiten trotz allen Unkenrufen seit den Achzigerjahren deutlich verbessert. Man denke hier nur an Siebenbürgen mit seinen großen ungarischen Minderheiten. Wenn man aber über den Tellerrand blickt, nämlich außerhalb der Grenzen des geeinten Europa, so muss man feststellen, dass das Potenzial von ethnischen Konflikten nach wie vor sehr groß ist. Scheinbar kleine Auseinandersetzungen können am Balkan oder im Kaukasus flächendeckende Konflikte auslösen. Politische Kräfte versuchen sich immer wieder mit Hilfe der ethnischen Karte zu profilieren, in der Region an Einfluss zu gewinnen. Das höchste Ziel des Minderheitenschutzes sollte immer sein, dass die betroffenen Minderheiten in Sicherheit in ihrer Heimat bleiben können. Wenn die Konflikte aber so weit angeschwollen sind, dass ein Zusammenleben unmöglich wird, und die Gefahr von gesellschaftlichen Katastrophen droht, muss nach alternativen Lösungen gesucht werden. Eine dieser Lösungsvorschläge für Extremsituationen ist der Bevölkerungsaustausch. Ein Bevölkerungsaustausch nach den Regeln der „Option“ sollte aber keinesfalls

mit Begriffen wie „Aussiedlung“, „Verbannung“ oder gar „Vertreibung“ von Minderheiten verwechselt werden. Viel eher liegt hier die Betonung auf der Freiwilligkeit und den Garantien von internationalen oder bilateralen Abkommen gegenüber den betroffenen Individuen.

Das am weitesten gesteckte Ziel dieser Arbeit ist nun, zu ergründen, ob so eine massenhafte Auswanderung auf freiwilliger Basis überhaupt funktionsfähig ist.

Wenn diese Idee in ihrer praktischen Umsetzung auf Schwierigkeiten gestoßen ist, so sollen dafür Gründe gesucht werden.

Und weniger spektakulär, aber umso wichtiger ist es, anhand dieses Fallbeispiels nachzuzeichnen, wie eine Idee aus den Federn höchster weltpolitischer Instanzen über diplomatische Foren als Verträge, Gesetze und Verordnungen Gestalt annahm, und somit einzelne persönliche Schicksale nachhaltig beeinflusste.

Die Optionsbestimmungen zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn, welche während den Pariser Friedensverhandlungen geschaffen wurden, können hier nur als Beispiele dienen. Die Voraussetzungen sind von Zeit zu Zeit, von Land zu Land, verschieden. Es muss aber leider davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft das eine oder andere Mal ähnliche Abkommen geschlossen werden müssen, um schlimmeres zu verhindern. Dabei gilt der etwas idealistische Wunsch, dass aus den Erfolgen und Misserfolgen der Vergangenheit auch für die Zukunft gelernt werden sollte.

Der Begriff der Option – Versuch einer Definition

Begriffe wie „die Option“, „der Optant“ oder „das Optieren“ ziehen sich wie ein roter Faden durch diese Arbeit. Die Option als Synonym für Begriffe wie „Alternative“ oder „Möglichkeit“ ist noch allgemein verständlich, und auch ihre Bedeutungsgleichheit oder Ähnlichkeit mit rechtlichen Fachbegriffen wie „Anrecht“ oder „Anspruch“ wird den meisten Leser noch geläufig sein.¹ Die Bedeutung der genannten Termini nach dem Verständnis dieser Arbeit ist jedoch wenig bekannt. Auch in der Geschichtsforschung wurde das Thema der „Option“ nur am Rande berührt. Und dies, obwohl es sich um ein politisches und rechtliches Phänomen handelt, welches in den letzten Jahrhunderten unzählige Male angewendet wurde, Millionen von Personen in einer Minderheit betraf, und wohl noch öfter betreffen wird. Am ehesten könnte der österreichische Leser noch über die Option in Südtirol nach dem Zweiten Weltkrieg Bescheid wissen. Dass dieser Begriff jedoch nach dem Ersten Weltkrieg ebenfalls von einer großen, sogar von einer noch größeren Bedeutung war, ahnen nur mehr die Wenigsten. Schon allein wegen dieser Unbekanntheit des Begriffs sollte vor der eigentlichen Arbeit eine allgemeine Definition der „Option“ versucht werden.

Wenn man in den zwei umfangreichen deutschsprachigen Allgemeinlexikas nachschlägt, wird man zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff der Option sowohl eine wirtschaftliche als auch eine juristische Bedeutung haben kann. Da der erstgenannte Gehalt dem Börsenwesen entstammt, und mit der hier behandelten Problematik nichts gemein hat, beschränke ich mich auf die Zitierung des rechtlichen Terminus. Aber auch innerhalb des juristischen Umfeldes kann die „Option“ zwei unterschiedliche Gebiete, nämlich das Völkerrecht und das Zivilrecht betreffen. In dieser Arbeit interessiert uns nur die völkerrechtliche Bedeutung, also sollte nur auf diesen Bereich verwiesen werden. Zunächst seien also die Allgemeinlexikas zitiert, um später auf die Definitionen in der juristischen Fachliteratur zu sprechen zu kommen.

¹ Duden, Band 8 Das Synonymwörterbuch, Mannheim 2007

In Mayers Enzyklopädischem Lexikon liest man zum Schlagwort "Option" folgendes:

"Die völkerrechtl. oder staatsrechtl. Befugnis eines Individuums, durch einseitige Erklärung sich für eine Staatsangehörigkeit (meist unter Verlust der bisherigen) zu entscheiden. Die völkerrechtl. O. entstand als Reaktion auf die gewohnheitsrechtl. Regel, daß bei Gebietsabtretungen die Bewohner des abgetretenen Gebietes die Staatsangehörigkeit des annektierenden Staates erhalten. Seit Mitte des 19.Jh.s. wurde in Verträgen über Gebietsveränderungen in der Regel den Betroffenen (als eine Art individuelles Selbstbestimmungsrecht) die O. eingeräumt, sich für die alte Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Der auf diese Fälle beschränkte echte oder klass. O.sbegriff implizierte meist die Verpflichtung für den Optanten, das Gebiet des „neuen“ Staates zu verlassen. Als unechte O. wird die in der Epoche des Minderheitenschutzes auftauchende Befugnis von Personen bezeichnet, die dem Volkstum eines anderen Staates angehören, dessen Bürger sie nicht sind, die Staatsangehörigkeit ihres Abstammungslandes zu wählen. Regelmäßig waren sie nicht verpflichtet, ihren Aufenthaltsstaat zu verlassen. Von der völkerrechtlichen O. streng zu trennen ist die nach dem Staatsangehörigkeitsrecht mancher Länder eingeräumte Befugnis (etwa bei Heirat oder Erreichung der Volljährigkeit), eine andere Staatsangehörigkeit zu wählen."²

Im etwas kürzeren Beitrag des Brockhaus ist wiederum zum selben Thema der unten zitierte Beitrag zu lesen:

"Im Völkerrecht die individuelle Entscheidung, im Falle eines Gebietswechsels die alte Staatsangehörigkeit beizubehalten. Sie wird von den Einzelpersonen aufgrund und nach Maßgabe eines zw. dem gebietsabtretenden und dem gebietserwerbenden Staat geschlossenen völkerrechtl. Vertrages ausgeübt. In solchen Verträgen wird i.d.R. die Ausübung des O.-Rechts zeitlich begrenzt und mit der Rechtsfolge der Pflicht zum Verlassen des Staatsgebiets im Falle der O. für den gebietsabtretenden Staat verknüpft. In diesem Fall muss dem Optanten die Mitnahme seines bewegl. und die Beibehaltung bzw. ordnungsgemäße Liquidation seines unbewegl. Eigentums garantiert

² Mayers Enzyklopädisches Lexikon, Bd.17, Mannheim 1976, S688

*werden. Auch bei Gebietsabtretungen aufgrund von Friedensverträgen werden detaillierte O.-Regelungen einschließlich der vorgenannten Garantien getroffen. Beispiele: Friedensverträge von Versailles, Saint-Germain-en-Laye und Trianon am Ende des Ersten Weltkriegs.*³

Anschließend möchte ich einige Begriffserklärungen zur „Option“ anführen, die aus der Fachliteratur der Rechtswissenschaft entnommen sind. Zunächst soll eine Formulierung aus dem 19. Jahrhundert, und somit aus einer Zeit vor den Pariser Friedensverträgen, genannt werden. Demnach ist die Option:

“(...) die Befugnis der ausdrücklich oder stillschweigend abzugebenden Willenserklärung, im bisherigen Staatsverband zu verbleiben oder einem bisher fremden beizutreten”⁴

Weitere kurze Definitionen aus der Mitte des 20. Jahrhunderts meinen in unterschiedlicher Formulierung meist das selbe:

“L’option conventionnelle est un procédé particulier de revendication, d’acquisition, de conservation ou de répudiation d’une nationalité.”⁵

“Option in ihrer neueren Form ist (...) eine Willenserklärung, durch die der Berechtigte innerhalb einer bestimmten Frist darüber entscheidet, welche Staatsangehörigkeit er annehmen will.”⁶

“Option: the right (...) reserved in a treaty to inhabitants of a ceded territory to retain their former nationality or to acquire that of the cessionary state.”⁷

Zuletzt sei eine der aktuelleren und ausführlicheren Formulierungen zitiert:

“Der staatsrechtliche Begriff O.[ption] umfasst (...) jede durch innerstaatliches Recht oder durch Völkerrechtsnorm begründete Befugnis einzelner Personen, sich für eine bestimmte Staatsangehörigkeit zu entscheiden (...). I.e.S. umfasst der Begriff nur solche Wahlbefugnisse,

³ Brockhaus, Bd.16, Leipzig-Mannheim 1998, S259-260

⁴ Stoerk, Felix, Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietscessionen, Leipzig 1879, S25

⁵ Szlechter, Émile, Les options conventionnelles de nationalité à la suite de cessions de territoires, Paris 1948, S353

⁶ Dahm, Georg: Völkerrecht, Bd.1, Stuttgart 1958, S84

⁷ Schwarzenberger, Georg: A Manual of International Law, Bd.2, London 1960, S690

die anlässlich einer Gebietsänderung den Einwohnern der betroffenen Gebietes eingeräumt werden. Erwerben diese infolge des Gebietswechsels eine neue Staatsangehörigkeit, so wird ihnen – jedenfalls bei vertraglichen Gebietsänderungen – in neuerer Zeit häufig die Möglichkeit eingeräumt, für ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu optieren. Allerdings ist damit meist die Verpflichtung verbunden, das Gebiet zu verlassen; in manchen Fällen kann die O. nur durch Auswanderung ausgeübt werden.⁸

Beim Versuch, die völkerrechtliche Option in aller Kürze zu umreißen, könnte man also, sich auf die oben zitierten Definitionen stützend, und den Optionen im Umfeld der Pariser Friedensverträge besondere Achtung schenkend, folgende eigene Darstellung gelten lassen:

Bei Gebietsabtretungen von Staaten steht es den vertragsunterzeichnenden Seiten frei, eine so genannte Optionsklausel aufzustellen, wodurch den Bewohnern der betroffenen Gebiete die Möglichkeit gewährt wird, anstatt von selbst die Staatsbürgerschaft des neuen Staates zu erhalten, zwischen der alten und der neuen Staatsbürgerschaft zu entscheiden. Entscheiden sich die Optanten für die Angehörigkeit zu einem anderen Staat, als in welchem ihre Heimatgemeinde liegt, so müssen sie innerhalb einer Frist in das von ihnen gewählte Land umsiedeln. Bei einer Inanspruchnahme der Optionsmöglichkeit werden gewisse finanzielle Sicherheiten, wie das Behalten oder das Veräußern von Besitzungen in der früheren Heimat, garantiert.⁹

⁸ Weber, Klaus [Hrsg]: Creifelds Rechtswörterbuch, München 2004, S962

⁹ Eine genaue Analyse der Optionsbestimmungen der Pariser Friedensverträge mit allen ihren Auswirkungen und Vorschriften findet sich in den späteren Kapiteln dieser Arbeit

Historische Entwicklung der Option

Das Phänomen der Option beschränkt sich keineswegs auf die Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg. Eine Vielzahl an ähnlichen Verträgen und Erlässen weisen die hinter uns liegenden Jahrhunderte auf, deren Ursprung vielleicht beim Augsburger Religionsfrieden zu suchen ist. Hier manifestierte sich nämlich das Prinzip des "cuius regio, eius religio", wonach den Reichsständen die Befugnis zugesprochen wurde, die Religionszugehörigkeit ihrer Untertanen zu bestimmen. Landsassen, die sich weigerten, das Bekenntnis des Landesherrn anzunehmen, stand es zumindest frei, in ein Gebiet ihrer Konfession auszuwandern. Um die mit der Emigration verbundenen finanziellen Schäden in Grenzen zu halten, wurde den Andersgläubigen ein Recht auf den Verkauf ihrer Besitztümer zugesprochen. Eine ähnliche Vorgehensweise also, wie sie nach dem Ersten Weltkrieg ausgeübt wurde, wenn auch mit dem großen Unterschied, dass es sich im 16. Jahrhundert um religiöse, im 20. Jahrhundert um ethnische Minderheiten handelte.¹⁰ Joseph L. Kunz benennt in seinem 1925 publizierten Werk "Die völkerrechtliche Option" eine Vielzahl an Optionsbestimmungen ab dem 17. Jahrhundert.¹¹ Dabei unterscheidet er treffend zwischen der Option älterer und neuerer Fassung. Der eigentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten ist darin verankert, dass in der älteren Fassung die Option nur die Freiheit zur Auswanderung bedeutet, die neuere jedoch auch eine neue Staatsangehörigkeit mit sich bringt.¹² Diese modernere Art der Option setzte sich naturgemäß mit der Verbreitung der modernen Auffassung einer Staatsbürgerschaft, also frühestens seit der französischen Revolution, durch. Denn erst ab diesem Zeitpunkt tritt das Nationalitätenproblem als staatsbildende Frage auf die Bühne der Weltgeschichte.¹³

¹⁰ Eiler, Ferenc: Kisebbségvédelem, In: [www.geocities.com](http://www.geocities.com/hfkhunor/hunor/kethaborukozt.htm) [Hrsg], URL: <http://www.geocities.com/hfkhunor/hunor/kethaborukozt.htm>, Stand: 11.03.2008

¹¹ Kunz, Josef L.: Die völkerrechtliche Option, Bd.1, Breslau 1925, S33-36

¹² Meessen, Karl Matthias: Die Option der Staatsangehörigkeit, In: Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.38, Berlin 1966, S72

¹³ Flachbarth, Ernst: System des internationalen Minderheitenrechts, Budapest 1937, S20

Die Option älterer Fassung

Kunz führt den Kapitulationsvertrag der Stadt Arras im Jahre 1640 als erste Klausel zur Auswanderungsfreiheit an. Der Augsburger Religionsfrieden wurde vom Autor wohl deswegen nicht als Präzedenzfall angeführt, weil dieser zwar eine Freiheit der Auswanderung gewährt, welche jedoch nicht durch Gebietsveränderungen notwendig geworden war.¹⁴ Nach dem Kapitulationsvertrag von Arras folgt in der Anwendung von Optionsbestimmungen ein Friedensvertrag, abgeschlossen im Jahr 1667 zwischen Ludwig XIV. und Anna von England. Hier wird geregelt, dass Frankreich einen Teil der Insel St. Christophe an England, die Engländer wiederum Akadien an Frankreich abtrete. Besondere Beachtung schenkt Kunz diesem Vertrag, weil er in einer bis dahin einmaligen Präzision die Auswanderungsfreiheit regelt. Paragraph XI. behandelt darin die Möglichkeit einer Auswanderung der Franzosen, Paragraph XV. die der Engländer. So heißt es im Wortlaut:

“Art. XI. Si quelques-uns des Habitants du Pays appelé l’Acadie, préfèrent de se soumettre pour l’avenir à la domination du Roi d’Angleterre, ils auront la liberté d’en sortir pendant l’espace d’un an à compter du jour que la restitution de ce Pays sera faite; et de vendre et aliéner leurs Fonds, Champs et Terres, Esclaves et en général tous leur Biens, meubles et immeubles, ou en disposer autrement à leur discetion et volonté. ... Que s’ils aiment mieux emporter avec eux leur Argent comptant, Meubles Ustensiles et amener leurs Esclaves, et généralement tous leurs Biens meubles, ils se pourront faire entièrement sans aucun empêchement ou trouble.

(...)

Art. XV. Tout ce qui a esté conclu arrêté touchant les Isles ci-dessus nommées et les Sujet qui les habitent, est aussi entendu pour arrêté touchant toutes les Isles, Forteresses, Pays, Colonies, Sujets at Esclaves qui y font leur demeure, que le R.T.C. aura pris et conquis ..., avant ou après que le présent Traité aura été signé, pourvu que le Roi de la Grande-Bretagne eu ait esté le Possesseurs, avant qu’il commençast la

¹⁴ Meessen, Karl Matthias: Die Option der Staatsangehörigkeit, In: Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.38, Berlin 1966, S70

*présente Guerre contre les Provinces Unies des Pays Bas. Et reciproquement le même est entendu au regard des Isles ... qui auront esté en la possession du R.T.C. avant le premier janvier 1668 et dont le Roi de la Grande-Bretagne se sera rendu Maitre.*¹⁵

In diesen Paragraphen ist also nicht nur das Recht auf Auswanderung, sondern explizit auch der Schutz der Wertsachen von Optanten geregelt.

Weitere Beispiele von frühen Optionsbestimmungen werden von Kunz aufgezählt, wovon hier nur eine Auswahl angeführt werden soll. So wurden beim Frieden von Ryswik im Jahr 1697 den Bewohnern des an Frankreich abgetretenen Straßburgs Auswanderungsfreiheiten gewährt. Nach der Beendigung des dritten nordischen Krieges wurde 1721 im Frieden von Nystädt den Bewohnern der an Russland abgetretenen baltischen Provinzen die Auswanderung freigestellt. Aufgrund des Berliner Friedens im Jahr 1742 konnten die Bewohner der an Preußen abgetretenen Gebiete aussiedeln. Als im Jahr 1763 zwischen England einerseits sowie Frankreich und Spanien andererseits der Friede von Paris unterzeichnet wurde und im nördlichen Amerika mehrere Territorien ihren Besitzer wechselten, stand den Bewohnern genauso frei, ihr bisheriges Siedlungsgebiet zu verlassen. Eine reziproke Optionsbestimmung beinhalten die polnisch-preußischen Verträge, welche aufgrund der Teilung Polens im Jahr 1775 unterzeichnet wurden. Im englisch-spanischen Präliminarfrieden vom Jahr 1783 wurde den Bewohnern von diversen karibischen Gebieten Optionsrechte eingeräumt. Schließlich brachten auch die Konflikte, die mit der französischen Revolution begannen, und in den napoleonischen Kriegen gipfelten, eine Vielzahl an Bestimmungen zur Auswanderungsfreiheit. So findet man Auswanderungsklauseln im deutsch-französischen Frieden von Campoformio aus dem Jahr 1797, beim Vertrag von Mühlhausen im Jahr 1798 oder im Frieden von Amiens aus dem Jahr 1802. Auch bei der Abtretung Louisianas im Jahr 1800 wurden ähnliche Bestimmungen festgelegt. Als 1809 im Frieden von Friedrichshamm Finnland von Schweden an Russland abgetreten wurde, konnten die Untertanen ebenfalls frei auswandern, so wie es auch der Friede von Schönbrunn des Jahres 1809 festschrieb, als Österreich weite Teile seines bisherigen

¹⁵ Friede von Breda 22./31. Juli 1667 zwischen Karl II. Von England und Ludwig XIV. von Frankreich, In: Kunz, Josef L.: Die völkerrechtliche Option, Bd.1, Breslau 1925, S301-302

Herrschaftsgebiets an Bayern, Italien und das Großherzogtum Warschau abtreten musste. Im Jahr 1812 wurde in Bukarest der Friede zwischen Russen und Ottomanen geschlossen, wobei auch hier den Bewohnern der an Russland abgetretenen Gebiete die Umsiedlung freigestellt wurde. 1814 schloss Schweden mit Dänemark einen Friedensvertrag, worin Norwegen den Schweden zugesprochen wurde, und den Untertanen die selbigen Rechte garantiert wurden. In den Jahren 1814 und 1815 wurde die politische Karte Europas in vielerlei Hinsicht gänzlich umgestaltet. Dies wurde im Ersten und Zweiten Pariser Frieden, sowie beim Wiener Kongress reglementiert. Und auch hier finden sich präzise Bestimmungen zu Auswanderungsfreiheiten, wobei in dieser Hinsicht vor allem die Wiener Kongressakte für die Zukunft vorbildlich wirkten.

Option neuerer Fassung

Obwohl auch noch weit in das 19. Jahrhundert hinein Optionsklauseln erlassen wurden, die im Verständnis der Staatszugehörigkeit die absolutistischen Traditionen weiterführten, so trifft man ab dem beginnenden 19. Jahrhundert immer wieder auf Verträge, die den neu aufkeimenden Nationalitätengedanken in sich bergen. Dies führte dazu, dass die folgenden Optanten nicht zwischen Herrscher und dessen Herrschaftsgebiet wählen konnten, sondern sich für eine bestimmte Staatsbürgerschaft (und somit für eine Nationalität) entschieden. Ein konkreter Fall dieses neuen Prinzips, das Kunz eine „Option jüngerer Fassung“ nennt¹⁶, findet sich in den Verträgen zur Konstituierung Belgiens in den 1830er Jahren (1831: Londoner Vertrag, 1839: belgisch-holländischer Vertrag), welche sich wiederum am österreichisch-russischen Freundschaftsvertrag des Wiener Kongresses orientieren. Folgendermaßen wurde im Vertrag zwischen den Niederlanden und Belgien formuliert:

„Art. XVII. Dans les deux pays dont la séparation a lieu en conséquence du présent traité, les habitants et propriétaires, s'ils veulent transférer leur domicile d'un pays à l'autre, auront la liberté de disposer, pendant 2 ans, de leurs propriétés, meubles ou immeubles, de quelque nature qu'elles

¹⁶ Kunz, Josef L.: Die völkerrechtliche Option, Bd.1, Breslau 1925, S58-64

soient, de les vendre, et d'emporter le produit de ces ventes, soit en numéraire, soit en autres valeurs, sans empêchement ou acquittement de droits autres que ceux qui sont aujourd'hui en vigueur dans les deux pays pour les mutations et transferts.

Il est entendu que reconciation est faite, pour le présent et pour l'avenir, à la perception de tout droit d'aubaine et de déduction sur les personnes et sur les biens des Belges en Hollande, et des Hollandais en Belgique.

Art. XVIII. La qualité de sujet mixte, quant à la propriété, sera reconnue et maintenue.

Art. XIX. Les dispositions des articles 11 jusqu'à 21 du traité conclu entre l'Autriche et la Russie, le 3 mai 1815, qui fait partie intégrante de l'acte général du congrès de Vienne, dispositions relatives aux propriétaires mixtes, à l'élection du domicile qu'ils sont tenus faire, aux droits qu'ils exerceront comme sujets de l'un ou de l'autre état, et aux rapports de voisinage dans les propriétés coupées par les frontières, seront appliquées aux propriétaires, ainsi qu'aux propriétés qui, en Belgique, en Hollande ou dans le grand-duché de Luxembourg, su trouveront dans les cas prévus par les susdites dispositions des actes du Congrès de Vienne.¹⁷

Nicht mehr die Auswanderungsfreiheit steht hier im Mittelpunkt, sondern die Staatsbürgerschaft und die Nationalität der unter die neue Herrschaft kommenden Personen. Dadurch ist man dem Optionsverständnis der Pariser Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg einen großen Schritt näher gekommen war. Zwei amerikanische Verträge, den Prinzipien der Staatsbürgerschaft folgend, obwohl sie von den bisher genannten Praktiken abweichen, seien genannt. Der erste Vertrag behandelt die Inkorporation von Texas und New Mexico in den Jahren 1845 und 1846 genannt, als den Bewohnern der beiden Staaten keine Auswanderungsfreiheit gewährt wurde, sondern diese automatisch zu Staatsbürgern der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt wurden. Darauf folgte der amerikanisch-mexikanische Vertrag vom Jahr 1848, als die Mexikaner des abgetretenen Kalifornien an ihren Wohnorten bleiben und gleichzeitig die mexikanische Staatsbürgerschaft

¹⁷ Vertrag zwischen den Niederlanden und Belgien vom 19. April 1839, In: Kunz, Josef L.: Die völkerrechtliche Option, Bd.1, Breslau 1925, S309-310

behalten durften. Optionsbestimmungen der neueren Art finden sich im Züricher Frieden des Jahres 1859, als Österreich die Lombardei an das Königreich Sardinien verlor. 1860 folgten ähnliche Optionsbestimmungen im französisch-sardinischen Vertrag von Turin. Auf die Formulierungen des Züricher Friedens stützt sich der Wiener Frieden des Jahres 1864, welcher nach dem dänischen Krieg geschlossen wurde. Da der Zeitgeist auch bei den Dänen ein gefestigtes Nationalgefühl mit sich brachte, schlugen die im Wiener Frieden festgehaltenen Optionsklauseln große Wellen und waren Gegenstand heftiger Diskussionen. Auch im österreichisch-italienischen Vertrag des Jahres 1866, als das Haus Habsburg Lombardo-Venetien abtrat, wurde auf den Züricher Frieden zurückgegriffen. Ähnlich wie die Bestimmungen des Friedens von Wien wurden die Gemüter nach dem Frankfurter Frieden von 1871/72 erregt. In diesem Frieden wurde festgelegt, dass Elsass-Lothringen von Frankreich abzutreten sei, wobei der Bevölkerung ein Optionsrecht zugunsten Frankreichs eingeräumt wurde. Obwohl der Friedensvertrag zwischen Chile und Peru aus dem Jahr 1883 keine Optionsklauseln enthält, bekamen die Bewohner des angeschlossenen Gebiets aufgrund der chilenischen Gesetzgebung auch die Möglichkeit zur Option. 1890 wurden zwischen Deutschland und England die Inseln Helgoland und Sansibar ausgetauscht, wobei die Bewohner der Nordseeinsel für England optieren konnten. Einen Präzedenzfall für den Einzug der Optionsklausel in asiatische Friedensverträge stellt der chinesisch-japanische Frieden aus dem Jahr 1895 dar. Zudem gibt es noch vor dem Ausbruch des "Großen Krieges" Optionsbestimmungen im Friedensvertrag zwischen der Türkei und Griechenland im Jahr 1897, beim Pariser Frieden von 1898, als Spanien an die Vereinigten Staaten Gebiete abtreten musste, sowie im englisch-französischen Vertrag von 1904 oder im deutsch-französischen Vertrag von 1912. Die beiden letztgenannten Verträge behandelten Territorialveränderungen zwischen den Imperialmächten bezüglich ihrer Kolonien. Eine Besonderheit weist der Fall von Bosnien und Herzegowina auf. Schon im Jahr 1878 wurde auf dem Berliner Kongress Österreich das Recht eingeräumt, Bosnien und Herzegowina zu besetzen. Da das Paschalik zunächst aber unter der Herrschaft des Sultans blieb, änderte sich auch an der Staatsbürgerschaft der Bewohner nichts. 1908 wurde das Gebiet

schließlich auch formell von Österreich annektiert. Erst im österreichisch-türkischen Vertrag von 1909 wurden auch Optionsklauseln aufgenommen.¹⁸ Zuletzt seien noch die Friedensverträge genannt, welche den Konflikten am Balkan ein vorläufiges Ende bereiteten: So wurden 1913 im türkisch-bulgarischen und im türkisch-griechischen Frieden auch Optionsbestimmungen einbezogen.

Auf die Optionsklauseln der Pariser Vororteverträge soll hier nicht im Detail eingegangen werden; diese werden in späteren Kapiteln noch einer genauen Analyse unterzogen. Zu erwähnen sei aber, dass die bei den Friedensverhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg festgehaltenen Bestimmungen zur Wahl der Staatsbürgerschaft alle bisherigen Optionenpraktiken in den Schatten stellten. Auch wenn im Endeffekt verhältnismäßig wenige Personen von den Optionserlässen Gebrauch nahmen, so war doch eine noch nie da gewesene Zahl an Minderheiten in über einer Dutzend Staaten betroffen. Wenn in den bisherigen Optionsbestimmungen die Bevölkerung von eher kleineren Territorien zur Umsiedlung ermuntert wurden, so sollten nach dem Ersten Weltkrieg Minderheiten in der Größenordnung von einer zweistelligen Millionenzahl dazu bewegt werden, ihre Heimat zu verlassen.

Option nach dem Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart

Die Jahre 1918 bis etwa 1922 vorläufig überspringend, seien noch einige Worte zu der Zeit nach den Pariser Friedensverträgen hinzugefügt. Denn auch nach dieser Zeit bis zur Gegenwart wurden in verschiedensten zwischenstaatlichen Abkommen unzählige Optionsbestimmungen erlassen. Vor allem in der Zeit zwischen 1938 und 1945 kam es unter anderem in Mitteleuropa zu einer Vielzahl von Grenzverschiebungen, Annexionen oder Staatsauflösungen, die zu einem beträchtlichen Teil nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wieder revidiert wurden. Obwohl die Dreißiger- und Vierzigerjahre über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, sollten zumindest

¹⁸ Meessen, Karl Matthias: Die Option der Staatsangehörigkeit, In: Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.38, Berlin 1966 . S15

die territorialen Veränderungen dieser Zeit zwischen der Tschechoslowakei¹⁹ und Ungarn nicht unerwähnt bleiben. Denn in gewisser Weise stellen sein eine Fortsetzung jenes Konflikts dar, welchen die Pariser Friedensverträge nicht gelöst hatten. So gab es also auch 25 Jahre nach den in dieser Arbeit erörterten Friedensverträgen Optionsbestimmungen unter anderem im tschechoslowakischen und ungarischen Kontext, die aber wiederum nur äußerst beschränkt, wenn überhaupt, Probleme beseitigen konnten.

Das betroffene Gebiet, von welchem die Rede ist, war nun das südliche Randgebiet der Slowakei und die Karpatho-Ukraine, welche auf Druck des Deutschen Reiches, und dem Münchner Abkommen folgend, im Jahr 1938 beim Ersten Wiener Schiedsspruch Ungarn zugesprochen wurden. Als Ungarn diese Gebiete annektierte, wurde den Bewohnern die ungarische Staatsbürgerschaft verliehen, ohne dass irgendeine Art von Optionsbestimmung erlassen worden wäre. Dies geschah im Selbstverständnis der damaligen ungarischen Politik, welche sich völlig dem Ziel verpflichtet hatte, den Status quo ante bellum (zumindest für die zugesprochenen Gebiete) in jeder Hinsicht, also auch in den Fragen der Staatsangehörigkeiten, wiederherzustellen.

Diese Rechtslage dauerte aber nicht allzu lange, denn mit dem Ausgang des Zweiten Weltkriegs und durch den darauf folgenden Friedensvertrag mit Ungarn²⁰ wurde auch der Erste Wiener Schiedsspruch für nichtig erklärt. Der südliche Teil der Slowakei wurde wieder ein Teil der Tschechoslowakei. Die Karpatho-Ukraine wurde einem Vertrag zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion folgend den sowjetischen Okkupanten zugesprochen. Ein Teil der Magyaren wurde noch im Jahr 1945 vom (wieder) tschechoslowakischem Territorium nach Ungarn ausgewiesen. Für die verbliebene ungarische Minderheit sollte das tschechoslowakisch-ungarische Abkommen vom 27. Februar 1946 angewendet werden. Darin wurde festgehalten, dass:

¹⁹ Die zeitgenössischen Quellen sprechen sowohl von einer „Tschechoslowakei“ als auch einer „Tschecho-Slowakei“ mit Bindestrich. Die verschiedenen Schreibweisen hängen mit unterschiedlichen Auffassungen über das Selbstverständnis dieses Staates zusammen. Aus Gründen der Einfachheit und wegen der sich später durchsetzenden Bezeichnung ohne Bindestrich wird in dieser Arbeit die hier genannte Variante verwendet.

²⁰ Friedensvertrag mit Ungarn vom 10. 2. 1947, In: Menzel, Eberhard: Die Friedensverträge von 1947, Oberurel 1947, S32-33

“(...) Tschechen und Slowaken, die in Ungarn lebten, sich auf eigenen Wunsch in der Tschechoslowakei einbürgern lassen konnten, (...) die tschechoslowakische Regierung dieselbe Anzahl ungarischer Volkszugehöriger zur Umsiedlung nach Ungarn auswählen [konnte]. Darüber hinaus durften alle Ungarn, die sich etwas gegen die Tschechoslowakei zuschulden kommen ließen, umgesiedelt werden. (...) Das Abkommen wurde nicht vollständig durchgeführt. Erst 1948 ermöglichte die Tschechoslowakei den verbliebenen ungarischen Volkszugehörigen den Erwerb der tschechoslowakischen Staatszugehörigkeit.”²¹

Eine etwas eigenartige Anwendung der Option wurde nun für die Magyaren der Tschechoslowakei ermöglicht. Denn trotz des Erwerbs einer tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft behielten diese Personen weiterhin ihre ungarische Staatsangehörigkeit. Erst mit dem tschechoslowakisch-ungarischen Staatsangehörigkeitsabkommen vom 4. November 1960 mussten sich die Betroffenen für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden. Aber auch in diesem Fall kann nicht eindeutig von einer Option – im Sinne der vorangehenden Definitionen dieser Arbeit – gesprochen werden. Denn auch den Personen, die zugunsten Ungarns „optierten“, wurde die Möglichkeit, in der Tschechoslowakei zu bleiben, weiterhin gewährt. Außerdem war im Staatsangehörigkeitsabkommen die für die Option typische freie Verfügung der Optanten über ihre Mobilien und Immobilien nicht ausreichend gewährleistet.²²

Das Problem der Minderheiten Osteuropas wurde zur Zeit des Kalten Krieges zwar eingefroren, aber nicht gelöst. Spätestens ab den Sechziger- bis in die späten Achtzigerjahre hinein wurde über die Minderheiten der Tschechoslowakei und Ungarns in erster Linie geschwiegen. Umso heftiger wurde die Diskussion darüber nach der Wende ausgetragen. Territoriale Revisionismen und deren Schreckgespenster wurden eher nur von radikalen Gruppierungen als politisches Kleingeld verwertet, diese konnten aber, sowohl in der Slowakei als auch in Ungarn, die große Politik direkt oder

²¹ Meessen, Karl Matthias: Die Option der Staatsangehörigkeit, In: Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.38, Berlin 1966, S27

²² Meessen, Karl Matthias: Die Option der Staatsangehörigkeit, In: Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.38, Berlin 1966, S28

indirekt beeinflussen. Das letzte Mal wurde die staatsbürgerschaftliche Zugehörigkeit der magyarischen Minderheit im Jahr 2004 zum bestimmenden Faktor des öffentlichen Interesses. Damals wurde nämlich mit Hilfe einer Volksabstimmung in Ungarn versucht, den Mitgliedern der magyarischen Minderheit in den Nachbarländern den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft neben ihrer bisherigen Staatszugehörigkeit zu ermöglichen. Dies stieß nicht nur auf heftigen Protest der Nachbarländer, sondern scheiterte schließlich auch an der fehlenden Mehrheit innerhalb der ungarischen Bevölkerung. Zumindest im slowakisch-ungarischen Verhältnis sollte die doppelte Staatsbürgerschaft oder eine beliebige Form der Option nicht mehr von Nöten sein. Denn wenn sich die Hoffnungen, die die europäische Integration weckt, erfüllen sollten, wird es früher oder später auch in subjektiver Hinsicht ohne Belang sein, wenn ein Slowake einen ungarischen, oder ein Magyare einen slowakischen Pass besitzt. Eine gewisse Aktualität besitzt die Frage der Staatsbürgerschaften und die damit verbundene Möglichkeit der Option für Ungarn und Slowaken im ukrainischen und serbischen Zusammenhang. Denn die beiden genannten EU-Staaten verfügen sowohl in der Karpatho-Ukraine²³, als auch in der serbischen Vojvodina über Minderheiten, denen der Zugang zu den Staaten ihrer Muttersprache durch die Abschottung der Europäischen Union entlang ihrer Außengrenze erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Da weder die Ukraine, noch Serbien in näherer Zukunft der Union beitreten wird, werden auch für die genannten Minderheiten der beiden Länder Lösungen angedacht, bisher aber noch nicht umgesetzt. Da aber keine territorialen Veränderungen zu erwarten sind, wird auch der Schlüssel zum Problem abseits der Option liegen. Viel eher könnte das Konzept der Option im Kosovo eine Anwendung erfahren, da es gewisse konfliktlösende Potenziale besitzt. Neben dem Balkan könnten aber auch im Kaukasus international abgesicherte Optionsverfahren zur Entschärfung von ethnischen und territorialen Konflikten beitragen.

²³ Es soll hier der Begriff „Karpatho-Ukraine“ verwendet werden, obwohl in der deutschen Sprache verschiedene Schreibweisen oder Bezeichnungen in Verwendung sind. So kommt in der Literatur die Bezeichnung „Karpathoukraine“ genauso wie „Karpatho-Russland“ oder „Karpathorusland“ vor, welches vor allem in der Zeit der Ersten Tschechoslowakischen Republik verwendet wurde.

Die Entstehung der Optionsbestimmungen bei der Friedenskonferenz in Paris

Wie man aus den vorherigen Kapiteln entnimmt, konnten die Verfasser der Optionsklauseln bei den Pariser Friedensverhandlungen auf eine lange Tradition von ähnlichen Verordnungen in verschiedensten zwischenstaatlichen Abkommen zurückgreifen. Da auch die Entstehung der Pariser Vororteverträge eine verworrene Vorgeschichte mit einer Vielzahl an Instanzen aufweist, sollte nun ein Überblick darüber gegeben werden, wie es zur Aufnahme der Optionsbestimmungen in die diversen Verträge der Jahre 1919 und 1920 gekommen ist.

Die Kommissionen der Friedenskonferenz

Um die Komplexität der Verhandlungen zu veranschaulichen, reicht es, einige Zahlen zu nennen: André Tardieu, ein französischer Teilnehmer bei der Friedenskonferenz berichtet in seinen 1921 veröffentlichten Erinnerungen, dass zwischen dem 18. Jänner und dem 28. Juni 1919 beachtenswerte 58 Kommissionen, auch Ausschüsse genannt, in 1646 Sitzungen die neue politische Weltordnung diskutierten. Der „Rat der Zehn“ – das eigentlichen Hauptberatungsgremium – , welchem die Regierungschefs und Außenminister der USA, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Japans angehörten, traf 72 mal in Paris zusammen. Der Rat der Außenminister hatte 39 solche Zusammenkünfte. Die Mitglieder des „Rates der Vier“, also die Versammlung der Staatsoberhäupter der Siegermächte exklusive Japan - namentlich Thomas Woodrow Wilson, Georges Benjamin Clemenceau, David Lloyd George und Vittorio Emanuele Orlando - hatten sich zudem zwischen März und Juni insgesamt 145 mal zusammengesetzt, um Lösungen für die verzwicktesten Probleme zu finden. Vollversammlungen von Delegierten der verbündeten Mächte gab es acht an der Zahl, und diese wurden auch mit großem Interesse von der internationalen Berichterstattung verfolgt. Die zahlreichen Protokolle und Memoiren rund um die Verhandlungen machen aber deutlich, dass in diesen hochkarätig besetzten Zusammenkünften zwar die Entscheidungen abgesehen, aber nicht ausgearbeitet wurden. Viel eher fielen die Vorentscheidungen in den Unterausschüssen, den 58

Kommissionen, wo die Konzepte ohne großen Widerstand der Staatsspitzen vorbereitet wurden. Diese Gruppen legten ihre Beschlüsse dem Rat der Vier vor, bei welchem die alleinige Entscheidungsbefugnis lag. In der Praxis wurden in den oberen Instanzen die Entwürfe der Ausschüsse nur bestätigt. Das Ergebnis der Pariser Friedensverträge war also die Summe von vielen kleinen Entwürfen und Vorschlägen untergeordneter Sachbearbeiter.²⁴

Wenn man die Liste der einzelnen Kommissionen zu Beginn der Verhandlungsgespräche betrachtet, muss man feststellen, dass man anfänglich gar keine gesonderte Behandlung von Minderheitenproblemen – welche vor allem für das östliche Europa von großer Bedeutung gewesen wären – geplant hatte.²⁵ Erst im Laufe der Verhandlungen wurde die Notwendigkeit zu Gründung einer Kommission erkannt, welche sich mit den nationalen Minderheiten der neu geschaffenen Staaten auseinandersetzten sollte.

Mit der Zeit wuchs die Zahl der Ausschüsse so von den anfänglichen fünf auf schlussendlich 58, und somit ist es nicht schwer nachzuvollziehen, welchen Einfluss die einzelnen Kommissionen bei den Entscheidungen ihrer Fachgebiete ausüben konnten. Denn es wurde zu einem Ding der Unmöglichkeit, alle Themen von oben aus detailliert zu überblicken, geschweige denn aktiv mitzugestalten.²⁶

²⁴ Tardieu, André: La paix, Paris 1921, S 107., entnommen aus: Fellner, Fritz: Die Pariser Vororteverträge von 1919/20, In: Versailles – St. Germain – Trianon, Umbruch in Europa vor fünfzig Jahren, München 1971, S12-13

Zum administrativen Aufbau der Friedenskonferenz siehe auch:

Gunzenhäuser, Max: Die Pariser Friedenskonferenz 1919 und die Friedensverträge 1919-1920, In: Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte Heft 9, 1970 Frankfurt am Main, S38-40

²⁵ Gunzenhäuser, Max: Die Pariser Friedenskonferenz 1919 und die Friedensverträge 1919-1920, In: Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte Heft 9, 1970 Frankfurt am Main, S38-40

Die zunächst am 25. Jänner bestimmten Kommissionen gliederten sich auf die „Kommission über den Völkerbund“, die „Kommission über die Verantwortlichkeit der Urheber des Kriegs und ihre Bestrafung“, die „Kommission über Reparation, die Kommission über internationale Arbeitsgesetzgebung“ und die „Kommission über die internationale Kontrolle von Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen“. Dazu kamen bis zum 1. April weitere zwölf Kommissionen wie Kommissionen für finanzielle, wirtschaftliche oder territorialen Angelegenheiten. Eine eigene Minderheitenkommission gab es aber auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

²⁶ Kolb, Eberhard: Der Frieden von Versailles, München 2005, S53

Die „Denkfabrik“ des Minderheitenschutzes

Erst Ende April tauchten also die ersten konkreten Überlegungen zur Schaffung einer eigenen Abteilung für Minderheitenprobleme auf. Und da im späteren Verlauf die Minderheitenkommission²⁷ für die Ausarbeitung von Optionsbestimmungen verantwortlich zeichnete, sollte die Entstehung und Tätigkeit dieses Ausschusses einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Zugleich muss aber erwähnt werden, dass man innerhalb dieses Ausschusses keine nennenswerte Debatte über die so genannte Option selber führte. Viel eher diskutierte man darüber, inwiefern der Schutz der am selben Ort bleibenden Minderheiten für die Zukunft gewährleistet werden könnte. Die Optionsbestimmungen wurden später zwar in den Minderheitenschutzverträgen und den entsprechenden Absätzen der Friedensverträge aufgenommen, es wurden aber keine speziellen „Staatsbürgerschaftsverträge“ oder ähnliches geschaffen. Streng genommen dienten Optionsbestimmungen nicht dem Schutz von Minderheitenrechten im klassischen Sinne. Denn sobald sie von ihrer Möglichkeit Gebrauch machten, und in den Nationalstaat ihrer Volksgruppe umsiedelten, hörten sie auf, eine Minderheit zu sein. Viel eher hätten also die Optionsbestimmungen bei einer konsequenten und massenweise Anwendung den Minderheitenschutz überflüssig werden lassen.

Als Mentor des Minderheitenschutzes kann der amerikanische Präsident, Woodrow Wilson genannt werden. *„Als er sich nach Beendigung des Weltkrieges auf ein Schiff Richtung Europa begab, hatte er noch kein bestimmtes Programm, nicht einmal Notizen über die Regelung der Minderheitenfrage.“*²⁸ Trotzdem war er es, der schon im Vorfeld diverse Ansprachen zu diesem Themenkreis hielt.

Wie aus seinen bekannten Reden und Botschaften herauszunehmen ist, sah er die Lösung des Nationalitätenproblems vor allem im Selbstbestimmungsrecht der Völker. Der Minderheitenschutz geriet dabei eher in den Hintergrund. Dennoch verlautbarte er in seiner Botschaft vom 22. Januar 1917, dass *„(...) die unverletzliche Sicherheit des Lebens, des*

²⁷ Dieses Organ mit dem offiziellen Namen „Commission on New States and Minorities“ soll in weiter Folge im Text Minderheitenkommission genannt werden.

²⁸ Flachbarth, Ernst: System des internationalen Minderheitenrechts, Budapest 1937, S34

*Eigentums und der individuellen und sozialen Entwicklung allen Völkern gewährleistet werden müsse, die bisher unter der Herrschaft von Regierungen gelebt haben, die einem Glauben ergeben sind, der dem ihrigen gegenübersteht.*²⁹ Wenn er dabei auch nicht konkret an die Option dachte, so gibt es zumindest eine direkte Verbindung zwischen den Ideen Wilsons und der Option. Denn auch das Konzept der Option versucht den Minderheiten die Sicherheit des Lebens zu garantieren, indem sich diese dort ansiedeln, wo ihnen das am ehesten garantiert werden kann. Auch auf die Sicherheit des Eigentums will man Rücksicht nehmen, wofür die Bestimmungen um die geregelte Mitnahme oder Veräußerlichung von Mobilien und Immobilien sorgen sollen.

Die Überlegungen Wilsons zum Selbstbestimmungsrecht der Völker widerspiegelten sich etwas konkreter in seinen so genannten 14 Punkten, welchen der Präsident noch am 8. Jänner 1918 verlautbarte (also zu einer Zeit, als der Ausgang des Krieges noch nicht entschieden, aber abzusehen war). Nicht nur für die Minderheitenfrage, sondern für die gesamte Friedenskonferenz, sollte dieses Selbstbestimmungsrecht, das Wilson so leidenschaftlich verfocht, als Grundlage dienen. Als im Oktober 1918 von deutscher Seite endlich ein Angebot zum Waffenstillstand ausgesprochen wurde, stützte sich die Berliner Regierung in ihrem Notenwechsel mit den Alliierten an die selben 14 Punkte Wilsons.³⁰ Den Deutschen gleich, versuchten auch andere sich gegenüberstehende Parteien ihre Ansprüche aufgrund dieser von Wilson skizzierten Selbstbestimmungsrechte zu legitimieren. Für unser Forschungsfeld sollte vor allem dem Punkt 10 besondere Achtung geschenkt werden:

“The peoples of Austria-Hungary, whose place among the nations we wish to see safeguarded and assured, should be accorded the freest opportunity to autonomous development”³¹,

heißt es an der genannten Stelle. Damit wurde zwar noch nicht die Berechtigung für eine Eigenstaatlichkeit der Nationen Ost- und Mitteleuropas

²⁹ Flachbarth, Ernst: System des internationalen Minderheitenrechts, Budapest 1937, S34

³⁰ Kolb, Eberhard: Der Frieden von Versailles, München 2005, S47

³¹ President Woodrow Wilson's 14 Points (1918), In: www.ourdocuments.gov [Hrsg], URL www.ourdocuments.gov/doc.php?doc=62&page=transscript, Stand 7.11.2007

anerkannt, diese *“freiste Möglichkeit autonomer Entwicklung”* weist aber schon auf die Vorstellung hin, dass den Nationen (sprich Ethnien) großzügige Zugeständnisse bezüglich ihrer politischen Selbstbestimmung eingeräumt werden sollten. Obwohl Wilson von einer “Autonomie” spricht, interpretierten bestimmte politische Kreise dieses Selbstbestimmungsrecht als freie Staatenwahl, manche wiederum erwarteten sich aufgrund von Wilsons Vorstellungen zumindest eine Garantie auf großzügige Minderheitenschutzbestimmungen. Geht man von der ersten Annahme aus, so hätte auch die Optionsklausel für eine große Zahl der Bevölkerung ihre Bedeutung verloren. Denn wenn ganze Siedlungsgebiete mit bestimmten Bevölkerungsmehrheiten aufgrund von Plebisziten für die Staatszugehörigkeit ihrer Wahl entscheiden könnten, so wären individuelle Optionen für die Mehrheitsbevölkerung überflüssig geworden. Freilich hätte aber auch Wilsons Vorschlag nicht alle ethnischen Probleme gelöst. Denn wie soll in Gebieten verfahren werden, die stark durchmischt sind, welche somit nicht dazu geeignet sind, klare ethnische Linien zu ziehen? Dabei sei nur an die Städte des vormaligen Oberungarns – dem slowakischen und karpatho-ukrainischen Teil der zukünftigen tschechoslowakischen Republik verwiesen. Viele dieser Ortschaften waren zum großen Teil deutsch oder magyarisch, das Umland aber eindeutig slowakisch dominiert. Ähnliche Probleme hätten die über weite Teile der ungarischen Tiefebene verstreuten Slowaken bereitet. Aber den Vorschlägen Wilsons wurde von den Engländern und vor allem von den Franzosen ohnehin wenig Achtung geschenkt, und wie das Resultat der Friedensverträge zeigt, waren die ethnischen Prinzipien bei den Entscheidungen schließlich von untergeordneter Rolle. Um der großen Zahl von Minderheiten zumindest im Ansatz entgegenzukommen, wurden im späteren Verlauf die Optionsbestimmungen ins Vertragswerk aufgenommen.

Ein weiterer Impuls zur Schaffung von Bestimmungen im Sinne des Minderheitenschutzes ging vom amerikanischen Historiker Archibald Cary Coolidge aus. Er hatte umfangreiche Kenntnisse über die nationalen Minderheiten Mittel- und Osteuropas und verfasste, aus diesem Wissen schöpfend, Berichte und Denkschriften zum Selbstbestimmungsrecht und

zum Nationalitätenrecht.³² Für Coolidge's Überlegungen kann beispielhaft folgendes zitiert werden:

*"In the difficult and complicated series of questions involved in the problem of determining the frontiers of the new countries formed out of what was once Austria-Hungary, I believe that the guiding principle to be observed is that of self-determination or the wish of the people immediately concerned. Usually though not always, this depends upon the nationality to which they belong."*³³

Coolidge war es also ein Anliegen, die Grenzen der neuen Staaten möglichst nach dem ethnischen Prinzip zu gestalten, um somit späteren Revisionismen und Irredentismen schon im Vorhinein den Wind aus den Segeln zu nehmen. Nach Möglichkeit sollten die Bürger selber darüber entscheiden, zu welchem Staat sie gehören wollten. Dieses Prinzip konnte sich aber nur äußerst beschränkt durchsetzen, die Volksabstimmung in Sopron (Ödenburg) bildete eine extreme Ausnahme. Denn je näher das Ende des Krieges heranrückte, desto mehr zeichnete sich ab, dass gewichtige Interessen die Grenzziehungen nach ethnischen Kriterien scheitern ließen. Daraufhin legte Coolidge den Akzent auf den Schutz dieser riesigen Bevölkerungsmassen. In seinem Memorandum über den Minderheitenschutz vom 31. März 1919³⁴ forderte er die Konferenz nun auf, Bestimmungen zu beschließen, die die Gleichberechtigung der Minoritäten garantieren würden. Zunächst ging die amerikanische Diplomatie also davon aus, dass die Bevölkerungen Ost- und Mitteleuropas aufgrund eines Selbstbestimmungsrechts eigenständig entscheiden sollten, welchem Staat sie angehören sollten. Im ursprünglichen Sinne dieser Überlegung hätten sie dazu aber nicht ihre Heimatgemeinde verlassen müssen; die Gemeinde wäre nämlich ein Teil ihres bevorzugten Staates geworden. Nach dem Optionsmodell konnten die Bürger zwar noch immer über ihre Staatszugehörigkeit frei entscheiden, dies war aber mit der

³² Viefhaus, Erwin: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960, S126-129

³³ Memorandum by Professor A.C. Coolidge, March 10 [1919], In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.12, S 271-272, New York, 1969

³⁴ Miller, David Hunter: My Diary at the Peace Conference of Paris. With Documents, Bd.7, New York 1924, S366-367

Aussiedlung verbunden. Nicht die Gemeinde sondern deren Bewohner mussten also um den Preis des Umzugs den gewünschten Staat wählen.

Als dritter einflussreicher Initiator der Minderheitenkommission sei der amerikanische Rechtsberater David Hunter Miller angeführt. Sein Name steht wiederum in engem Zusammenhang mit den Bestrebungen osteuropäischer Juden, die mit Hilfe jüdischer Interessenvertretungen in den Vereinigten Staaten weitgehende Minderheitenautonomien durchzusetzen versuchten. Miller hatte sich schon bei den Vorbereitungen zu den Friedensverhandlungen zu Wort gemeldet und arbeitete ab dem April 1919 mit den jüdischen Vertretern zusammen. So wurde ihm am 20. April ein Vertragsentwurf zum Schutze der Juden überreicht, welchen der Jurist unverzüglich überarbeitete und Wilson vorlegte.³⁵ Die jüdische Minderheit bildete aber in gewisser Weise eine Ausnahme. Denn trotz der zionistischer Bewegung hatten sie nicht die geringste Chance, sich in einem Nationalstaat zu formieren. Eine Option zugunsten eines jüdischen Staates war also ausgeschlossen. Deswegen sahen die Teilnehmer der Konferenz wohl auch ein, dass gerade für sie ein starkes Minderheitenschutzprogramm ausgearbeitet werden musste. Aber auch für andere Minderheiten war diese jüdische Interessenvertretung von großer Bedeutung, denn durch ihre Stimme wurden die Repräsentanten der Friedenskonferenz auch bezüglich anderer Minderheitenprobleme in Mittel- und Osteuropa sensibilisiert.

Nachdem also die theoretische Vorarbeit geleistet war, lag es nun am Rat der Vier, die praktischen Schritte einzuleiten. Wilson, Clemenceau, Orlando und Lloyd George waren schon am 27. März erstmalig in dieser engen Runde zusammengesessen, und zu einer solchen Sitzung kam es auch am 1. Mai. Ausgehend vom befürchteten Erstarken des osteuropäischen Antisemitismus sprach der amerikanische Präsident den notwendigen Schutz der Minderheiten an.³⁶ Im Rahmen der neuen nationalen Gesetzgebungen

³⁵ Viefhaus, Erwin: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960, S126-129

³⁶ Notes of a Meeting Held at President Wilson's House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Thursday, May 1, 1919, at 11 a.m., In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York, 1969; S393 bzw. Mantoux, Paul: Les Délibérations du Conseil des Quatres. Notes de l'Officier Interpète,

forderte er effiziente Schutzmaßnahmen sowohl für religiöse, als auch für ethnische Minderheiten. Der von Miller überarbeitete Text der jüdischen Forderungen erschien ihm passend, um ihn bei der Sitzung vorzulesen. Er zitierte in seiner Rede auch seine eigenen, die so genannten „*Supplementary Agreements*“. Hierbei handelt es sich um zwei Ergänzungspunkte zu seinen Völkerbundentwürfen, die die Anerkennung neuer Staaten davon abhängig gemacht hätte, inwiefern diese ihren Minderheiten die exakt selben Rechte wie der Majorität einräumten.³⁷ Die Forderung der jüdischen Delegierten nach einer weitgehenden politischen Autonomie hielt auch im überarbeiteten Entwurf Millers Einzug. Dieser Teil wurde aber später sowohl von Miller selber, als auch von seinem englischen Kollegen, verworfen.

Neben dem Bedürfnis der jüdischen Minderheiten sprachen vor allem die voraussichtlichen neuen Grenzen der neuen und territorial erweiterten Staaten für weitgreifende Minderheitenbestimmungen. Denn bis zur Schaffung der Minderheitenkommission hatte die für territoriale Angelegenheiten zuständige Kommission die neuen Staatsgrenzen in ihren Grundzügen schon ausgearbeitet. Bei den neuen Grenzziehungen waren die ethnischen Kriterien – im Gegensatz zu Wilsons Vorstellungen – aber von geringer Bedeutung. Viel eher richtete man sich nach strategischen und wirtschaftlichen Aspekten, woraufhin nach dem Weltkrieg wieder eine große Zahl an ethnischen Minderheiten entstehen sollte.³⁸

Die „Commission on New States and Minorities“

Noch in der Sitzung vom 1. Mai wurde nach dem Vorschlag Wilsons die Schaffung einer eigenen Minderheitenkommission beschlossen³⁹ und man einigte sich darauf, die Entwürfe Millers und Wilsons als Grundlage der bevorstehenden Arbeiten zu verwenden.⁴⁰

Bd.1, Paris 1955, S440

³⁷ Draft Clauses for the Protection of Minorities in Poland [Mr. Hunter Miller to Col. Edward M. House], In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York, 1969; S397-398
bzw.

Miller, David Hunter: The Drafting of the Covenant, Bd.2, London 1978, S107

³⁸ Galántai, József: Trianon és a kisebbségvédelem, Budapest 1989, S71

³⁹ Notes of a Meeting Held at President Wilson's House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Thursday, May 1, 1919, at 11 a.m., In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York, 1969, S395

⁴⁰ Viefhaus, Erwin: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der

Die Aufgabe dieser „*Commission on New States and Minorities*“ war in erster Linie also die Erarbeitung von Bestimmungen zum Schutze der Minderheiten, welche zunächst im Friedensvertrag mit Deutschland verankert werden sollten. Später sollten diese Weisungen auch für die weiteren Friedens- und Minderheitenverträge übernommen werden.

Als amerikanischer Delegierter wurde Miller entsandt. Großbritannien wies die Stelle dem Historiker und Diplomaten James Wycliffe Headlam-Morley zu. Der Diplomat Philippe Berthelot vertrat in der Kommission Frankreich⁴¹. An einen italienischen Delegierten mangelte es, da Orlandos Gruppe am 24. April die Friedensverhandlungen verließ, und erst am 5. Mai wieder zurückkehrte.⁴² Im weiteren Verlauf sollte die Kommission noch mit Vertretern aus Italien und Japan ergänzt werden.⁴³

In den Diskussionen fiel das Hauptaugenmerk aber keineswegs auf die Probleme rund um die Staatsbürgerschaften in den neuen Staaten, und auch die Option nahm in den Gesprächen keine wesentliche Rolle ein. Da man sich dem Thema über den Umweg des Schutzes von der jüdischen Minderheit näherte, galt es viel eher einen effizienten Minderheitenschutz auszuarbeiten. Denn dieser Minderheit wäre durch eine Option alleine nicht geholfen gewesen. Am 3. Mai verlas Wilson ein Konzept der Minderheitenkommission, welches wiederum unter der Federführung Millers entstanden war. Miller unterschied dabei zwei abweichende Prinzipien, die berücksichtigt werden sollten. Einerseits sprach er von den „*rights of minorities*“ worunter er den Schutz eines Kollektivs verstand, eine Vorstellung, die ganz im Sinne der jüdischen Vorstellungen war. Zusätzlich forderte er auch einen „*bill of rights*“ was einem individuellen Minderheitenschutz gleichkam. Unter diesem Aspekt

Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960, S152-154

⁴¹ Viefhaus, Erwin: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960, S154; bzw.

Notes of a Meeting Held at President Wilson's House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Thursday, May 1, 1919, at 11 a.m. In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York, 1969, S395

⁴² Gunzenhauser, Max: Die Pariser Friedenskonferenz 1919 und die Friedensverträge 1919-1920, Frankfurt am Main, 1970, S29-31 (Zeittafel)

⁴³ Notes of a Meeting Held at President Wilson's House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Saturday, May 24, 1919, at 4 p.m., In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.6, New York, 1969, S20

sollten auch die Frage der Staatsangehörigkeit und die Optionsbestimmungen herausgearbeitet werden.⁴⁴

Den Alliierten war klar, dass der Schutz der Minderheiten, wie auch immer dieser schlussendlich aussehen sollte, nicht nur für die besiegten Mittelmächte, beziehungsweise deren Nachfolgestaaten, sondern auch für die assoziierten Staaten, wie Polen, der Tschechoslowakei oder dem SHS-Staat, gelten sollten. Denn große Gruppen von Minderheiten gerieten (erneut) unter die Verwaltung von Staaten anderer ethnischer Dominanz. Um dadurch vorprogrammierte ethnisch begründete Konflikte vorzubeugen, sollte der Minderheitenschutz im gesamten mittelosteuropäischen Raum – ob Sieger oder Besiegter – gelten. Hier sei aber noch angemerkt, dass die großen Siegerstaaten sich keinesfalls auf eine Unterzeichnung von irgendwelchen Dokumenten zum Schutz ihrer eigenen Minderheiten einließen.

Da die Zeit aber drängte, den Friedensvertrag mit Deutschland in ihrem Wortlaut unter Dach und Fach zu bringen, wurde zunächst davon abgesehen, zeitgleich einen Entwurf der Minderheitenschutzbestimmungen für die assoziierten Staaten vorzufertigen.

“Having agreed on this, The Committee then considered the question of the protection of Minorities. It was again agreed that the question, in particular so far as it affects the Jews in Poland, is so contentious and so difficult that it is impossible to come to precise conclusions about it in short time available before the text of the Treaty with Germany is closed. It was agreed, therefore, that all the detailed clauses dealing with this matter should be placed in the separate Treaties referred to.”⁴⁵

Damit sich der polnische Staat, welcher direkt von den Bestimmungen des Friedensvertrags mit Deutschland betroffen gewesen wäre, nicht aus der Verantwortung zum Minderheitenschutz ziehen kann, wurde im Artikel 93 des

⁴⁴ Viefhaus, Erwin: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960, S155 bzw.

Miller, David Hunter: My Diary at the Peace Conference of Paris. With Documents. Bd.1, New York 1924, S289

⁴⁵ Notes of a Meeting Held at President Wilson’s House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Saturday, May 3, 1919, at 12:10 p.m. [Appendix] In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York, 1969, S441

deutschen Friedensvertrags festgelegt, dass Polen im weiteren Verlauf der Konferenz einen Vertrag unterzeichnen würde, der den Minderheiten den nötigen Schutz gewährt:

“Art. 93: Polen ist damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutz der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in Polen für notwendig erachten, und genehmigt damit diese Bestimmungen. (...)”⁴⁶

Für die Tschechoslowakei war ein solcher Paragraph innerhalb des deutschen Friedensvertrages nicht geplant. Die Erklärung dafür liegt darin, dass die deutsche Minderheit der böhmischen Länder bis dato zu Österreich gehörte, und somit ein Artikel, ähnlich dem 93. eher im österreichischen Friedensvertrag Einzug finden sollte. Durch die Auflösung der Monarchie orientierten sich die Deutschen des Sudetenlandes aber immer mehr nach Deutschland selber. Schließlich fand im Artikel 86 des Vertrags von Versailles auch eine Verpflichtung der Tschechoslowakei zur späteren Unterzeichnung eines Minderheitenschutzvertrags Einzug.⁴⁷ Als Wochen später, am 28. Juni 1919 der Minderheitenschutzvertrag mit Polen unterzeichnet wurde, äußerte sich Clemenceau in einem Begleitbrief an den Präsidenten der polnischen Regierung, Jan Paderewski folgendermaßen zum Artikel 93:

“This clause relates only to Poland, but a similar clause applies the same principles to Czechoslovakia, and other clauses have been inserted in the Treaty of Peace with Austria and will be inserted in those with Hungary and with Bulgaria, under which similar obligations will be undertaken by other states, which under those Treaties receive large accessions of territory.”⁴⁸

Der Vertragsentwurf, welcher am 7. Mai 1919 der deutschen Delegation vorgelegt wurde, übernahm fast wörtlich die Teile des Millerschen Entwurfs, welcher die so genannten „*bill of rights*“ definierte. Diese ersten drei Artikel

⁴⁶ Friedensvertrag von Versailles, in: www.documentArchiv.de [Hrsg.], URL: <http://www.documentArchiv.de/wr/vv10.html>, Stand: 9.11.2007

⁴⁷ Galántai, József: Trianon és a kisebbségvédelem, Budapest 1989, S73-74

⁴⁸ Letter addressed to M- Paderowski by the President of the Conference transmitting to him the Treaty to be signed by Poland under Article 93 of the Treaty of Peace with Germany. In: Temperley, Harold [Hrsg.]: A History of the Peace Conference of Paris. Bd.5, London 1921, S434

Millers umfassten die Staatsangehörigkeit, die Option und die individuellen Minderheitenrechte. Artikel vier bis sechs, also die gemeinschaftlichen Minderheitenrechte, von Miller auch „*rights of minorities*“ genannt, wurden aber aus dem Vertragsentwurf gebannt. Im selben Bericht der Kommission an den Rat wurde außerdem in Aussicht gestellt, dass man (neben Polen) auch für die Tschechoslowakei einen Minderheitenschutzvertrag auszuarbeiten gedenke.⁴⁹

Der eigentliche Auftrag vom Rat der Vier an die Kommission, Minderheitenschutzverträge zu entwerfen, erfolgte für Polen am 3. und für die Tschechoslowakei am 6. Mai. Zudem wurde festgehalten, dass nicht nur diese beiden, sondern auch andere „*enlarged states*“, also Staaten mit Gebietszuwachs, solche Verträge erhalten sollten.⁵⁰

Daraufhin wurden in den ersten zwei Wochen nach der ersten Einberufung der Minderheitenkommission mehrere Sitzungen abgehalten, in welchen die Details zunächst für Polen geklärt werden sollten. In diesen Sitzungen zwischen dem 5. und 16. Mai⁵¹ wurden die Entwürfe Millers weitgehend angenommen, soweit sie sich auf individuelle Rechte beschränkten, und kollektive Rechte ausgeklammert wurden. Der am 16. Mai fertig gestellte Vertragsentwurf wurde am selben Tag zusammen mit einem Tätigkeitsreport der Kommission an den Rat der Vier ausgehändigt.⁵² Am 17. Mai wurde schließlich der Entwurf gebilligt, woraufhin die polnische Delegation über die

⁴⁹ Viefhaus, Erwin: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960, S157-158
bzw.

In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5., New York, 1969, S442-444
bzw.

Miller, David Hunter: My Diary at the Peace Conference of Paris. With Documents. Bd.13, New York 1924, S24-25

⁵⁰ Notes of a Meeting Held at President Wilson's House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Tuesday, May 6, 1919, at 11 a.m., In: Papers Relating to foreign relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York, 1969, S.483

Miller, David Hunter: My Diary at the Peace Conference of Paris. With Documents. Bd.13, New York 1924, S31

⁵¹ Miller, David Hunter: My Diary at the Peace Conference of Paris. With Documents. Bd.13, New York 1924, S31

⁵² Miller, David Hunter: My Diary at the Peace Conference of Paris. With Documents. Bd.13, New York 1924, S53-55

Entscheidungen benachrichtigt werden konnte.⁵³

In den folgenden Wochen wurden die Einzelheiten des polnischen Minderheitenvertrags zwar noch einmal – diesmal unter Beteiligung der polnischen Seite – diskutiert, für die Staatsbürgerschafts- und Optionsbestimmungen brachten diese Nachverhandlungen aber keine Veränderungen mehr. Viel eher standen hier die Diskussionspunkte um die jüdische Autonomie und das Appellationsrecht an der Tagesordnung.⁵⁴ Die Delegation der Polen unterschrieb den Minderheitenvertrag schließlich am 28. Juni

Der polnische Minderheitenvertrag

Dieser Vertrag⁵⁵ lässt sich in vier Abschnitte gliedern: Der erste Teil hat in seiner Funktion eine weit größere Bedeutung als der eigentliche Minderheitenschutz. In diesem Vertrag wird nämlich durch die alliierten Mächte die unabhängige polnische Staatlichkeit bekräftigt. Zwar war seitens der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Japans Polen als Staat schon anerkannt, dieses Dokument hatte aber eine wichtige bestätigende Funktion. Im zweiten Teil des Vertrags, wo nun die Aufzählung der eigentlichen Bestimmungen beginnt, werden in zwölf Artikeln der Schutz der Minderheiten und die internationalen Garantien behandelt. Innerhalb dieser zwölf Artikel finden sich unter den Artikeln 3 bis 6 die Optionsbestimmungen. Ein dritter übergeordneter Teil des Vertrags legte fest, dass bestimmte internationale Konventionen, die noch von den Vorgängerstaaten Polens unterzeichnet wurden, der neue Staat übernehmen

⁵³ Notes of a Meeting Held at President Wilson's House, Place des Etats-Unis, Paris, on Saturday, May 17, 1919, at 11.10 a.m. In: Papers Relating to foreign relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York, 1969, S678 und 681 (Wie auch ein Verweis im oben genannten Dokument mitteilt, ist der Entwurf der "Commission on New States and Minorities" leider nicht mehr vorhanden.)

Mantoux, Paul: Les Délibérations du Conseil des Quatres. Notes de l'Officier Interpète, Bd.2, Paris 1955, S92-94

⁵⁴ Viefhaus, Erwin: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960, S193

⁵⁵ Vertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen, abgeschlossen zu Versailles am 28. Juni 1919, In: Kraus, Herbert [Hrsg], Das Recht der Minderheiten. Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems (= Stilke's Rechtsbibliothek 57), Berlin 1927, S65-71

würde. Im vierten und abschließenden Teil wurde zudem noch festgelegt, dass der Vertrag zeitgleich mit dem deutschen Friedensvertrag in Kraft trete.⁵⁶

Die wesentlichen Schritte waren somit getan. Sowohl für Deutschland, als auch für Polen waren die zu unterzeichnenden Verträge fertiggestellt. Nun galt es diese ratifizieren zu lassen, beziehungsweise den Minderheitenschutz anhand der deutschen und polnischen Verträge auch für Österreich, Ungarn, Bulgarien und die Türkei, sowie für die Tschechoslowakei, dem SHS-Staat⁵⁷, Rumänien und Griechenland zu entwerfen.

In der Zwischenzeit, nämlich am 13. Mai, gelangte von der Kommission eine Empfehlung an den Rat, in den österreichischen, ungarischen und bulgarischen Friedensverträgen nach dem Vorbild des Artikels 93 des deutschen Vertrages festzuhalten, dass der SHS-Staat, die Tschechoslowakei, Rumänien und Griechenland Minderheitenschutzverträge unterzeichnen würden.⁵⁸ Die diesbezügliche Bestätigung durch den Rat der Vier erfolgte schließlich am 22. Mai und hielt somit auch Einzug in die Protokolle:

“The Council had under consideration the following clause, submitted by the Committee on New States for insertion in the Treaty with Austria, together with corresponding clauses for insertion in the Treaty with Hungary and with Bulgaria”⁵⁹

Die genannten assoziierten Staaten kannten also schon ihre zukünftigen Verpflichtungen, lehnten aber, obwohl sie die Notwendigkeit des Minderheitenschutzes nicht abstreiten wollten, einen diesbezüglichen Vertrag ab. Sie empfanden einen solchen als Verletzung ihrer Souveränitäten.⁶⁰ Am 29. und 31. Mai des Jahres 1919 wurden von der Friedenskonferenz Plenarsitzungen mit der Anwesenheit von Vertretern der assoziierten Staaten

⁵⁶ Galántai, József: Trianon és a kisebbségvédelem, Budapest 1989, S76-81

⁵⁷ Die Bezeichnung „SHS-Staat“ gilt als Abkürzung für den serbo-kroatischen Namen „Kraljevstvo Srba, Hrvata i Slovenaca“ dem ab 1929 „Königreich Jugoslawien“ genannten Staates

⁵⁸ Miller, David Hunter: My Diary at the Peace Conference of Paris, Bd.13, New York 1924, S44-46

⁵⁹ Notes of a meeting Held at President Wilson’s House in the Place des Etats-Unis, Paris, May 22, 1919, at 11:45 a.m., In: Papers Relating to foreign relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York, 1969, S678 und 816

Miller, David Hunter: My Diary at the Peace Conference of Paris, Bd.13, New York 1924 S84-85

⁶⁰ Galántai, József: Trianon és a kisebbségvédelem, Budapest 1989, S83

abgehalten. Der Zweck dieser Sitzungen war die Billigung des Friedensvertrags mit Österreich. Der vorgelegte Vertragsentwurf beinhaltete die von der Minderheitenkommission ausgearbeiteten Paragraphen, die schon aus dem Vertrag von Versailles als Paragraph 86 und 93 bekannt waren. Nach dem Vorbild dieser fügte man in den Vertragsentwurf ein, dass die assoziierten Staaten im späteren Verlauf Minderheitenverträge unterzeichnen würden. Die Vertreter der betroffenen Staaten protestierten anfangs, nahmen die Entscheidung des Rates schließlich doch an. Völlig quer legen wollte sich der rumänische Regierungschef Vintilă Brătianu. Er drohte damit, den Friedensvertrag mit Österreich im Falle einer Beibehaltung des umstrittenen Paragraphen nicht zu unterzeichnen.⁶¹ Allem Anschein nach wurde diese Drohung aber nicht ganz so ernst genommen, denn noch am selben Tag, dem 31. Mai, beschloss der Rat der Vier, am österreichischen Vertragsentwurf keine Änderungen mehr zu vorzunehmen:

“After some discussion, it was agreed that no alteration should be made in the provisions of the Draft Treaty of Peace with Austria in the clauses relating to the Rights of Minorities, as proposed on the same afternoon at the Plenary Conference.”⁶²

Weitere Verträge nach polnischem Muster

Die übrigen Minderheitenverträge im engeren Sinn – und damit auch die Bestimmungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit und die Option – wurden stark an den polnischen Vertrag angelehnt. Die Bestimmungen bezüglich Staatsbürgerschaft und Option, welche sich im polnischen Vertrag unter Artikel 3-6 finden, wurden in den rumänischen Vertrag unter Artikel 7 aufgenommen. Der österreichische Friedensvertrag behandelt diese Angelegenheiten unter Artikel 62 bis 82⁶³, unter 54 bis 66 der ungarische.⁶⁴ Im Deutschen Vertrag, welcher in Versailles unterzeichnet wurde, verteilten

⁶¹ Galántai, József: Trianon és a kisebbségvédelem, Budapest 1989, S85

⁶² Notes of a Meeting Held in M. Pichon's Room at the Quai d'Orsay, Paris, on Saturday, May 31, 1919, at 5:30 p.m., In: Papers Relating to foreign relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.6, S131, New York, 1969

⁶³ Friedensvertrag von St. Germain, In: www.versailer-vertrag.de [Hrsg.], URL: <http://www.versailer-vertrag.de/svsg/index.htm>, Stand: 19.11.2007

⁶⁴ Friedensvertrag von Trianon [In weiterer Folge Friedensvertrag von Trianon], In: www.versailer-vertrag.de [Hrsg.], URL: <http://www.versailer-vertrag.de/trianon/index.htm>, Stand: 19.11.2007
bzw siehe Anhang

sich die Minderheitenbestimmungen auf die einzelnen Unterkapitel, welche jeweils einen bestimmten Nachbarstaat betreffen. So finden sich Klauseln, die die Tschechoslowakei betrifft im Artikel 84 und 85, mit Polen wurden die Themenbereiche zum Minderheitenschutz in den Artikeln 91 und 93 geregelt.⁶⁵ Das selbe gilt auch für den bulgarischen Vertrag.⁶⁶ Auch in den Deklarationen von Albanien, Litauen und dem Irak fanden unter Artikel 3 diese Regelungen Einzug. Der türkische Friedensvertrag schloss ebenfalls solche Bestimmungen ein. Diese regelten aber nicht den Erwerb der Staatsbürgerschaft und die Option. Diesbezügliche Bestimmungen sind in einem anderen Teil zu finden, welche aber weder eine staatsrechtliche noch eine völkerrechtliche Garantie hatten.⁶⁷

Es besteht hier kein Bedarf, die Entstehungsgeschichte der Optionsbestimmungen der aufgezählten Friedens- oder Minderheitenschutzverträge im Detail darzulegen. Denn spätestens seit dem vollendeten polnischen Friedensvertrag waren die Optionsbestimmungen im wesentlichen festgelegt, und konnten für die spätere Verträge, die im Laufe der Konferenz noch zu schließen waren, angewendet werden.

Wie Ernst Flachbarth darauf hinweist, sind diese Normen inhaltlich *„zwar nicht gleich lautend. Es verbindet sie aber miteinander, und unterscheidet sie von allen anderen inhaltlich ähnlichen Vertragsbestimmungen, seien die selben vor, oder nach dem Weltkriege entstanden, die Form ihrer Garantien, die darin bestehen, dass der Staat einerseits verpflichtet ist, sie als Grundgesetze anzuerkennen, andererseits aber, dass sie unter den Schutz des Völkerbundes gestellt sind.“*⁶⁸

Wenn auch die einzelnen Minderheitenschutzverträge – wie der tschechoslowakische –, oder die Friedensverträge – wie mit Ungarn – in den Belangen der Minderheiten keine nennenswerten Unterschiede mehr aufweisen, gibt es zwischen den einzelnen Verträgen doch leichte Abweichungen.

⁶⁵ Friedensvertrag von Versailles, in: www.documentArchiv.de [Hrsg.], URL: <http://www.documentArchiv.de/wr/vv10.html>, Stand: 9.11.2007

⁶⁶ Friedensvertrag von Neuilly sur Seine, in: www.versailer-vertrag.de [Hrsg.], URL: <http://www.versailer-vertrag.de/neuilly/index.htm>, Stand: 19.11.2007

⁶⁷ Flachbarth, Ernst, System des internationalen Minderheitenrechts, Budapest 1937, S178

⁶⁸ Flachbarth, Ernst, System des internationalen Minderheitenrechts, Budapest 1937, S178

Besonderheiten des polnischen Friedensvertrags waren seine Artikel 10 und 11 bezüglich der jüdischen Minderheit, die in dieser Form in anderen Verträgen nicht übernommen wurden.⁶⁹ Die Tschechoslowakei konnte wiederum durch aktive Teilnahme an den Verhandlungen die endgültige Formulierung des Minderheitenschutzvertrags beeinflussen. Aber auch in diesem Fall hatten diese Korrekturen keinen Einfluss auf die Optionsklauseln und betrafen lediglich die Autonomie der Karpatho-Ukraine.⁷⁰ Auf diese Region bezogen sich die hinzugefügten Artikel 10 bis 13, worin unter anderem festgehalten wurde, dass

“(...) [d]as Gebiet der südkarpathischen Ruthenen (...) einen autonomen Landtag haben (wird). Dieser Landtag wird die gesetzgebende Gewalt in sprachlichen, Unterrichts- und Religionsangelegenheiten sowie in Fragen der lokalen Verwaltung und in allen übrigen Fragen besitzen, die ihm durch Gesetze des tschechoslowakischen Staates zugewiesen werden. (...)”⁷¹

Dieses freiwillige Eingeständnis sollte aber mit Hinsicht auf die damals gegebene Situation im neuen Staat nicht sofort, sondern stufenweise erreicht werden.⁷²

Zeitgleich mit dem tschechoslowakischen Minderheitenschutzvertrag, also am 10. September 1919, wurde in St. Germain auch der Friedensvertrag mit Österreich unterzeichnet. Dieser Vertrag unterschied sich vom Pendant in Versailles in einem wesentlichen Punkt. Auf die Grundlage und in wesentlicher inhaltlicher Übereinstimmung mit dem polnischen Vertrag wurden hier im Kapitel 5, Artikel 62 bis 69 Bestimmungen zum Minderheitenschutz festgehalten. Einige Artikel (63 und 66 bis 69) waren wörtlich aus dem Vertrag mit Polen übernommen, einige wiesen kleinere

⁶⁹ Viefhaus, Erwin: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960, S209

⁷⁰ Viefhaus, Erwin: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960, S210-212

⁷¹ Minderheitenschutzvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei (In weiterer Folge Tschechoslowakischer Minderheitenschutzvertrag), In: www.verfassungen.de [Hrsg.], URL: <http://www.verfassungen.de/cz/minderheitenschutzvertrag19.htm>, Stand: 5.5.2008 bzw. siehe Anhang

⁷² Galántai, József: Trianon és a kisebbségvédelem, Budapest 1989, S90-91

Abweichungen auf. Mit der Option beschäftigten sich im Vertrag von St. Germain Artikel 64 und 65. Artikel 51 verpflichtete den SHS-Staat – wie am 22. Mai vom Rat der Vier beschlossen – zur Unterzeichnung eines Minderheitenvertrages, das selbe bezweckte Artikel 57 in Bezug auf die Tschechoslowakei und Artikel 60 in Bezug auf Rumänien.⁷³ Der SHS-Staat und Rumänien hielten sich in Anbetracht des Streits um den Minderheitenschutz von der feierlichen Unterzeichnung des Vertrags von St. Germain fern und unterzeichneten somit den Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht.⁷⁴

Im Juli 1919, als der polnische Vertrag schon unterzeichnet war, und auch der tschechoslowakische Entwurf fertiggestellt wurde, begann die Minderheitenkommission mit der Ausarbeitung des jugoslawischen Vertrags. Über die Artikel, welche aus dem polnischen Vertrag übernommen werden sollten, bestand ein Konsens. In diesen Punkten wollte der SHS-Staat keinen Widerstand leisten, woraus man folgen könnte, dass auch die darin enthaltenen Optionsbestimmungen für die Jugoslawen akzeptabel waren. Der Staatschef des Königreichs, Nikola Pašić, wehrte sich jedoch umso heftiger gegen etwaige Autonomieartikel, die nach dem Muster der Bestimmungen für die Karpatho-Ukraine auch für den SHS-Staat formuliert werden sollten. Aber auch in diesem Punkt konnte zwischen der jugoslawischen Delegation und den Hauptmächten ein Kompromiss gefunden werden, woraufhin das Königreich verspätet, aber doch, den österreichischen Friedensvertrag und den eigenen Minderheitenschutzvertrag billigte.⁷⁵

Die ursprüngliche Absicht des Rates, den österreichischen Friedensvertrag gemeinsam mit dem tschechoslowakischen, jugoslawischen und rumänischen Vertrag zu unterzeichnen, scheiterte aber nicht nur am Widerstand Pašić's, sondern auch am rumänischen Ministerpräsidenten Brătianu. Auch hier war nicht der polnische Vertragsentwurf der Stein des Anstoßes; demzufolge hatten auch die Rumänen keine Einwände gegen die Optionsklauseln. Wie schon die Jugoslawen empfand auch Bukarest die Autonomieartikel als

⁷³ Friedensvertrag von Versailles, in: www.documentArchiv.de [Hrsg.], URL: <http://www.documentArchiv.de/wr/vv10.html>, Stand: 9.11.2007

⁷⁴ Galántai, József: Trianon és a kisebbségvédelem, Budapest 1989, S93

⁷⁵ Galántai, József: Trianon és a kisebbségvédelem, Budapest 1989, S94-98

unakzeptabel. Die Unterzeichnung erfolgte hier schließlich nach mehreren Zwischenspielen am 9. Dezember.⁷⁶

Wegen einer Besonderheit sollte auch der griechische Minderheitenschutzvertrag nicht unerwähnt bleiben. Die Kommission begann ihre Arbeiten zum griechischen Vertrag Mitte Juni, um den Vertragsentwurf bereits am 18. Juni vorzulegen. Der oberste Rat billigte am 3. November den endgültigen Vertragstext, welcher in seinen allgemeinen Punkten mit den vorhergehenden Verträgen übereinstimmte. Eine Abweichung wies der Vertrag im Artikel 12 auf, welcher den "Kutzo-Walachen", auch Aromunen genannt, eine gewisse Autonomie einräumte.⁷⁷ Aber die eigentlich bemerkenswerte Abweichung zu bisherigen Praktiken war, dass man die griechisch-bulgarischen Minderheitenprobleme durch einen freiwilligen Bevölkerungsaustausch zu lösen beabsichtigte. Nichtsdestotrotz wurde im bulgarischen Friedensvertrag unter Artikel 46 festgelegt, dass sich Griechenland zur Unterzeichnung des Minderheitenvertrages verpflichte.⁷⁸ Gleichzeitig schlug aber im Sommer 1919 der griechische Premierminister Eleftherios Venizelos einen freiwilligen Bevölkerungsaustausch zwischen Griechen und Bulgaren vor. Die Minderheitenkommission bewertete diese Initiative positiv, der Rat der Vier zögerte jedoch. Da sich aber auch die bulgarische Regierung gegenüber dem Vorschlag zustimmend positionierte, wurde die Angelegenheit bilateral ausgehandelt, und konnte auch erfolgreich abgeschlossen werden. Somit wurde am 27. November zeitgleich mit der Unterzeichnung des bulgarischen Friedensvertrags der Vertrag zum Bevölkerungsaustausch zwischen Bulgarien und Griechenland gegengezeichnet. Der eigentliche Minderheitenschutzvertrag Griechenlands wurde erst am 19. August 1920 unterzeichnet, nachdem am 8. August bei Sèvres auch das Sultanat seinen Friedensvertrag unterzeichnet hatte. In Folge des türkischen Staatsumbruchs – gezeichnet durch Kemal Atatürk – wurde dieser Vertrag aber nicht ratifiziert sondern neu verhandelt, woraufhin

⁷⁶ Galántai, József: Trianon és a kisebbségvédelem, Budapest 1989, S99-110

⁷⁷ Minderheitenschutzvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Griechenland, In: www.austlii.edu.au [Hrsg.], URL: www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/1924/2.html, Stand 6.10.2008

⁷⁸ Friedensvertrag von Neuilly sur Seine, In: www.versailer-vertrag.de [Hrsg.], URL: <http://www.versailer-vertrag.de/neuilly/index.htm>, Stand: 19.11.2007

auch in türkisch-griechischer Relation der Bevölkerungsaustausch zur Anwendung kam.⁷⁹ Wenn es sich aber bei der Option um eine tatsächlich freiwillige, individuelle Entscheidung handelte, beruhte der Bevölkerungsaustausch zwischen Griechenland und Bulgarien zumindest theoretisch und ansatzweise auf freiwilliger Basis. Der Austausch der Bevölkerung zwischen Griechen und Türken war aber schon auf eindeutigen Druck der Regierungen erfolgt, die Aussiedlung war zu einer Überlebensnotwendigkeit geworden. In etwa 1,5 Millionen Griechen verließen daraufhin das asiatische Festland, und ungefähr eine halbe Million Türken musste aus griechisch verwalteten Gebieten flüchten.

Der Entwurf zum ungarischen Friedensvertrag wurde eigentlich zeitgleich mit dem österreichischen vorbereitet und hätte auch zum selben Zeitpunkt unterzeichnet werden sollen. Die Budapester Räterepublik, welche parallel zu den Friedensverhandlungen vom März bis August in Ungarn die Macht in den Händen hielt, wurde von den Siegermächten jedoch nicht anerkannt, wodurch auch die Vorbereitung des Friedensvertrags ins Stocken geriet. Nachdem die Arbeit zum Ende des Jahres 1919 wieder aufgenommen wurde, beschloss der Oberste Rat am 1. Dezember, den Vertragsentwurf an Ungarn zu übergeben:

“Le Conseil Suprême des Puissances Alliées et Associées après audition de Sir George Clerk, son Délégué à Budapest, a décidé d’inviter le Gouvernement Hongrois à envoyer à Neuilly (au Château de Madrid) des Délégués munis des pouvoirs nécessaires pour conclure la paix avec les Puissances Alliées et Associées.”⁸⁰

Die ungarische Delegation kam am 7. Jänner in Paris an, und wurde vom Grafen Albert Apponyi geleitet. Der Beschluss Budapests, Apponyi an die Spitze der Delegation zu stellen, erwies sich als äußerst nachteilig, denn dessen Ruf als entschlossener Magyarisierer war weit über die Grenzen des historischen Ungarns bekannt. Der Begriff “Lex Apponyi” drang mit einer äußerst schlechten Konnotation ins Bewusstsein der Minderheiten der

⁷⁹ Galántai, József: Trianon és a kisebbségvédelem, Budapest 1989, S110-112

⁸⁰ Note Prise au Cours d’une réunion tenue avec la participation de MM. Clemenceau, Sir Eyre Crowe, Polk, Matsui, Ph. Berthelot, Sir George Clerk et de Martino, Paris, 1 décembre 1919, In: Documents Diplomatiques Français sur l’Histoire du Bassin des Carpates 1918-1938, Bd.2, 1995 Budapest, Nr. 132, S300

Stephanskrone. Unter diesen Voraussetzungen wurden am 15. Jänner die Friedensbedingungen an die ungarische Delegation überreicht, woraufhin Apponyi am nächsten Tag bei einer Rede vor dem *“Council of the Heads of Governments”* seine Position darlegte.⁸¹ Das Beharren Apponyis, die Integrität der alten Stephanskrone aufrecht zu erhalten, stieß bei den Vertretern der Friedenskonferenz auf keinerlei Verständnis. Apponyi versäumte durch seine Hartnäckigkeit, das Problem der ungarischen Minderheiten in Richtung einer realistischen, vernünftigen Lösung zu lenken. Eine breite Ablehnung von Apponyis Ansichten war zu erwarten.

Sieben Punkte des Kapitels 6 umfassten die Minderheitenschutzbestimmungen innerhalb der Friedensbedingungen an Ungarn. Diese waren wörtlich aus dem Friedensvertrag mit Österreich übernommen, in dem wiederum die gleichen Forderungen gestellt wurden, wie in den Minderheitenschutzverträgen der assoziierten Staaten. Die ungarische Gesandtschaft nahm diese in einer Antwortnote vom 20. Februar zur Kenntnis, ohne irgendeine Kritik an den Bestimmungen auszuüben.⁸² Trotz der inhaltlichen Übereinstimmung der Minderheitenschutzbestimmungen des ungarischen und österreichischen Friedensvertrags gab es einen bemerkenswerten Unterschied: Im ungarischen Vertrag fehlten die bisher in den anderen Friedensverträgen eingeschobenen Artikel, die die assoziierten Staaten zur Schaffung von Minderheitenschutzverträgen verpflichtete. Als die Ungarn in ihrer Antwortnote auf diesen Mangel hinwiesen⁸³, erhielten sie von Seiten des neuen französischen Präsidenten Étienne Alexandre Millerand die Erklärung, dass die erwähnten Minderheitenschutzverträge schon existieren, und somit keiner zusätzlichen Erwähnung bedürfen würden.⁸⁴ Die Unterzeichnung des Friedensvertrags mit Ungarn erfolgte am 4. Juni 1920 im Schloss Trianon bei Paris. Die Minderheitenschutzbestimmungen wurden im

⁸¹ Note Prise au cours d’une réunion tenue avec la participation de MM. Clemenceau, Lloyd George, Lord Curzon, Bonar Law, Pichon, Hugh Wallace, Nitti, Matsui et le Comte Apponyi, Paris, 16 janvier 1920, In: Documents Diplomatiques Français sur l’Histoire du Bassin des Carpates 1918-1938, Bd.2, Budapest 1995, Nr. 156, S344-353

⁸² A Magyar Béketárgyalások. Jelentések a magyar békeküldöttség működéséről, Budapest 1920, Bd.2, S78

⁸³ A Magyar Béketárgyalások. Jelentések a magyar békeküldöttség működéséről, Budapest 1920, Bd.2, S78

⁸⁴ A Magyar Béketárgyalások. Jelentések a magyar békeküldöttség működéséről, Budapest 1920, Bd.2, S489

Kapitel 6, Artikel 54 bis 60 unverändert implementiert. Die Optionsbestimmungen beinhalteten Artikel 64 bis 66 innerhalb des Kapitels 7 über die Bestimmungen betreffend die Staatsangehörigkeit.⁸⁵

⁸⁵ Friedensvertrag von Trianon
bzw. siehe Anhang

Die Optionsklauseln im Wortlaut und deren Interpretation

Die Optionsbestimmungen des tschechoslowakischen Minderheitenschutzvertrags

Der tschechoslowakische Minderheitenschutzvertrag, oft auch als Minderheitenschutzkonvention bezeichnet, basierte auf dem entsprechenden polnischen Vertrag, welcher auch für die anderen Minderheitenschutzverträge der assoziierten Staaten als Grundlage diente. Unterzeichnet wurde er einerseits von den alliierten und assoziierten Hauptmächten, also den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, andererseits von der Tschechoslowakei.

Ähnlich dem polnischen Vertrag geht auch dieses Dokument in seinem Vorwort zunächst auf die Rechtmäßigkeit und Souveränität des tschechoslowakischen Staates ein. Diese Staatlichkeit wurde zeitgleich mit dem Minderheitenschutzvertrag auch im österreichischen Friedensvertrag bestätigt. Die Außengrenzen der Tschechoslowakei standen dadurch zumindest im Westen, also zu Österreich und Deutschland, fest. Die hoch offizielle Grenzziehung zu Ungarn ließ aber noch bis zur Friedensunterzeichnung mit Ungarn auf sich warten. Auf diese noch nicht vollständige Klärung des Staatsterritoriums, aufgrund welcher man auch den genauen Geltungsbereich des Vertrages nicht bestimmen konnte, weist die Formulierung *“(...)Mitglied(...) der Völkerfamilie in den bestimmten oder zu bestimmenden Grenzen”* hin.

In der Einleitung zum Vertrag wird auch in einem anderen Zusammenhang auf den österreichischen Friedensvertrag, nämlich auf dessen 57. Artikel, Bezug genommen. Hier wird festgehalten, dass sich die Tschechoslowakei in einem gesonderten Dokument zum Schutz ihrer Minderheiten verpflichten würde. Diese Verpflichtung wurde nun im hier behandelten Minderheitenschutzvertrag erfüllt.

Von tschechoslowakischer Seite wurde der Vertrag vom Präsidenten des

Ministerrates Karel Kramář und dem Außenminister Edvard Beneš unterschrieben.

Das Abkommen besteht aus drei Kapiteln, die insgesamt 20 Artikel beinhalten. Neben dem eigentlichen Minderheitenschutz und den staatsbürgerschaftlichen Angelegenheiten, wie der Option, wurden auch Bestimmungen über die im Zusammenhang mit der Staatsgründung der Tschechoslowakei stehenden internationalen Angelegenheiten in den Vertrag aufgenommen.⁸⁶

In diesem Sinne kann für diese Untersuchung das gesamte dritte Kapitel ausgeklammert werden, da dieses im Gegensatz zur eigentlichen Bezeichnung des Vertrages keine Bestimmungen zum Minderheitenschutz enthält, sondern lediglich Verordnungen bezüglich dem Zoll und dem Handelswesen beinhaltet. Zudem werde darin über Regelungen zu diplomatischen Vertretungen in der Tschechoslowakei verfügt, und eine Beitrittsverpflichtung zu diversen internationalen Übereinkünften abverlangt, die wiederum nicht den Minderheitenschutz tangieren.

Kapitel 2 wird schon eher dem Namen des Vertrages gerecht, da aber auch hier der Zusammenhang zu dem Optionsbestimmungen nur am Rande besteht, soll es in seiner Beschreibung vorgezogen und nur in aller Kürze dargestellt werden. Die Artikel 10 bis 13 dieses Kapitels schreiben im Detail die geforderte Beschaffenheit der zu errichtenden Autonomie der überwiegend ruthenisch bevölkerten Südkarpathen vor. Völlig aus diesem Zusammenhang gerissen steht der ebenfalls im Kapitel 2 angeführte Artikel 14, welcher wiederum auch für die Option von Belang ist. Darin wird festgehalten, dass alle Bestimmungen des Vertrags, die *“Angehörige einer Rassen-, religiösen oder sprachlichen Minderheit betreffen, Verpflichtungen von internationalem Interesse begründen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden.”*⁸⁷ Somit wäre es möglich gewesen, bei Verstößen gegen die Optionsbestimmungen vor dem Völkerbund in Genf eine Klage einzulegen.

⁸⁶ Tschechoslowakischer Minderheitenschutzvertrag
siehe Anhang

⁸⁷ Tschechoslowakischer Minderheitenschutzvertrag, Kap.2, Art.14
siehe Anhang

Kapitel 1 mit den Artikeln 1 bis 9 beinhaltet den allgemeinen Teil des Minderheitenschutzes, Verordnungen zu den Staatsbürgerschaften und die Option an sich. Einleitend sei angemerkt, dass die einzelnen Artikel in einer eher unlogisch erscheinenden Reihenfolge angeführt werden, und dass manche Bestimmungen ohne verständlichen Grund wiederholt werden.

Der erste Artikel stellt zunächst fest, dass *“(….)kein Gesetz, keine Verordnung und keine Amtshandlung mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder Gegensatz stehe und daß kein Gesetz, keine Verordnung, und keine Amtshandlung ihnen gegenüber Geltung haben solle.”*⁸⁸ Somit werden die Punkte des Vertrages auf Verfassungsebene gehoben, und tatsächlich wurden diese am 9. April 1920 in die tschechoslowakische Konstitution aufgenommen.⁸⁹ Trotzdem wurde gegen den Vertrag des öfteren in einfachen Gesetzen verstoßen. Dies resultierte daraus, dass man sich nur unter äußerst beschränkten Bedingungen an den Tschechoslowakischen Verfassungsgerichtshof wenden konnte, woraufhin gegen diese Verstöße in der Tschechoslowakei nicht geklagt wurde.

Artikel 2, 7, 8 und 9 beinhalten diejenigen Paragraphen, die den eigentlichen Minderheitenschutz behandeln. Darunter fallen allgemeine Formulierungen zum Schutze religiöser und ethnischer Minderheiten, wie es im Artikel 2 geschieht, und speziellere Verordnungen, die sich auch auf die Rechte gegenüber Verwaltungs- und gerichtlichen Instanzen, sowie auf das Schulwesen beziehen.

Wesentliches zur Option und zur Staatsbürgerschaft finden sich aber in den Artikeln 3 bis 6. So schreibt Artikel 3 des Minderheitenschutzvertrags vor, welche Personen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zu erlangen haben:

⁸⁸ Tschechoslowakischer Minderheitenschutzvertrag, Kap.1, Art.1
siehe Anhang

⁸⁹ Tschechoslowakisches Staatsangehörigen-Gesetz vom 9.4.1920 (In weiterer Folge Tschechoslowakisches Staatsangehörigen-Gesetz), In: Schätzel, Walter [Hrsg]: Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen. Berlin. 1921, S138-147
bzw.
In: Wilhelm Kloubek: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1925, S7-17
siehe Anhang

“Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der unten angeführten Verträge erkennt die Tschechoslowakei ipso facto und ohne irgendeine Förmlichkeit jene deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen als tschechoslowakische Staatsangehörige an, welche an dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages je nach Lage des Falles ihren Wohnsitz oder ihr Heimatrecht in dem Gebiete haben, das nach den Friedensverträgen mit Deutschland, Österreich und Ungarn oder nach irgendeinem zur Ordnung der gegenwärtigen Verhältnisse abgeschlossenen Verträge als Bestandteil der Tschechoslowakei anerkannt ist oder werden wird.”⁹⁰

Ähnliches wurde später auch für den ungarischen Friedensvertrag verfasst, es ist aber bemerkenswert, dass neben den österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, also den Bürgern der ehemaligen Donaumonarchie, auch deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz oder Heimatrecht⁹¹ in der Tschechoslowakei die Staatsbürgerschaft dieses neuen Staates verliehen wird. Dies geschah “ipso facto”, also ohne irgendeines Zutuns der betroffenen Personen. Somit wurden auch alle im ehemaligen Oberungarn wohnhaften Personen, ob Slowaken, Magyaren oder einer anderen Volksgruppe zugehörig, zu Tschechoslowaken. Noch im selben Artikel wird jedoch festgelegt, dass die betroffenen Personen auf eigenen Wunsch auf diese neue Staatsbürgerschaft verzichten können, also dass ihnen frei stünde *“(…)unter den in jenen Verträgen [die Friedensverträge mit Deutschland, Österreich und Ungarn] bestimmten Bedingungen für jede beliebige andere Staatsbürgerschaft zu optieren, die ihnen zugänglich sein wird.”⁹²* Auf eine detaillierte Darstellung des Optionsverfahrens wird also im Minderheitenschutzvertrag unter dem Hinweis der Friedensverträge verzichtet. Gewisse Erläuterungen werden dann aber doch angeführt. So verweist man auf die Auswirkung einer Option des Ehemannes auf die Familie, auf die Notwendigkeit der Volljährigkeit, auf die Fristen der Option und den Verbleib der beweglichen und unbeweglichen Güter bei den

⁹⁰ Tschechoslowakischer Minderheitenschutzvertrag, Kap.1, Art.3

⁹¹ Unter Heimatrecht versteht man die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Gemeinde. Damit verbunden war ein Anrecht auf ungestörten Aufenthalt und Armenpflege. Es konnte durch Geburt, Eheschließung, durch eine bestimmte Aufenthaltsdauer oder durch die Bekleidung eines Amtes erworben werden. Das Heimatrecht wurde später durch den angemeldeten Wohnsitz bzw. durch die Staatsbürgerschaft ersetzt.

⁹² Tschechoslowakischer Minderheitenschutzvertrag, Kap.1, Art. 3

Optanten.

Über den oben erwähnten *“deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen”* mit Wohnsitz oder Heimatrecht in der Tschechoslowakei hinaus wird im Artikel 4 auch denjenigen Personen automatisch die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit verliehen, die selber nicht auf dem Gebiet der Tschechoslowakei wohnhaft sind, deren Eltern aber über einen Wohnsitz auf dem neuen Staatsterritorium verfügen. In diesem besonderen Fall wurde also kein Wohnsitz für eine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verlangt. Falls die betroffenen Personen aber auf ihre tschechoslowakische Staatsangehörigkeit verzichten sollten, sollten sie dies, wie der Vertrag festlegte, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung in den jeweiligen ausländischen Vertretungen der tschechoslowakischen Behörden melden. Die Verordnung benennt solche Fälle zwar nicht als Option, da aber auch diese Bestimmung dem Bürger eine freie Entscheidung über seinen Wohnsitz einräumt, kann auch dieser spezielle Fall als solche bezeichnet werden.

Die Verpflichtung der Tschechoslowakei, die Optanten nicht an ihrer Entscheidung zu hindern, wird in Artikel 5 des Vertrags festgelegt.

Nichts neues bringt Artikel 6. Hier wird der schon im Artikel 3 und 4 festgelegte automatische Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft aufgrund des Heimatrechts und Wohnsitzes wiederholt.

Zuletzt sollte noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Bestimmungen über den Erwerb oder die Beibehaltung einer Staatsbürgerschaft zwar an Fristen gebunden waren, welche jedoch bald ablaufen sollten. Ihre praktische Bedeutung hatten die Bestimmungen aber auch danach nicht verloren. Denn durch diese wurden die beteiligten Staaten auch in späterer Folge verpflichtet, die auf dieser Weise zu einer Staatsbürgerschaft gelangten Bürger als solche anzuerkennen. Im Sinne des Völkerrechts wäre damit eine spätere Ausbürgerung unmöglich gemacht worden.⁹³

⁹³ Flachbarth, Ernst, System des internationalen Minderheitenrechts, Budapest 1937, S178

Die Optionsbestimmungen des ungarischen Friedensvertrages

Die ungarische Seite verpflichtete sich zu den Optionsbestimmungen im Friedensvertrag von Trianon. Dieser beschränkte sich im Gegensatz zu den Minderheitenschutzverträgen nicht auf eine spezielle Problematik wie die der Minderheitenfrage, sondern sollte das bestehende Ungarn in seinem gesamten Wesen verändern. Denn die wichtigste und bis zum heutigen Tag bekannteste Auswirkung dieses Dokuments war die maßgebliche Verkleinerung des ungarischen Staatsgebietes. Darüber hinaus wurden in diesem Vertrag entscheidende wirtschaftliche und militärischen Vorgaben festgehalten. Dieser Vertrag wurde für die nächsten Jahrzehnte, ähnlich dem Vertrag von Versailles, als die größte Schmach der ungarischen Geschichte betrachtet. Die bis zum heutigen Tag fortdauernde Ablehnung dieses fast 90 Jahre alten Vertrages ist in erster Linie auf die territorialen Verluste zurückzuführen. Bis zum Ende des zweiten Weltkriegs versuchte die ungarische Außenpolitik mit allen möglichen Mitteln den Vertrag ungültig zu machen, und auch in der heutigen Zeit dient er oft als Grundlage politischer Agitation. Im kollektiven Bewusstsein der Ungarn verkörpert der Begriff „Trianon“, welcher eigentlich das Schloss Trianon, den Ort der Unterzeichnung benennt, die angebliche Abrechnung der Alliierten gegen Ungarn.

Aufgrund dieser Polemik blieben viele Bestimmungen des Vertrages, die sich nicht unmittelbar auf die territoriale Veränderung bezogen, für das öffentliche Interesse Ungarns ohne besondere Beachtung. So geschah es auch mit den zwar nebensächlichen, aber keineswegs unbedeutenden Optionsbestimmungen. Die Behandlung der zwei inhaltlich verwandten Themenkreise Minderheitenschutz und Staatsbürgerschaft findet sich innerhalb des sehr umfangreichen Dokuments im dritten Teil, welches die politischen Verordnungen beinhaltet. Innerhalb dieses Teiles sind es der Abschnitt VI und VII, welche sich mit Themen beschäftigen, die die Option berühren. Diese beiden Kapitel sind im Grunde nichts anderes als ein ungarischer Minderheitenschutzvertrag, so wie ihn auch die Tschechoslowakei in Paris unterzeichnet hatte. Weder in der Formulierung,

noch im Inhalt gibt es nennenswerte Unterschiede zu den Minderheitenschutzverträgen der Polen, Tschechoslowaken etc. Die wesentlichen Abweichungen ergeben sich in der Anordnung der einzelnen Vertragspunkte sowie in einigen Formulierungen.

Abschnitt VI über den Schutz der Minderheiten beinhaltet die Artikel 54 bis 60. Sie betreffen nicht direkt die Option und sollen viel eher die verbleibenden Minderheiten Ungarns schützen.

Zunächst fordert der Vertrag im Artikel 54 von der ungarischen Seite,

“(...) daß die im gegenwärtigem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder Gegensatz stehe und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung ihnen gegenüber Geltung haben solle.”⁹⁴

An dieser Stelle sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass im damaligen ungarischen Rechtsverständnis der Begriff des “Grundgesetzes” problematisch ist. Denn das Land hatte bis zum Jahre 1949 keine Verfassung im Sinne einer dem einfachen Gesetz übergeordneten Rechtsvorschriften. Die geltende Rechtsordnung war viel mehr dem auch heute noch angewendetem System Großbritanniens ähnlich, welches bis in die Gegenwart ohne eine Verfassung auskommt. Nichtsdestotrotz bleibt die Gültigkeit dieses Paragraphen bestehen, da es Widersprüche nicht nur zu Grundgesetzen, sondern zu allen Rechtsvorschriften, Verordnungen und amtlichen Handlungen verbietet und zwischenstaatliche Abkommen stets eine übergeordnete Rolle einnehmen.

In Artikel 55 verpflichtet sich Ungarn,

“(...) allen Einwohnern Ungarns ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner Ungarns haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Bekenntnis, Religion oder Glauben frei zu üben, insofern diese Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar

⁹⁴ Friedensvertrag von Trianon
bzw. siehe Anhang

ist.”

Eine Bedeutung für die Staatsangehörigkeit und daraus folgend für die Option hat Artikel 56 des Friedensvertrags von Trianon. Darin wird nämlich festgehalten, dass Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags ihr Heimatrecht auf ungarischem – sprich dem verkleinerten ungarischen – Boden haben, von Rechts wegen die ungarische Staatsbürgerschaft erhalten. Es wird aber vorausgesetzt, dass man keine andere Staatsbürgerschaft besitzt. Dies bedeutet also, dass auch die Minderheiten des neuen ungarischen Staates ohne ihr eigenes Zutun zu Staatsbürgern des neuen Ungarn werden. Dem kann von den betroffenen Personen aber aufgrund der Optionsbestimmungen (Artikel 64) entgegengewirkt werden, deren Rahmenbedingungen weiter unten im Detail erörtert werden.

Man erhält ebenfalls die ungarische Staatsbürgerschaft, sofern man auf dem Territorium dieses Staates geboren wurde. Dies schreibt der Artikel 57 mit der Beschränkung vor, dass eine andere Staatsbürgerschaft den automatischen Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft ausschließe. Wenn auch etwas fehl am Platz, wird in dem selben Artikel festgehalten, dass die Minderheiten das Recht auf die Gründung von beliebigen Institutionen haben.

Artikel 58 stellt wiederholt fest, dass die Bürger Ungarns, ungeachtet ihrer *“Rasse, Sprache oder Religion”* die gleichen Rechte besitzen, woraus gefolgert wird, dass sie zu allen Ämtern zugelassen werden müssen, und ihre Sprache uneingeschränkt, auch vor Gericht, anwenden dürfen.

Weitere Verpflichtungen Ungarns bezüglich dem Unterrichtswesen und der Subventionierung der Minderheiten beinhaltet der Artikel 59.

Abschnitt VI wird mit dem Artikel 60 abgeschlossen, wo die Überwachung durch den Völkerbund und Garantien zur Einhaltung der Vorschriften beschrieben werden.

Abschnitt VII, mit den Bestimmungen betreffend der Staatsangehörigkeit, bietet konkrete Vorgaben zu den Optionsverfahren und sollte aus diesem Grund genauer unter die Lupe genommen werden.

So wie Abschnitt 56 festgehalten hatte, dass alle Personen mit Heimatrecht in

Ungarn zu ungarischen Staatsbürgern werden, so wird im Abschnitt 61 des Friedensvertrages die Staatsbürgerschaft aller anderen Bewohner der ehemaligen Monarchie erläutert:

“Alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, erwerben ipso facto und unter Ausschluß der ungarischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt.”

Dies bedeutet also, dass nicht nur für Ungarn, sondern für alle anderen Nachfolgestaaten bei der Staatszugehörigkeit das Prinzip des Heimatrechts ausschlaggebend ist. Wenn nach Abschnitt 56 auch die Minderheiten des neuen Ungarn zu ungarischen Staatsbürgern werden, so wird ein Zugehöriger der ungarischen Minderheit aufgrund des 61. Abschnitts zu einem Bürger des Landes, in welcher er sein Heimatrecht besitzt. Somit werden beispielsweise Bewohner der Gebiete, die nun zur Tschechoslowakei kamen, trotz ihrer magyarischen Volkszugehörigkeit zu Bürgern der Tschechoslowakei. Diese Bestimmung ist auch schon im tschechoslowakischen Minderheitenvertrag vorhanden und ist insofern verständlich, da ein Staat wie die Tschechoslowakei eine große Zahl an Minderheiten hatte. Wenn diese Volksgruppen in der Tschechoslowakei verblieben wären, und hätten sie gleichzeitig eine andere oder neben der tschechoslowakischen eine fremde Staatsbürgerschaft bekommen, dann wären die administrativen, politischen aber auch sozialen Probleme des Landes beträchtlich angeschwollen. Mit solchen Schwierigkeiten sehen sich beispielsweise die baltischen Staaten mit ihrer anteilmäßig großen russischen Minderheit konfrontiert. Ähnliche, vor allem politische Probleme, hätte die Verwirklichung der doppelten Staatsbürgerschaft für die ungarischen Minderheiten bewirkt, worüber im Jahr 2004 in Ungarn eine erfolglose Volksabstimmung abgehalten wurde. Außerdem beabsichtigte die Friedenskonferenz eine Ausgrenzung der Minderheiten in den jeweiligen Staaten zu verhindern.

Eine Ausnahme zu Artikel 61 bildet der darauf folgende Punkt 62. Hier wird bestimmt, dass Personen, die ihr Heimatrecht für das Gebiet der Tschechoslowakei oder des SHS-Staates erst nach dem 1. Jänner 1910

erwarben, also sich erst in den letzten zehn Jahren in diesen Gebieten niederließen, trotz der vorhergehenden Bestimmung nicht von selbst zu Bürgern des neuen Staates werden. Die zwei genannten Staaten haben in diesem Fall nämlich das Vorrecht, solche Fälle einzeln zu überprüfen, und nach eigenem Ermessen über die Genehmigung der Staatsbürgerschaft zu entscheiden. Die Absicht ist klar: Die Bestimmung könnte zwar auf den ersten Blick so verstanden werden, dass dadurch Kinder die nach dem Stichtag geboren sind, ergo erst danach ein Heimatrecht bekamen, von der tschechoslowakischen oder der serbisch-kroatisch-slowenischen Staatsbürgerschaft ferngehalten werden. Dies wird jedoch durch die Bestimmung verhindert, in der es heißt, dass minderjährige Personen die Staatsangehörigkeit der Eltern bekämen. Viel eher richtet es sich gegen Personen, die in den letzten Jahren der Monarchie in die betroffenen Gebiete siedelten. Dies waren vor allem Beamte und Angestellte, die bei staatlichen Betrieben wie der Eisenbahn oder der Post, oder beispielsweise in Schulen eingesetzt wurden. Diese Personen waren in der Slowakei meist ungarischer Muttersprache und verkörperten in den Augen der Nationalitäten nicht ganz ohne Grund die magyarisierende Politik Budapests. Durch den genannten Artikel wurden diese Zugewanderten zwar nicht völlig aus den neuen Staaten verbannt, es ließ der Tschechoslowakei und dem SHS-Staat aber gewisse Freiheiten, unliebsame Personen, soweit sie nicht ohnehin schon nach Ungarn zurückgekehrt waren, aus dem Land zu verweisen. Im Rahmen dieser Arbeit war es leider nicht möglich herauszufinden, inwieweit diese Bestimmung tatsächlich angewendet wurde, welche ja im Ermessen der tschechoslowakischen und serbisch-kroatisch-slowenischen Entscheidungsträger lag. Auch die Eigenheit, dass Artikel 62 zwar für die Tschechoslowakei und dem neuen südslawischen Staat, aber nicht für Rumänien gilt, wirft eine weitere, hier leider unbeantwortet bleibende Frage auf. Auf ein interessantes Detail weist eine ungarische Analyse des Friedensvertrags aus dem Jahr 1921 hin.⁹⁵ Wenn nämlich eine Person, die nach dem Stichtag vom 1. Jänner 1910 auf nun tschechoslowakischem Gebiet das Heimatrecht erhielt, und ihr Antrag für die Erlangung der

⁹⁵ Alker, Kálmán u.a [Hrsg]: A Magyar Békészerződés és a becikkelyező törvény szövege és magyarázata, Budapest 1921

tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit abgelehnt wurde, so hieße das trotz ihrer magyarischen Sprachzugehörigkeit nicht automatisch, dass sie nun zum ungarischen Staatsbürger wurde. Denn diese Person könnte vor dem Stichtag auch in einer ehemals ungarischen, sprich transleithanischen Gemeinde heimatberechtigt gewesen sein, die nun weder ungarisch, noch tschechoslowakisch ist. So würde also ein Betroffener, welcher zunächst beispielsweise in Novi Sad (Neusatz) beheimatet war und im zweiten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts nach Bratislava (Pressburg) siedelte, im Falle einer Ablehnung seiner Antrags auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zu einem Bürger des SHS-Staates.

Artikel 63 und 64 sind die wesentlichsten Punkte des Friedensvertrags bezüglich der Optionen. Im Artikel 63 wird die Option für ehemalige ungarische Staatsbürger, welche diese erlangen wollen, erläutert. Wie schon in früheren Artikeln festgehalten, wurden nämlich Personen mit einem Wohnsitz in den ehemals ungarischen Gebieten von selbst zu Staatsbürgern desjenigen Staates, von welchem nun nach dem Friedensvertrag die Souveränität auf dem besagten Gebiet ausgeübt wurde. So wurden zum Beispiel unabhängig der Nationalität auch Magyaren des ehemaligen Oberungarns zu Tschechoslowaken. Diese Personen konnten nun mit dem in Absatz 63 festgelegten Recht leben. Demnach stand es ihnen frei, die ungarische Staatsbürgerschaft wieder zurückzufordern. Welche Bedingungen wurden aber dazu geknüpft? In erster Linie mussten diese Personen das Gebiet des Staates, in welchem sie heimatberechtigt waren, also die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien oder gegebenenfalls Österreich, verlassen. Dies musste innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags geschehen. Sie hatten also ein Jahr, um darüber zu entscheiden, ob sie als eine Minderheit in ihrer eigentlichen Heimat bleiben, oder in einer fremden Gemeinde ein Teil der Mehrheitsbevölkerung werden wollten. In sozialer oder emotionaler Hinsicht stellte eine solche Entscheidung meist einen großen Verlust dar, wogegen auch der Vertrag keinen Rezept anzubieten hatte. Sehr wohl bemühte man sich aber, den materiellen Schaden, der durch eine Entscheidung zugunsten des Umzugs verursacht werden konnte, zu begrenzen. In diesem Sinne wurde im Artikel 63 festgelegt,

dass die Immobilien, die durch den Staatenwechsel zurückgelassen worden wären, verkauft, oder auch behalten werden durften. Die Entscheidung zugunsten eines Verkaufs lag dabei nahe, denn erstens wäre es auf lange Distanz gesehen sehr schwer geworden, Immobilien hinter der Grenze zu bewirtschaften, oder vorteilhaft zu benutzen. Zudem hatten die Optanten für ihre neue Existenz in Ungarn eine gewisse Grundlage nötig, welche durch die Einnahmen des Verkaufs ermöglicht werden sollte. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Verkauf zu einer solchen schwierigen wirtschaftlichen Zeit, als in weiten Teilen Europas Hunger und Unsicherheit herrschte, nicht besonders lukrativ sein konnte. Wenn verkauft wurde, so musste dies wohl weit unter dem Preis der wirtschaftlich stabileren Zeiten getätigt werden. Bewegliche Güter wie Möbel, Vieh oder andere Wertgegenstände konnten aufgrund des Vertrags in die neue Heimat zollfrei mitgenommen werden. Wenn es auch dies nicht explizit erwähnt wird, so lässt sich aus diversen Hinweisen in den Archivbeständen des ungarischen Außenministeriums entnehmen, dass den Auswandernden dazu Waggon zur Verfügung gestellt werden sollten.⁹⁶ Auch diese theoretische Alternative scheiterte aber wahrscheinlich wieder wie so oft an der Realität, denn die Optanten wanderten oft in die Ungewissheit aus. In Budapest siedelten in den ersten Jahren nach Kriegsende zehntausende Familien provisorisch in Waggon, bis ihnen eine endgültige Bleibe gesichert wurde.⁹⁷ Es dürfte den Optanten daher unklar gewesen sein, wo sie ihre sperrigen Möbelstücke oder ihr Vieh nach ihrer Auswanderung unterbringen sollten. Man kann folglich annehmen, dass die Betroffenen trotz der theoretischen Möglichkeiten und Absicherungen, aufgrund der praktischen Schwierigkeiten oft von einer Option abließen.

Neben den materiellen Auswirkungen einer Option wurde im selben Artikel auch die Folge der Option des Ehemannes auf die Familie festgehalten. So wirkte sich das Einreichen eines Antrags auf die ganze Familie aus. Ehefrau und Kinder unter dem 18. Lebensjahr wurden ebenfalls zu neuen

⁹⁶ Magyar Országos Levéltár (Ungarisches Staatsarchiv [in weiterer Folge MOL]), K70, Bund 125

⁹⁷ Pertichevich-Horváth, Baron Emil [Hrsg.], Jelentés az Országos Menekültügyi Hivatal négy évi működéséről, Budapest 1924

Staatsbürgern und folgten dem Familienoberhaupt in die neue Heimat. Gewisse Sonderregelungen, beziehungsweise Interpretationen der Verordnung wurden in späteren Erlässen des zuständigen ungarischen Innenministeriums veröffentlicht. Unerwähnt blieb im Vertrag der Schicksal von Personen, die zwar das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, aber keine Eltern besaßen, die für sie das Optionsrecht ausüben könnten.⁹⁸ Im Gegensatz zu Ungarn gelang es zum Beispiel zwischen der Tschechoslowakei und dem Deutschen Reich diese Probleme durch den Staatsangehörigkeitsvertrag von Prag auszuräumen.⁹⁹

Im Unterschied zu Artikel 63 des Friedensvertrags von Trianon bildete Artikel 64 eine etwas andere Grundlage für Optionen. Wenn man im vorhergehenden Artikel die ehemalige ungarische Staatsbürgerschaft für ein Optionsrecht voraussetzte, so war es diesmal die Zugehörigkeit zu einer Minderheit:

“ Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages für Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder den tschechoslowakischen Staat optieren, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse zugehören wie sie. (...)”

In diesem Fall waren die Betroffenen also ethnische Minderheiten sowohl aus Ungarn als auch aus anderen Teilen der ehemaligen Monarchie. Aus ungarischer Perspektive waren dies also entweder die Minderheiten des neuen Ungarn, wie zum Beispiel Deutsche aus Pilis, Slowaken aus der Gegend um Békéscsaba, oder Rumänen von Gyula, oder die magyarische Minderheit aus den Gebieten, die früher zur ungarischen Krone gehörten. Da der Artikel von Gebieten der österreichisch-ungarischen und nicht alleine der ungarischen Krone spricht, wäre theoretisch auch die ungarische

⁹⁸ Alker, Kálmán u.a [Hrsg]: A Magyar Békeszerződés és a becikkelyező törvény szövege és magyarázata. Budapest 1921

⁹⁹ Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der tschechoslowakischen Republik vom 29. Juni 1920, Art. 11, In: Schätzel, Walter [Hrsg]: Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen, Berlin 1921, S147-155

Minderheiten der ehemaligen zisleithanischen Reichshälfte betroffen. Zahlenmäßig ist diese aber im Vergleich zu der großen ungarischen Minderheit im Karpathenbecken von äußerst geringer Bedeutung. Ein weiterer Unterschied war, dass den Optanten aufgrund des Artikels 64 nach Inkrafttreten des Friedensvertrags zur Ausübung ihres Optionsrechtes nur 6 Monate zur Verfügung standen. Bei genauer Betrachtung der Artikel 63 und 64 wird man also auf folgendes aufmerksam: Artikel 63 gibt Personen, die aufgrund der ehemaligen ungarischen Staatsbürgerschaft ins neue Ungarn einwandern und diese Staatsbürgerschaft wiedererlangen wollen zwölf Monate Bedenkzeit. Personen, die aber als Magyaren zu einer Minderheit geworden sind, und aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit optieren nur sechs Monate. Da aber Magyaren außerhalb der neuen Grenzen Ungarns vor Inkrafttreten der Pariser Vororteverträge ohnehin ungarische Staatsbürger waren, können sie ohne weiteres aufgrund des Artikels 63 optieren. Für sie könnten also beide Artikel angewendet werden. Verständlicherweise wenden sie aber den vorteilhafteren Artikel 63 an, weil er eine längere Frist gewährt. Vereinfacht kann man also behaupten, dass Magyaren außerhalb der Grenzen des neuen Ungarn eine zwölfmonatige, den Minderheiten innerhalb der ungarischen Staatsgrenzen aber eine sechsmonatige Frist aufgelegt wurde.

Außerdem konnten in der Praxis nicht alle Minderheiten Ungarns für einen anderen Staat optieren. Eine Option war lediglich zugunsten Österreichs, Italiens, Polens, Rumäniens, des SHS-Staates oder der Tschechoslowakei möglich. Roma und Sinti, Juden oder Armenier, die in der Regel gar nicht als Minderheiten angesehen wurden, hatten aber keinen Nationalstaat, und konnten daraus folgend auch nicht berücksichtigt werden. Aber auch Ruthenen, denen man theoretisch eine Option zugunsten der Ukraine oder Sowjetrussland hätte gewähren können, wurden nicht berücksichtigt. Aufgrund der ruthenischen Autonomie in der Tschechoslowakei wäre eine Option zu Gunsten der Tschechoslowakei plausibel gewesen, dies wurde aber durch die Formulierung *“je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse zugehören wie sie“* ausgeschlossen. Dass Slowaken als “Tschechoslowaken”,

Serben, Kroaten und Slowenen wiederum als "Jugoslawen" verstanden wurden, vereinfachte die Anwendung des Artikels zugunsten der Nachbarstaaten Ungarns. Außerdem konnten Donauschwaben, oder Sachsen aus Siebenbürgen oder der Zips, sowie andere deutschsprachige Minderheiten aufgrund der Formulierung des ungarischen Friedensvertrags zugunsten Österreichs, aber nicht Deutschlands optieren. Abgesehen von der Begründung der Option (früherer ungarischer Staatsbürger oder ethnische Minderheit) und der kürzeren Frist galten für Artikel 64 die selben Einzelheiten, wie für Artikel 63:

"Die Bestimmungen des Artikels 63, betreffend die Ausübung des Optionsrechtes, sind auf die Ausübung des durch den gegenwärtigen Artikel zuerkannten Rechtes anwendbar."

Also konnten auch in diesem Fall Immobilien behalten oder verkauft werden, Mobilien in die neue Heimat mitgenommen werden. Genauso galten die Auswirkungen einer Option des Familienoberhauptes auf Ehefrau und minderjährige Kinder.

Unterschiede in den Optionsbestimmungen des tschechoslowakischen und des ungarischen Vertrags

Wie diese Analyse ersichtlich macht, ist die Ähnlichkeit zwischen dem tschechoslowakischen Minderheitenschutzvertrag und denjenigen Teilen des Trianoner Friedensvertrags, welche den Minderheitenschutz und die Staatsangehörigkeit betreffen, sehr groß. Beide Texte wurden – wie schon in früheren Kapiteln erwähnt – auf Grundlage des polnischen Minderheitenschutzvertrags ausgearbeitet, welcher auch für andere Friedensverträge und Minderheitenschutzverträge als Modell diente.

Trotzdem weisen die beiden Schriftstücke einige Unterschiede auf. Diese sind vor allem formaler Natur, es finden sich aber auch einige inhaltliche Abweichungen. Am augenscheinlichsten sind die zahlreichen Bestimmungen des tschechoslowakischen Minderheitenschutzvertrags, die nicht in Zusammenhang mit dem Titel des Dokuments gesetzt werden können. Handelspolitische oder diplomatische Vorschriften, und auch diverse

Verpflichtungen zur Ratifizierung von anderen internationalen Bestimmungen erhielten einen Platz im Minderheitenschutzvertrag. Dies geschah, weil die Gelegenheit der Vertragsunterzeichnung die Möglichkeit bot, andere offene Fragen zwischen der neu entstandenen Tschechoslowakischen Republik und der internationalen Staatengemeinschaft zu klären. Die Friedenskonferenz hatte eine Unmenge an noch ungeklärten Angelegenheiten, die in beliebigen Verträgen zu behandeln waren. So machte man sich nicht die Mühe, zu jedem Themenkreis eigene Konventionen zu verfassen, sondern hing diese an den schon bestehenden Minderheitenschutzvertrag an.

Auch im Aufbau der zwei Verträge gibt es einige Unterschiede, wenn auch diese Abweichungen die Aussagen der einzelnen Artikel nicht wesentlich unterscheiden lassen. Im Falle einer ausschließlichen Betrachtung von staatsbürgerschaftlichen Bestimmungen kann man insgesamt zwei wesentliche inhaltliche Verschiedenheiten erwähnen:

So wurde der Artikel 4 des tschechoslowakischen Vertrags, aus dem ungarischen ausgespart. Durch diese Verordnung wurde ausländischen Staatsbürgern mit tschechoslowakischen Wurzeln die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gewährt. Voraussetzung dazu war, dass sie auf nun tschechoslowakisch gewordenem Gebiet geboren waren, und die Eltern zumindest früher auf diesem Gebiet Heimatrecht besaßen. Die Verordnung war also an Personen gerichtet, die aus den böhmischen Ländern, der Slowakei oder der Karpatho-Ukraine ausgewandert waren, sich selbst aber (weiterhin) als Tschechoslowaken ansahen. Der Grund für diese Bestimmung ist darin zu suchen, dass in den letzten Jahrzehnten vor dem Zusammenbruch der Monarchie eine sehr starke Auswanderung aus diesen Gebieten auftrat. Abgesehen von der Emigration in Überseegebiete nahmen vor allem die beiden Metropolen Wien und Budapest eine große Zahl von tschechischen beziehungsweise slowakischen oder ruthenischen Immigranten auf. Im ungarischen Vertrag fehlte eine ähnliche Bestimmung. Aus ungarischer Sicht war die Situation etwas anders, denn im Vergleich zur Tschechoslowakei verloren sie Gebiete und somit Bürger, und regelten somit den Umgang mit ehemaligen ungarischen Staatsbürgern durch die Optionsbestimmungen. Mit dem Artikel 4 vergleichbare Bestimmungen hätten für Ungarn bezüglich den

Magyaren Zisleithaniens ausformuliert werden können, deren Zahl war aber im Vergleich zu den so genannten Tschechoslowaken in Ungarn, Österreich oder Deutschland sehr klein.

Ein zweiter inhaltlicher Unterschied ergibt sich durch den schon erwähnten Artikel 62 des ungarischen Friedensvertrags. Diese Schutzbestimmung zugunsten der Tschechoslowakei und Jugoslawiens räumt diesen zwei Staaten die Möglichkeit ein, Personen die erst im Jahr 1910 oder später auf ihren Territorien ein Heimatrecht bekamen, die tschechoslowakische oder jugoslawische Staatsbürgerschaft zu verwehren. Eine damit vergleichbare Verordnung über eine mögliche Ablehnung der ungarischen Staatsbürgerschaft existiert im Vertrag von Trianon nicht.

Die Implementierung der Optionsnormen ins Staatsrecht

Karl Matthias Meessen weist in seiner Publikation „Die Option der Staatsbürgerschaft“ darauf hin, dass die Staatsangehörigkeit nicht durch einen völkerrechtlichen Vorgang erworben werden kann. Für unseren Fall bedeutet dies, dass durch die Unterzeichnung der Pariser Friedensverträge und Minderheitenschutzverträge die Optionsnormen noch keine Rechtsgültigkeit gewonnen hatten. So wie andere in internationalen Staatsverträgen geregelten Angelegenheiten, mussten auch die Optionsverträge zunächst durch Landesrecht vollzogen werden.¹⁰⁰

Die Implementierung in das tschechoslowakische Recht

Der durch die Tschechoslowakei unterzeichnete Minderheitenschutzvertrag wurde am 9. April 1920 von der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Nationalversammlung ratifiziert.¹⁰¹ Erst durch diesen Rechtsakt wurde der Minderheitenvertrag, wie auch darin gefordert, zu einem Verfassungsgesetz gehoben.

Sinngemäße Unterschiede in den Aussagen des Minderheitenvertrags und dem Verfassungsgesetz gab es verständlicherweise keine. Dies wäre ein Verstoß gegen das Vertragswerk selber gewesen. Ergänzende Sachverhalte wurden im Gesetz aber sehr wohl angeführt.

Wie schon im Minderheitenschutzvertrag geregelt, wurden aufgrund von §1 des Verfassungsgesetzes alle Bürger, die auf dem Gebiet der Tschechoslowakei beheimatet waren, von selbst zu Bürgern des neuen Staates. Als Stichtag dafür wird der 28. Oktober 1918 festgelegt, als der aus Vertretern aller tschechischen Parteien gebildete Nationalausschuss in Prag den selbständigen tschechoslowakischen Staat ausrief. Ergänzend bekommen aber auch diejenigen Personen eine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, "(...) die [vor dem Stichtag] das Heimatrecht in einer

¹⁰⁰ Meessen, Karl Matthias: Die Option der Staatsangehörigkeit, In: Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.38, Berlin 1966, S90

¹⁰¹ Tschechoslowakisches Staatsangehörigen-Gesetz

*Gemeinde der vormaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik besaßen und wirkliche Beamte oder Angestellte des Tschechoslowakischen Staates oder einer tschechoslowakischen staatlichen Anstalt oder Unternehmung geworden sind.*¹⁰² Über die Staatsbürgerschaft der Familienangehörigen dieser Personen wird jedoch keine Erwähnung gemacht.

Die Paragraphen 3 und 4 beschreiben die allgemeinen Umstände von Optionen. Es werden die Optionsmöglichkeiten zugunsten der Tschechoslowakei oder eines anderen Staates erörtert, wobei auch hier Abweichungen zum Minderheitenschutzvertrag vorzufinden sind. Widersprüche ergeben sich daraus aber keine. So wurde die Frist für Optionsanträge zwischen der Tschechoslowakei und Deutschland statt den üblichen 6 bzw. 12 Monaten auf zwei Jahre ausgeweitet. Dies dürfte auf eine spezielle Übereinkunft zwischen den beiden Staaten beruhen, ein entsprechender Hinweis im Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der tschechoslowakischen Republik fehlt jedoch.¹⁰³ In Bezug auf die Gebiete der ehemaligen Monarchie bleiben die Fristen von 6 bzw. 12 Monaten aufrecht.

Von Bedeutung sollte das Gesetz auch aufgrund wegen der Festlegung der Fristen für das Einreichen der Optionsanträge sein. Üblicherweise ist der Tag des Gesetzesbeschlusses gleichzeitig des Beginn der Fristen, eine Bestätigung dieser gängigen Vorgehensweise gibt es im Gesetzestext aber nicht. Erst in einer späteren diesbezüglichen Regierungsverordnung wird festgelegt, dass die Optanten „ (...) ihr Gesuch in der Fallfrist bis zum 31. Dezember 1921 (...) einzubringen [haben] (...).“¹⁰⁴

¹⁰² Tschechoslowakisches Staatsangehörigen-Gesetz, §1/4

¹⁰³ Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche, gezeichnet in Prag, am 29. Juni 1920. In: League of Nations, Treaty Series, Bd.20, Lausanne 1923, S86-96

bzw:

In: Schätzel, Walter: Der Wechsel der Staatsangehörigkeit, infolge der deutschen Gebietsabtretungen, Berlin 1921, S147-155

¹⁰⁴ Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 30. Oktober 1920 zur Durchführung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 236, über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft, (In weiterer Folge „Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 30. 10. 1920“) In: Kloubek, Wilhelm: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der tschechoslowakischen Republik. Reichenberg 1925, S18-25

Zuletzt sei noch auf den abschließenden Paragraphen hingewiesen: *“Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Inneren beauftragt.”*¹⁰⁵

Aus diesem Grund sind alle späteren administrativen Tätigkeiten die die tschechoslowakischen Optionen betreffen im Wirkungskreis des tschechoslowakischen Innenministeriums zu finden.

Die Implementierung ins ungarische Recht

Viel später als die meisten anderen Staaten unterzeichnete die ungarische Delegation im Schloss Trianon bei Paris seinen Friedensvertrag. Es erfolgte nämlich keine Einladung seitens der Konferenz, solange in Budapest für die Entante kein verlässliches, akzeptables Gegenüber existierte. Man musste also in Paris die Entwicklungen rund um die Räterepublik und die Festigung des danach etablierten politischen Systems abwarten. Der Tag der Unterzeichnung fiel somit auf den recht späten 4. Juni 1920. Es musste aber ein weiteres Jahr verstreichen, bis der Friedensvertrag auch seine tatsächliche Rechtsgültigkeit erlangte. Denn erst am 26. Juli 1921 wurde der besagte Vertrag ins ungarische Recht aufgenommen.¹⁰⁶ Ab diesem Tag galten nun endgültig die neuen Grenzen Ungarns, und auch für staatsbürgerschaftliche Angelegenheiten waren große Veränderungen angebrochen. Von einem auf den anderen Tag verloren nämlich Personen, die außerhalb des neuen ungarischen Staatsterritoriums ihr Heimatrecht besaßen, früher aber ungarische Bürger waren, ihre ungarische Staatsangehörigkeit. Dies war im Friedensvertrag unter dem Artikel 61 folgendermaßen festgelegt:

*“Alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, erwerben ipso facto und unter Ausschluß der ungarischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt.”*¹⁰⁷

Eine Ausnahme bildeten Personen, die das Heimatrecht erst nach dem 1.

¹⁰⁵ Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 30. 10. 1920

¹⁰⁶ Miniszterelnöki rendelet (Regierungsverordnung des ungarischen Ministerpräsidenten) a trianoni békeszerződésben foglalt állampolgársági rendelkezésnek ismertetéséről és végrehajtásáról, 28. September 1921, Nr. 6.500, [in weiterer Folge ME 6.500], In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922

¹⁰⁷ Friedensvertrag von Trianon, Artikel 61, siehe Anhang

Jänner 1910 in einer Gemeinde erhalten hatten, welche nun nach dem Krieg unter die Souveränität der Tschechoslowakei oder Jugoslawiens fiel. In diesem Fall ließ der Friedensvertrag den Behörden der beiden genannten Staaten frei, über die Genehmigung einer tschechoslowakischen oder jugoslawischen Staatsbürgerschaft selber zu entscheiden.¹⁰⁸ Allem Anschein nach war die Überlegung dahinter, dass viele magyarischstammige Personen zum Beispiel als Beamte sich erst in den letzten Jahren in den später abgetretenen Gebieten ansiedelten. Solche Personen betrachtete man verstärkt als „störende Fremdelemente“, da sie nicht in einem ausreichenden Maß in ihren neuen Heimatgemeinden verwurzelt wären. Falls diesen Personen aufgrund des zu kurz andauernden Heimatrechts (weniger als 10 Jahre) die tschechoslowakische bzw. jugoslawische Staatsbürgerschaft verwehrt wurde, blieben die betroffenen Personen automatisch ungarische Staatsbürger. Ob damit eine Auswanderungspflicht einherging, und wie groß die Zahl der nach diesen Bestimmungen ausgewiesenen Personen war, lässt sich aufgrund der bisher getätigten Nachforschungen nicht bestimmen. Dass die Gefahr aber sehr wohl reell bestand, bezeugen die Unterlagen zu den Optanten im ungarischen Außenministerium.¹⁰⁹ Zudem wäre es von Interesse, den Grund dafür zu suchen, warum gerade die zwei genannten Staaten eine solche „Ausbürgerung“ aussprechen konnten, und Rumänien oder Österreich nicht in diesen Kreis aufgenommen wurde. Eine Überprüfung der gedruckten Quellen zu den Verhandlungen in Paris führte in diesem Fall zu keinem Ergebnis.

Neben der Klärung der Staatsangehörigkeit vormaliger ungarischer Bürger brachte der Stichtag vom 26. Juli 1921 aber auch den Beginn der einbeziehungsweise halbjährigen Frist für die Optionsanträge. Ob der Zeitrahmen zur Option sechs oder zwölf Monate betrug war vom Wohnsitz, also dem Heimatrecht der Optanten abhängig. Lebte die Person auf dem Territorium der ehemaligen ungarischen Reichshälfte und besaß sie die ungarische Staatsbürgerschaft, so hatte sie bis zum 26. Juli 1922 Zeit, ihren

¹⁰⁸ Friedensvertrag von Trianon, Artikel 62
siehe Anhang

¹⁰⁹ MOL, K96, Bund 9
die genaue Aufarbeitung dieser Archivmaterialien erfolgt im späteren Kapitel „Fallbeispiele zur Anwendung der Optionsbestimmungen“

Optionsantrag zugunsten des neuen ungarischen Staates einzureichen.¹¹⁰ War ihr Wohnsitz jedoch außerhalb Transleithaniens, aber innerhalb der Österreichischen Monarchie, also in Zisleithanien oder Bosnien und Herzegowina, so musste man sich schneller für die Staatsangehörigkeit des neuen ungarischen Staates entscheiden. Die First lief in diesem Fall nämlich schon am 26. Jänner 1923 ab.¹¹¹ Wie schon im Kapitel zu den Optionsbestimmungen des tschechoslowakischen Minderheitenvertrags unterschied man also nach eine Option aufgrund der Staatsbürgerschaft (man konnte die alte behalten), oder nach der ethnischen Zugehörigkeit (man optierte aus einem Staat, wo man selber eine Minderheit war in einen anderen Staat, in welchem die eigene Volksgruppe dominierte).

Auf die Wichtigkeit des Stichtags wies auch die Verordnung aus dem Amt des ungarischen Ministerpräsidenten hin. Am 2. September 1921 ging nämlich vom Grafen István Bethlen aus ein Schreiben an die lokalen Behörden aus.

„1.§.

A trianoni békeszerződés megerősítő okiratainak letétéről Parisban 1921. évi július hó 26-án kelt első jegyzőkönyv szerint a trianoni békeszerződést eddig megerősítették egyrésztől Magyarország, másrésztől a Brit Birodalom, Franciaország, Olaszország, Japán, Belgium, Románia, a Szerb-Horvát-Szlovén Állam, Sziám és Cseh-Szlovákország.

Ennélfogva a trianoni békeszerződés - a 364. cikk után következő záró rendelkezések ötödik bekezdése értelmében – egyrésztől Magyarország, másrésztől a jelen §. előző bekezdésében felsorolt államok között az említett első jegyzőkönyv keltének időpontjában, vagyis 1921. évi július hó 26. napján életbe lépett.

A trianoni békeszerződésben kitűzött összes határidők számításánál ez a nap értendő az életbelépés napja gyanánt.“

2.§.

Amennyiben valamely jognyilatkozatban időmeghatározásként a háború befejezéséről vagy a békekötésről van szó anélkül, hogy annak a napja

¹¹⁰ Friedensvertrag von Trianon, Artikel 63
siehe Anhang

¹¹¹ Friedensvertrag von Trianon, Artikel 64,
siehe Anhang

*naptárilag vagy egyéb módon kétséget kizáróan meg lenne állapítva, ezalatt rendszerint 1921. évi július 26. napját kell érteni. (...)*¹¹²

Alles in allem fiel es der ungarischen Legislative sicher nicht leicht, den Vertrag von Trianon, und damit auch die Optionsbestimmungen zu ratifizieren. Schlussendlich blieb dem Staat in seiner Position als Besiegter aber nichts anderes über. Wie das nächste Kapitel darüber berichten wird, stießen die Optionsbestimmungen auch in der ungarischen Exekutive auf keinen nennenswerten Widerstand mehr, wenn auch in gewissen Verordnungen versucht wurde, die großen Ströme von Flüchtlingen aus den abgetretenen Gebieten aufgrund der Optionen nicht ausufern zu lassen.

¹¹² Miniszterelnöki rendelet (Regierungsverordnung des ungarischen Ministerpräsidenten) a trianoni békeszerződés életbelépéséről, 2. September 1921, Nr. 7.200, In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922

Die Anwendung der Optionsbestimmungen

Die tschechoslowakische Regierungsverordnung zur Option vom 30. Oktober 1920

Da im tschechoslowakischen Verfassungsgesetz eine genaue Angabe zu den diversen Fristen bezüglich der staatsbürgerschaftlichen Angelegenheiten noch fehlte, wurde am 20. August 1920 vom Innenministerium eine Verordnung erlassen. Dieses Dekret, welches auf keine anderen Details eingeht, legt ausschließlich fest,

“(...) dass dieses Gesetz bezüglich des Verhältnisses zu den aus dem Gebiete des vormaligen österreichisch-ungarischen Reiches entstandenen Staaten am 16. Juli 1920, an welchem Tage der mit Österreich am 10. September 1919 zu St. Germain-en-Laye geschlossene Friedensvertrag in Kraft getreten ist, bezüglich des Verhältnisses zum Deutschen Reiche am 10. Jänner 1920, an welchem Tage der mit dem Deutschen Reiche am 28. Juni 1919 zu Versailles abgeschlossene Friedensvertrag in Kraft getreten ist, Wirksamkeit erlangt hat; mit diesen Tagen beginnen insbesondere die Fristen, für die das angeführte Gesetz keinen anderen Anfangstag festsetzt.”¹¹³

Der oben erwähnte Stichtag galt somit auch für die Optionsfrist. So mussten also zum Beispiel ehemalige ungarische Staatsbürger, die den Wunsch hatten, Tschechoslowaken zu werden, ihren Optionsantrag spätestens am 16. Juli 1921 bei den tschechoslowakischen Behörden einreichen.¹¹⁴

Knappe fünf Monate nach der Ratifizierung des Minderheitenschutzvertrags durch das tschechoslowakische Parlament und etwa 100 Tage nach dem Beginn der Frist wurde schließlich am 30. Oktober 1920 eine Regierungsverordnung zur Durchführung des beschlossenen Verfassungsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts in der Tschechoslowakischen Republik, und somit über

¹¹³ Kundmachung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. August 1920 betreffend der Wirksamkeit des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 236, über die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht, In: Kloubek, Wilhelm: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1925, S18

¹¹⁴ Tschechoslowakischer Minderheitenschutzvertrag, Art. 3

die Optionen, verfasst und publiziert¹¹⁵. Obwohl das Gesetz für diese Angelegenheiten das Innenministerium als zuständiges Organ benannte, wurde diese Verordnung im Namen der gesamten tschechoslowakischen Regierung publiziert.

Artikel 1 und 2 der Verordnung behandeln den speziellen Fall der Personen, die sich erst nach dem 1. Jänner 1910 auf tschechoslowakischem Grund angesiedelt hatten. Dieser bereits erörterte Paragraph 9 des Verfassungsgesetzes, welcher nur in der Tschechoslowakei und dem SHS-Staat zur Anwendung kam, stellte der Verwaltung dieser beiden Staaten frei, über eine etwaige Verweigerung der Staatsbürgerschaft von relativ neu Zugezogenen zu entscheiden. Die Regierungsverordnung stellt nun die administrativen Vorgehensweisen bei dieser Entscheidungsfindung fest. So muss der Wunsch, tschechoslowakischer Staatsbürger zu werden bis zur Frist vom 31. Dezember 1921 getätigt werden. Damit haben die betroffenen Bürger eine etwas längere Zeitspanne, um über ihre Staatszugehörigkeit zu entscheiden. Dieses Gesuch muss laut Regierungsverordnung die wichtigsten Angaben zur Person, wie Name, Beruf, Wohnsitz und Geburtsangaben, aufweisen. Zudem muss der Name der Gemeinde, in welcher man das Heimatrecht besitzt, angegeben werden. Für die betroffenen Familienmitglieder müssen die selben Angaben gemacht werden. All diese Mitteilungen müssen mit Belegen nachgewiesen werden. Die Vollständigkeit der Unterlagen wird noch von der entgegennehmenden Behörde überprüft, die Beurteilung fällt jedoch die politische Behörde zweiter Instanz. Bei einer positiven Beurteilung wird den betroffenen Personen eine Bescheinigung über die Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ausgestellt. Im Falle eines negativen Bescheides besteht laut Verordnung noch die Möglichkeit beim Innenministerium eine Beschwerde einzulegen. Ansonsten ist aber folgendes anzuwenden:

“Die (...) Personen, die früher in einer zum Gebiete der gegenwärtigen österreichischen Republik gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren, werden, falls sie nicht das Gesuch um Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft innerhalb der festgesetzten

¹¹⁵ Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 30. 10. 1920

*Frist überreicht haben oder wenn dieses Gesuch abgewiesen wurde, gemäß Art. 77 des Friedensvertrages mit Österreich Angehörige des dort erwähnten Staates (...).*¹¹⁶

Die selbe Vorgehensweise wurde auch bei Personen, die früher in einer nun zu Ungarn gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren, praktiziert.

Die folgenden Artikel der Regierungsverordnung lieferten genaue Instruktionen zu den eigentlichen Optionsbestimmungen. Die Fristen wurden ja schon in der früheren Verordnung vom 20. August festgelegt, nun galt es weitere administrative Reglements festzulegen. Dabei unterscheidet die Regierungsverordnung zwei Arten von Optionen: Auf der einen Seite wird die Vorgehensweise bei Anträgen zugunsten der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft erläutert, auf der anderen Seite werden Verzichtserklärungen, also Anträge für fremde Staaten behandelt. Zunächst seien hier die Anweisungen für den erstgenannten Fall erwähnt. So wurden die Organe bestimmt, bei welchen diese Optionsanträge eingereicht werden konnten. In der Tschechoslowakei selber waren es die politischen Behörden erster Instanz, in deren Amtssprengel die Gemeinde des Wohnsitzes lag. Wie die Verordnung darauf hinweist, ist das verantwortliche Organ im Falle der Slowakei und der Karpatho-Ukraine der so genannte Gauvorsteher.¹¹⁷ Für ausländische Optanten waren die zuständigen diplomatischen Vertretungen der tschechoslowakischen Republik zuständig. Auch für die Optanten (wie für die vor 1910 auf tschechoslowakisches Gebiet gesiedelten Personen) mussten diverse Angaben zur eigenen Person und den mitoptierenden Familienangehörigen gemacht werden, und diese Mitteilungen durch offizielle Dokumente belegt werden. Für die Optanten nach ethnischen Motiv musste zudem ein Beleg darüber erbracht werden, dass man der gewünschten Volksgruppe angehört. Dies konnte laut Verordnung *“(...) z.B. über den Besuch von tschechoslowakischen Schulen, über die Bekennung zur böhmischen oder slowakischen Sprache bei der Volkszählung u. dgl.(...)”*¹¹⁸ erfolgen. Begriffe wie “z.B.” und “dgl.” zeigen, dass man hier einen gewissen

¹¹⁶ Kloubek, Wilhelm: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1925, S14

¹¹⁷ Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 30. 10. 1920, Art. 8

¹¹⁸ Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 30. 10. 1920, Art. 3 (4) d)

Spielraum duldeten. Es dürfte tatsächlich schwierig gewesen sein, die ethnische Zugehörigkeit einer Person mit Gewissheit festzustellen.

Auch hier wurden die Angaben und Belege von der entgegennehmenden Behörde auf die Vollständigkeit überprüft. Bei Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags konnte die Option – so wie es die Friedensverträge und Minderheitenschutzverträgen vorschrieben – nicht abgelehnt werden. Somit wurden die diplomatischen Vertretungen der Tschechoslowakei von der Regierung dazu ermächtigt, die nötigen Papiere zur Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft selber auszustellen, und den Optanten auszuhändigen. Falls die Anträge bei Behörden zweiter Instanz eingegangen sind, so mussten die Anträge dem Innenministerium weitergeleitet werden, damit diese die Dokumente ausstellen können.

Tschechoslowakische Behörden waren aber nicht nur dann involviert, wenn es um das Einbürgern von Optanten ging, auch bei der Entlassung aus der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft mussten gewisse bürokratische Schritte unternommen werden. So war es den Optanten, die sich zum Beispiel für die ungarische Staatsbürgerschaft bewarben, auferlegt, neben ihren Optionsanträgen an die ungarischen Behörden auch der tschechoslowakischen Verwaltung eine Erklärung abzugeben. Dieses Dokument musste neben den üblichen persönlichen Angaben zur eigenen und zu den mitoptierenden Personen eine Erklärung über den Verzicht auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft beinhalten.

Kleinere praktische Anweisungen schließen die Verordnung ab. So wird verfügt, dass die Anträge schriftlich abzugeben seien. Falls die Personen des Schreibens unkundig wären, so kann der Antrag mündlich erfolgen, worüber im Amt Protokoll genommen werden sollte.¹¹⁹ Es auch darauf hingewiesen, dass bei einer Option zugunsten eines anderen Staates als des tschechoslowakischen die Vorschriften dieses Staates zu beachten seien.¹²⁰

¹¹⁹ Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 30. 10. 1920, Art. 9

¹²⁰ Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 30. 10. 1920, Art. 11

Die ungarische Regierungsverordnung zur Option vom 2. September 1921

Nachdem am 26. Juli 1921 die Optionsbestimmungen auf ungarischer Seite in Kraft traten, bedurfte es noch einiger Wochen, bis am 28. September aus dem Büro des Ministerpräsidenten genaue Instruktionen zu der Handhabung der Optionen erteilt wurden.¹²¹ Die Erläuterungen dieser Regierungsverordnung sind sehr detailliert und führen die auch im Friedensvertrag festgelegten Bestimmungen an. Diese exakte Darstellung lässt darauf schließen, dass sowohl die Behörden, als auch die betroffene Bevölkerung an dieser Stelle das erste mal mit den Möglichkeiten und Verpflichtungen konfrontiert werden, die die Option mit sich bringt. Bezug nehmend auf den ungarischen Friedensvertrag wird die Öffentlichkeit also darauf hingewiesen, dass außerhalb der neuen Grenzen lebende ehemalige Ungarn nun automatisch eine neue Staatsbürgerschaft erhalten hatten¹²². Wie im Kapitel zu der tschechoslowakischen Regierungsverordnung eingehend erörtert, weist die ungarische Verordnung darauf hin, dass Personen, die aus dem ungarisch gebliebenen Territorium erst nach dem Jahr 1910 in ein später abgetretenes Gebiet wechselten, eine gewisse Ausnahme bilden. Sofern diese Gebiete zugunsten der Tschechoslowakei oder dem SHS-Staat von Ungarn abgetrennt wurden, gelangen die Optanten erst nach einer Überprüfung durch das zuständigen ausländischen Organ zu einer neuen Staatsbürgerschaft.¹²³ Das Recht der vormals ungarischen Staatsbürger, nun wieder ihre alte Staatsangehörigkeit zu beantragen, wird genauso angeführt, wie die Optionsmöglichkeit von Magyaren, die auch vor den Pariser Friedensverträgen keine ungarische Bürger waren, aber über ein Heimatrecht auf dem Gebiet der vormaligen Kaiserlich-Königlichen Monarchie verfügten.¹²⁴ Es wird auch darauf hingewiesen, dass nicht nur die Magyaren für Ungarn, sondern auch die Minderheiten des neuen ungarischen Staates für einen Nachfolgestaat der Monarchie optieren können, soweit sie zu der Mehrheitsbevölkerung dieses Staates gehören.¹²⁵ Weitere Details folgen: Es

¹²¹ ME 6.500

¹²² ME 6.500, §1

¹²³ ME 6.500, §2

¹²⁴ ME 6.500, §3,4

¹²⁵ ME 6.500, §4

wird erwähnt, dass alle Volljährigen, also alle Personen über 18 Jahr bei der Erfüllung der erwähnten Kriterien das Recht auf die Option hätten, und dass hierbei das Geschlecht keinerlei Rolle spiele. Hinzu kommt, dass im Alter zwischen 12 und 18 Jahren die betroffenen Personen über ihre Zustimmung befragt werden müssen. Außerdem wird den Beamten erklärt, dass Personen, für die im Namen des Erziehungsberechtigten eine Optionserklärung abgegeben wurde, diese widerrufen können, soweit sie innerhalb der Frist noch ihr 18. Lebensjahr erreichen sollten.¹²⁶ Sogar die kleinsten Details sollten also nicht unbeachtet bleiben. In der Verordnung des Ministerpräsidenten auch die im Friedensvertrag festgelegte Frist zur Umsiedelung verkündet. Optanten müssen nämlich im Falle eines positiven Bescheids ein Jahr nach Ablauf der Optionsfrist das Land verlassen, und sich im neuen Staat niederlassen.¹²⁷ Zwar ist die Ein-Jahres-Frist auch in der tschechoslowakischen Verordnung zu finden, da die jeweiligen Verträge aber nicht zeitgleich ratifiziert wurden, sind auch die Stichtage und Fallfristen in den beiden Ländern unterschiedlich. In weiterer Folge wird darauf hingewiesen, dass die Optanten durch den Umzug den Besitz an ihren Immobilien nicht verlieren und auch die beweglichen Besitztümer in die neue Heimat mitnehmen dürfen.¹²⁸ Ein direkt an die Behörden gerichteter Appell wird im 8. Paragraphen formuliert. Hier warnt die Regierung ihre Behörden, die Optanten in irgendeiner Art und Weise in ihrer Entscheidung zu beeinflussen. Es wird gesondert betont, dass dies aufgrund des Friedensvertrags verboten sei.¹²⁹ Ebenfalls auf den Vertrag von Trianon beruft sich die Ministerialverordnung, wenn sie darauf hinweist, dass im Falle einer Veränderung der Staatsbürgerschaft des Familienoberhaupts seine Ehefrau und die minderjährigen Kinder automatisch die neue Staatsangehörigkeit erhalten würden.¹³⁰

Nach diesen allgemeinen Erläuterungen der Optionsbestimmungen werden in einem neuen Kapitel die genauen bürokratischen Vorgehensweisen für die Optanten und Behörden geschildert. Viele dieser Informationen waren im

¹²⁶ ME 6.500, §5

¹²⁷ ME 6.500, §6

¹²⁸ ME 6.500, §7

¹²⁹ ME 6.500, §8

¹³⁰ ME 6.500, §9

Friedensvertrag noch nicht zu finden, die genauen Erläuterungen dienten lediglich einer reibungslosen Abwicklung in Ungarn. Zunächst erklärt die Verordnung die Vorgehensweisen für die Erlangung oder Beibehaltung der ungarischen Staatsbürgerschaft. Dabei werden an erster Stelle diejenigen Behörden genannt, bei welchen diese Optionsanträge abgegeben werden können. Falls die Optanten ihren Wohnsitz in Ungarn haben, müssen sie ihre Anträge bei den Verwaltungsbehörden erster Instanz (also in den Komitatsbehörden oder den Stadtverwaltungen) oder direkt beim Innenministerium einreichen. Falls sie die Option aus dem Ausland einreichen, so gibt es einerseits die Möglichkeit dies bei den nicht näher genannten lokalen ausländischen Behörden zu tun, oder den Antrag an die ausländische Vertretung Ungarns zu adressieren. Wenn man aber den Antrag bei den ausländischen Behörden einreicht, so muss die zuständige diplomatische Vertretung Ungarns darüber zumindest informiert werden.¹³¹ Es folgt eine genaue Auflistung derjenigen Angaben, die in einem Optionsantrag angeführt werden müssen: der Name des Optanten, die Namen seiner Eltern, sein Geburtstag und Geburtsort, sein Heimatrecht, seine Religionszugehörigkeit, Familienstand, Beruf und Wohnsitz. Sollte der Optant verheiratet sein, so muss er die Angaben auch zum Namen, Geburtstag und Geburtsort der Gattin anführen. Außerdem muss gemeldet werden, ob die Ehepartner zusammen leben. Im Falle von minderjährigen Kindern müssen die selben Informationen wie bei der Gattin genannt werden. Wie es im Wortlaut heißt, sollten diese Angaben „den Möglichkeiten entsprechend“ mit Dokumenten belegt werden.¹³² Wie spätere Verordnungen darauf schließen lassen, war es aber nicht immer leicht, diese nötigen Papiere vorzuweisen. Deswegen wurden hier in den folgenden Monaten gewisse Zugeständnisse gemacht, die im späteren ergänzenden Verordnung beschrieben werden. Falls die Option nicht die Beibehaltung der ungarischen Staatsbürgerschaft erzielte, so wurde außerdem gefordert, eine Erklärung abzugeben, dass die gewünschte neue Heimat mehrheitlich diejenige Volksgruppe beheimate, zu welcher man auch selber gehöre.

Im weiteren Verlauf der Verordnung weist das ungarische Amt des

¹³¹ ME 6.500, §10

¹³² ME 6.500, §11

Ministerpräsidenten darauf hin, dass eine Optionserklärung zugunsten der ungarischen Staatsangehörigkeit noch nicht automatisch deren Erlangung bedeute. In diesem Punkt sind wohl öfter Missverständnisse entstanden. Darauf kann man schließen, denn auch in einer späteren Verordnung vom Oktober¹³³ werden die Behörden aufgefordert, die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass ein Optionsantrag noch nicht eine neue Staatsbürgerschaft bedeutete. Aus der Verordnung vom 28. September kann man entnehmen, dass diese Anträge im Innenministerium gesammelt und begutachtet wurden, um erst später eine endgültige Entscheidung zu fällen. Erst nach diesem Prozedere informierten die lokalen Behörden oder die Außenvertretungen den Optanten, ob sein Antrag erfolgreich war.¹³⁴

In folgenden Punkten erläutert das Ministerium die Vorgehensweise bei Optionen die zugunsten einer anderen Staatsbürgerschaft als die ungarische ausfallen. Dieses Kapitel betrifft also Personen, die auf dem neuen, verkleinerten Territorium Ungarns leben, und einer Volksgruppe angehören, welche nun staatstragende Nation eines der Nachbarstaaten geworden ist. Die Betroffenen können in diesem Fall ihre Anträge entweder – wie auch die für die ungarische Staatsbürgerschaft optierenden – bei den lokalen ungarischen Behörden und dem ungarischen Innenministerium, aber auch bei denjenigen ausländischen Behörden abgeben, welche von den betroffenen Staaten damit befugt wurden.¹³⁵ Es ist davon auszugehen, dass diese Aufgabe von den Außenvertretungen der Nachbarstaaten übernommen wurde, um die Anträge an die zuständigen Ministerien in Prag, Belgrad, etc. weiterzuleiten. Diese These kann zumindest für die Tschechoslowakei durch die ausführlich dargestellte Verordnung aus Prag¹³⁶ bestätigt werden. Für den Fall, dass die Anträge bei ausländischen Behörden eingereicht werden sollten, schrieb die ungarische Seite aber vor, dass die Optanten diesen

¹³³ Belügyminiszteri körrendelet (Zirkularverordnung des ungarischen Innenministers) a trianoni békeszerződésben foglalt állampolgársági rendelkezések végrehajtása tárgyában kibocsátott 6.500/1921. M.E. számú kormányrendelet 19. §-ában megállapított „Igazolvány“ kiállítása körüli eljárásról. 14. Oktober 1921, Nr. 90.100. [in weiterer Folge BE. 90.100], In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922

¹³⁴ ME 6.500, §12

¹³⁵ ME 6.500, §13

¹³⁶ Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 30. 10. 1920, II/3

Schritt zusätzlich bei den heimischen Behörden zu melden hätten.¹³⁷ Damit beabsichtigte man in Budapest zu verhindern, dass die Option zugunsten eines fremden Landes ohne ihre vorherige Kenntnis erfolgte. Denn selbstverständlich lag es im Interesse des ungarischen Staates, die Zahl derjenigen Personen, die eine fremde Staatsbürgerschaft zu erlangen gedenkten, schon im Vorfeld zu kennen. Im Falle einer Option zugunsten eines fremden Landes mussten ähnliche Angaben gemacht werden, wie bei der Option für den Staat Ungarn. Ergänzend mussten aber auch die Nationalität und Muttersprache schriftlich mitgeteilt werden. Zudem wurde eine beglaubigte französische Übersetzung verlangt.¹³⁸

Als Muster war der Ministerialverordnung der Abdruck eines Ausweises beigelegt, welches die bearbeitenden Behörden im Auftrag des Ministerium für die Optanten auszustellen hatten. Dieses Dokument galt nur als eine Bestätigung, dass die Person den Antrag für eine andere Staatsbürgerschaft gestellt hatte. Da man den Ausweis unmittelbar nach dem Antrag, und noch vor der Entscheidung über dieses Gesuch erhielt, konnte er nicht mit einem Personalausweis oder Reisepass gleichgestellt werden. Die Motivation, trotzdem ein solches Dokument auszustellen, beantwortet eine spätere ergänzende Verordnung vom 7. Oktober des Jahres 1921.¹³⁹ In diesem Schreiben verordnet das Innenministerium nämlich, dass auf den in Zukunft auszustellenden Ausweisen ein direkter Hinweis auf den Friedensvertrag gemacht werden solle. So wird vorgeschrieben, dass dem Wort „angemeldet“ (bejelentette) folgendes hinzugefügt werden solle:

*„- az 1921 : XXXIII. törvénycikkkel becikkelyezett trianoni békeszerződés
63. cikke alapján -“*

Damit soll also dem Besitzer dieses Papiers gegenüber den ausländischen Behörden ein größerer Schutz gewährleistet werden. Bei befürchteten Schikanen konnte die ausländische Exekutive nämlich darauf hingewiesen werden, dass der Ausweis nicht einer Eigeninitiative des ungarischen Staates

¹³⁷ ME 6.500, §13

¹³⁸ ME 6.500, §14, §16

¹³⁹ Belügyminiszteri körrendelet (Zirkularverordnung des ungarischen Innenministers) a trianoni békeszerződésben foglalt állampolgársági rendelkezések tárgyában kiadott 69.500/1921. B.M. számú körrendeleti utasítás kiegészítéséről, 7. Oktober 1921, Nr. 84.143, In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922

entspringe, sondern aufgrund internationaler Verordnungen ausgestellt wurde. Ebenfalls den Ausweis betraf eine Verordnung des Innenministeriums vom 14. Oktober.

Für den Fall einer genauen Rückverfolgung von Optionen könnte der Paragraph 20 der Verordnung von Bedeutung sein. In diesem Punkt werden den Behörden nämlich genaue Vorgaben zu der Dokumentation der Anträge gemacht. Wiederum als Muster wird der Verordnung ein Evidenzbogen beigelegt, anhand dessen die Behörde eine Liste über die Optanten erstellen sollte.¹⁴⁰ Diese Dokumentationen mussten in drei Exemplaren ausgestellt werden, wobei eines bei den Behörden blieb, zwei weitere jedoch in monatlichen Abständen an die Ministerien weitergeleitet wurden. Diesen Evidenzbögen wurden auch die Optionsanträge selber beigelegt. Falls es aber die Dringlichkeit erforderte, konnten einzelne Anträge auch separat zur Bearbeitung an das Ministerium gesendet werden.¹⁴¹

Die Verordnung wurde am 28. September des Jahres 1921 ausgestellt, und es bedurfte noch einige wenige Tage, bis diese auch kundgegeben wurde, wodurch sie auch in Kraft trat. Anbetracht der Tatsache, dass die Optionsbestimmungen eigentlich schon durch die Ratifizierung des Friedensvertrags, also am 26. Juli, ihre Gültigkeit gewannen, stellt sich die Frage, wie dieses wiederholte "in Kraft treten" zu verstehen sei. Es ist nämlich von keiner geringen Bedeutung, ob die Optanten bis Ende Juli oder bis September ihre Anträge einreichen können. Zweifelsohne ist für die Festlegung der Frist das erste Datum maßgebend. Die Behörden und die Bevölkerung wurden aber durch die Verordnung erst im September auf die Möglichkeit von Optionen hingewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Ministerium diese Verzögerung bewusst unternahm, um die Zahl der Optanten möglichst niedrig zu halten. Denn ein zu großer Zustrom von magyrischen Flüchtlingen auf das Gebiet des neuen Ungarn wäre weder politisch noch ökonomisch von Vorteil gewesen. Auch die massenweise Auswanderung der Minderheiten hätte auf die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes eher

¹⁴⁰ Dass während der Recherche im ungarischen Staatsarchiv nur wenige dieser Evidenzbücher ausfindig gemacht werden konnte, ist auf die geringe Erschließung der Bestände aus dem Innenministerium zurückzuführen. Näheres dazu im Kapitel: „Das Problem der Archivbestände“

¹⁴¹ ME 6.500, §20

negative Auswirkungen gehabt.

Ebenfalls aus einer Verordnung des Innenministeriums lässt sich entnehmen, dass das Land aufgrund der Emigrationen erhebliche Probleme hatte. Das Dokument selber steht zwar nicht in direkter Verbindung zu den Optionsbestimmungen, trotzdem veranschaulicht es die Befürchtungen der Regierung recht gut. In dem am 21. Juni, also kurz vor der Ratifizierung des Friedensvertrages verfassten Schriftstück ist folgendes zu lesen:

„Mindent el kell követnünk (...), hogy egyrészt a kivándorlást a legcsekélyebb számra redukáljuk, viszont a visszavándorlást oly mederbe tereljük, illetőleg a visszavándorlókat oly körülmények közé juttassuk, hogy itthonmaradásuk állandó jellegű legyen.”¹⁴²

Zwei Tage nach der Veröffentlichung der umfassenden Verordnung zu den Optionsangelegenheiten durch das Amt des Ministerpräsidenten verfasste das Innenministerium am 30. September eine weitere ergänzende Anweisung, diesmal nicht an die breite Öffentlichkeit, sondern ausschließlich an diejenigen Behörden gerichtet, die die Optionsanträge entgegennehmen sollten.¹⁴³ Es sollten dabei einige ungeklärte Fragen, die vermutlich Probleme bereitet hatten, geklärt werden. So wurden die angesprochenen Vizegespane¹⁴⁴ und Bürgermeister darauf aufmerksam gemacht, dass sie betreffend der Optionen über keine Entscheidungsgewalt verfügten. Es wurde ausdrücklich und wiederholt festgelegt, dass die Urteile über die Anträge vom ungarischen Innenminister gefällt werden. Dieses Detail lässt also darauf schließen, dass niedrigere Verwaltungsinstanzen versucht hatten über die Optionsanträge eigenmächtig zu entscheiden. Ein zweites Problem, welches schon in der früheren Regierungsverordnung angeschnitten wurde, betrifft die Vollständigkeit der Angaben in den Anträgen. Die Formulierung, dass die

¹⁴² Belügyminiszteri rendelet (Verordnung des ungarischen Innenministers). a „Magyar Kivándorlókat és Visszavándorlókat Védő Iroda“ elnevezés alatt létesülő társadalmi szervezetről, 1. Juni 1921, Nr. 44.700, In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922

¹⁴³ Belügyminiszteri utasítás (Anweisung des ungarischen Innenministers) a trianoni békeszerződésben foglalt állampolgársági rendelkezések ismertetése és végrehajtása tárgyában kelt 6.500/1921. M.E. számú rendelethez, 30. September 1921, Nr. 69.500, In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922

¹⁴⁴ Gepan, Vizegespan (Ispán, Alispán) waren hohe ungarische Beamtenfunktionen. Gespane waren leitende Beamte des Komitats, Vizegespane Vertreter der Komitatsverwaltung.

persönlichen Angaben „nach Möglichkeit“ mit Dokumenten belegt werden sollen¹⁴⁵, ließ eine gewisse Interpretationsfreiheit offen. In der ergänzenden Verordnung wird auf die „besondere Situation“ und die „für die Option festgelegten kurzen Fristen“ verwiesen, und aus diesem Grund wünscht sich das Ministerium bei fehlenden Unterlagen eine gewisse Kulanz. Denn in gewissen Fällen waren die geforderten Dokumente bei ausländischen Behörden einzuholen, wodurch sich der bürokratische Aufwand für die Antragsteller erheblich vergrößert hatte. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass viele Dokumente im Laufe von freiwilligen und unfreiwilligen Umsiedlungen, durch die „Wirren“ des letzten katastrophalen Jahre verloren gegangen waren. Diese Aufforderung zur freizügigen Handhabung der persönlichen Dokumente wurde aber bald zumindest zum Teil zurückgenommen. Am 14. Oktober schreibt das Innenministerium an die Gespane und Bürgermeister:

„ (...) körendeiletem[...] (...) az optálót az okmány igazolás kötelezettsége alól nem mentesíti teljesen, mégis oly optálási nyilatkozatok, illetőleg bejelentések érkeztek hozzám és érkezhettek előreláthatólag az optálások átvételére illetékes alsóbb fokú hatóságokhoz is, amelyeknek adatai okmányokkal egyáltalában nincsenek igazolva.¹⁴⁶

Optionsanträge sollen allein wegen fehlenden Dokumenten zwar weiterhin nicht abgelehnt werden, der Minister ersucht die Behörden aber, in den Ausweisen der Optanten alle nicht nachprüfbaren Angaben zur Person mit dem Kommentar „angeblich“ (állítólag) zu versehen. Damit soll ein befürchteter Missbrauch verhindert werden. Denn das Ministerium hatte Bedenken, dass mithilfe der sehr leicht zu beschaffenden Ausweise andere Behörden getäuscht werden könnten. Außerdem sollte ab dem Zeitpunkt der Verordnung der Ausweis nur dann ausgehändigt werden, wenn der Antragsteller persönlich bekannt wäre, oder seine Identität auf einem anderen Weg feststellbar wäre.

Da die Anträge von nicht magyrischen Optanten in deren Muttersprache erfolgen konnten, die aufgesuchten Behörden die Sprache dieser

¹⁴⁵ ME 6.500, §11

¹⁴⁶ BE 90.100

Volkgruppen aber oft nicht verstanden, dürfte es ebenfalls zu Problemen gekommen sein. Denn das Ministerium weist die Behörden auch hier auf ihre Pflichten hin. Es wird unterstrichen, dass die Optanten gemäß der internationalen Verträge sehr wohl das Recht auf die Verwendung ihrer eigenen Sprache hätten. Deswegen fordert das Ministerium ihre lokale Verwaltung auf, in solchen Fällen die Anträge direkt an das Ministerium weiterzuleiten, um sie erst dort in Evidenz zu nehmen. Weitere nebensächliche Details werden in der Verordnung des Innenministers vom 30. September 1921 angeführt, ein wichtiger Punkt sollte aber auf jeden Fall noch angeführt werden. Das Schreiben beginnt mit dem wesentlichen Punkt, in dem zur Information der Bevölkerung aufgerufen wird:

“(...) felhívom alispán/polgármester urat, intézkedjék aziránt, hogy a 6.500/1921. M.E. számú rendeletnek 1-20 §-ai hirdetmény vagy egyéb szokásos módon a legszélesebb körben közhírré tétessenek.”

Die Tatsache, dass über zwei Monate nach Beginn der Optionsfrist vergingen, bis Schritte zur Information der Bevölkerung eingeleitet wurden, scheint die schon angeführte Vermutung zu bestärken, dass die höheren ungarischen Behörden das massenweise Einreichen von Optionen zurückhalten wollten. Denn wenn die Minderheiten erst im Oktober 1921 über ihre Rechte zur Option erfahren, so bleibt ihnen statt den eigentlich vorgesehenen sechs beziehungsweise zwölf Monaten nun je nach Optionsart weniger als vier beziehungsweise zehn Monate Zeit darüber zu entscheiden, ob sie ihre bisherige Existenz in der Hoffnung einer größeren Sicherheit aufgeben sollen. Vielleicht hätte das Ministerium die Informationen gerne sogar noch länger zurückgehalten, der Friedensvertrag verpflichtete es aber zu handeln, und die Nachbarländer beobachteten die ungarische Politik mit Argusaugen.

Zwischenstaatliche Verträge zur Option

Bilaterale Verträge der Tschechoslowakei mit seinen Nachbarstaaten

Zusätzlich zu den Friedensverträgen und Minderheitenschutzverträgen, welche in Paris geschlossen wurden, bemühten sich einige betroffene Länder, ihre zwischenstaatlichen Angelegenheiten, welche die Staatsbürgerschaften und den Minderheitenschutz betrafen, in bilateralen Verträgen zu bestärken, beziehungsweise Missverständnisse aus dem Weg zu räumen. Vor allem die Tschechoslowakische Republik legte einen großen Wert auf zusätzliche Verhandlungen mit ihren Nachbarstaaten, welche in Abkommen münden sollten. Am 9. April 1920 wurde von der Nationalversammlung das bestehende Verfassungsgesetz durch neue Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts in der Tschechoslowakischen Republik ergänzt und abgeändert. Im § 19 dieses Gesetzes wurde folgendes beigefügt:

„Die Regierung wird ermächtigt, sich behuft Durchführung dieses Gesetzes über die Einzelheiten mit den Regierungen der betreffenden Staaten ins Einvernehmen zu setzen.“¹⁴⁷

Damit wurde also der tschechoslowakischen Regierung durch die Nationalversammlung die Befugnis erteilt, mit den beteiligten Staaten selbstständig, also ohne Vermittlung der bei den Friedensverhandlungen anwesenden Großmächte, ihre bilateralen Fragen zu den Staatsbürgerschaften vertiefend zu regeln.

Darauf dass der tschechoslowakische Staat Sonderverträge mit den Nachbarstaaten fest einkalkuliert hatte, weist auch eine Verordnung der Regierung über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft hin. Unter dem Artikel 12 wird hier nämlich auf folgendes hingewiesen:

“Alle Vorschriften dieser Verordnungen werden mit dem Vorbehalte von Abweichungen erlassen, die eventuell durch Verträge mit den beteiligten

¹⁴⁷ Tschechoslowakischer Staatsangehörigen-Gesetz

*Staaten festgesetzt werden.*¹⁴⁸

Zumindest von tschechoslowakischer Seite ging man also von einer Klärung der Details durch bilaterale Verträge aus. Dabei ging es einerseits um die Klärung von offenen Fragen; die Verträge sollten für die Minderheiten also größere Sicherheiten schaffen. Auf eine andere wichtige Motivation für der tschechoslowakische Regierung, zweiseitige Verträge zu schließen, weist Jörg Hoensch hin¹⁴⁹: Es lastete nämlich ein großer Druck auf dem neuen tschechoslowakischen Staat. So versuchte Budapest noch vor kurzem, die territorialen Ansprüche der Tschechoslowakei militärisch in Frage zu stellen, die deutschsprachigen Bewohner des Sudetenlandes strebten wiederum eine Vereinigung mit Deutsch-Österreich, oder einem später vereinten Deutschland inklusive Österreichs an. Die Tschechoslowakei sah aber durch den Abschluss der Minderheitenschutzverträge, die unter Aufsicht der Alliierten unterzeichnet wurden, die Rechtssicherheit der Minderheiten als gewährt. Weitere Forderungen waren also nach Ansicht Prags nicht mehr legitim. Diese, auch in die Richtung der Alliierten kommunizierte Ansicht, sollte durch die bilateralen Verträge weiter bestärkt werden.

Als Wilhelm Kloubek im Jahr 1925 in seiner kommentierten Sammlung von Verträgen und Gesetzen zu der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft eine Zwischenbilanz zog, hatte Prag mit Österreich, Deutschland und Polen schon einen solchen Vertrag abgeschlossen. Alle drei Verträge wurden noch im Jahr 1920 ausverhandelt und unterzeichnet. Das Abkommen mit Österreich (Brünner Vertrag vom 7. Juni 1920) erlangte im Jahr 1921 Rechtsgültigkeit, jenes mit Deutschland (Prager Staatsangehörigkeits-Vertrag vom 29. Juni 1920) im darauf folgenden Jahr. Der Vertrag mit Polen (Prager Vertrag vom 29. November 1920), war im Jahr 1925 zwar schon beiden Parlamenten vorgelegt, wurde aber von den beiden Parlamenten zunächst nicht bestätigt.¹⁵⁰ Da dieser letztgenannte Vertrag aber so spät ratifiziert wurde, konnte es die Durchführung der Optionsbestimmungen, die ja bekanntlich schon spätestens 1921 in Kraft traten, und bald darauf auch

¹⁴⁸ Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 30. 10. 1920, Art. 12

¹⁴⁹ Hoensch, Jörg K.: Geschichte der Tschechoslowakei, Stuttgart 1992, S30-38

¹⁵⁰ Wilhelm Kloubek: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1925, S17

ausliefern, nicht mehr beeinflussen.

Die Tschechoslowakei bemühte sich zwar auch mit Ungarn einen Vertrag abzuschließen, dies scheiterte aber aus Gründen, die erst in einem der folgenden Kapitel untersucht werden sollen. Zunächst sollte hier aber noch Platz für einen geglückten und mustergültigen Vertrag, nämlich das tschechoslowakisch-deutsche Abkommen, eingeräumt werden. Somit kann man sich zumindest davon ein Bild machen, welche Erleichterungen ein Vertrag mit Ungarn für beide Seiten gebracht hätte.

Der Prager Staatsangehörigkeits-Vertrag mit Deutschland als Beispiel eines gelungenen bilateralen Abkommens

Der Prager Staatsangehörigkeits-Vertrag¹⁵¹ wurde kurz nach dem tschechoslowakisch-österreichischen Vertrag von der Tschechoslowakei einerseits und Deutschland andererseits unterzeichnet. Dies erfolgte nach bündigen Konsultationen in Prag am 29. Juni 1920, etwa dreieinhalb Monate nach der Ermächtigung der tschechoslowakischen Regierung, solche Verträge mit den Nachbarländern auszuverhandeln. Der Austausch der Ratifikationen erfolgte ebenfalls in Prag, am 12. September 1922.

Im ersten Teil des Vertrags wurden Begriffe, die in den Friedensverträgen und Minderheitenschutzverträgen zwar verwendet und erörtert wurden, aber nach Auffassung der vertragsschließenden Partner einige offene Fragen aufwarfen, präziser definiert. So geht der erste Artikel auf diejenigen Teile der früheren Verträge ein, die die Staatsbürgerschaft von Personen aufgrund deren Wohnsitz feststellt. Bekanntlich erhielt man in den neu entstandenen Staaten automatisch die Staatsbürgerschaft, je nachdem auf welchem neuen Staatsgebiet sich die Heimatgemeinde befand. Der Prager Staatsangehörigenvertrag legt darüber hinaus aber auch folgendes fest:

“Hat eine Person mehr als einen Wohnsitz in diesem Sinne, so soll der

¹⁵¹ Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche, gezeichnet in Prag, am 29. Juni 1920. (In weiterer Folge: “Tschechoslowakisch-Deutscher Staatsangehörigkeitsvertrag”), In: League of Nations, Treaty Series, Bd.20, Lausanne 1923, S86-96
bzw:
In: Schätzel, Walter: Der Wechsel der Staatsangehörigkeit, infolge der deutschen Gebietsabtretungen, Berlin 1921, S147-155

*Ort maßgebend sein, an den der überwiegende Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Lebensverhältnisse liegt.*¹⁵²

Falls man aber einen solchen Schwerpunkt nicht festlegen kann, so liegt es nach dem Vertrag im Ermessen der betroffenen Person, über ihre Staatsbürgerschaft frei zu entscheiden.

Im zweiten Artikel wird konkretisiert, wer als tschechoslowakische Minderheit in Deutschland zu verstehen ist. Der Friedensvertrag benennt diese als "Tschechoslowaken deutscher Reichsangehörigkeit"¹⁵³ ohne im Detail auf das Wesen dieser Gruppe einzugehen. Dafür schafft nun der Staatsangehörigenvertrag Klarheit.

"Als Hauptmerkmal soll dabei gelten, ob eine Person von Kindheit an die tschechoslowakische Sprache als Muttersprache gesprochen hat. Als Tschechoslowake deutscher Reichsangehörigkeit soll nicht angesehen werden, wer von einem Vater deutscher Rasse und Zunge abstammt, es sei denn, dass der Vater bereits gestorben ist oder getrennt von seiner Familie lebt."

Es sei hier noch kurz auf die dominante Rolle des Mannes hingewiesen. Man geht im Vertrag also von einer Weitergabe der Nationalität über den männlichen Elternteil aufgrund seiner „Rasse oder Zunge“ aus. Und dies trotz der auch damals gängigen Bezeichnung „Muttersprache“.

Nach einigen weiteren Absätzen zur Klärung von umstrittenen Punkten über die Verleihung von tschechoslowakischer oder deutscher Staatsbürgerschaft – wie die Fälle von Kindern deutscher Staatsbürger, die aber in der Tschechoslowakei geboren sind – geht der Vertrag von Prag auf die Optionen ein.

Diesbezüglich wird hier zunächst festgehalten, dass "(...) die in den Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles und dieses Vertrags entsprechende Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründeter Akt des Optanten ist, und dass der darüber auszufertigenden Bescheinigung der

¹⁵² Tschechoslowakisch-Deutscher Staatsangehörigkeitsvertrag, Art. 1 Abs. 2.

¹⁵³ Friedensvertrag von Versailles, Art.85 Abs 1. Satz 2 und Abs 5, In: www.documentArchiv.de [Hrsg.], URL: <http://www.documentArchiv.de/wr/vv10.html>, Stand: 9.11.2007

*Behörde nur deklaratorische Bedeutung zukommt*¹⁵⁴, um dann auf einige im Detail zu klärende Angelegenheiten einzugehen. Diese zusätzlichen Bestimmungen sind vor allem administrativer Natur, und sollen eine reibungslose Abwicklung der Optionen garantieren. So wird die diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakei in Berlin und die Deutschlands in Prag als zuständige Organe für die Entgegennahme der Optionserklärungen derjenigen Personen genannt, die für den jeweils anderen Staat optieren wollen. Besonders beachtenswert ist die Einigung, dass über den Bestimmungen der in Paris unterzeichneten Verträge hinaus in Troppau ein zusätzliches Amt eingerichtet werden solle. Diese Stadt galt als Zentrum jenes Hultschiner Ländchens, dessen südlicher Teil vor den Pariser Friedensverträgen zu Österreichisch-Schlesien gehörte, und schließlich in den Territorialbestand der Tschechoslowakei einging. Da man in diesem Gebiet mit einer hohen Zahl an Optanten rechnete, gründete man also im gemeinsamen Einverständnis jenes Büro, welches *“(...) zur Entgegennahme von Optionserklärungen(...) zugunsten Deutschlands berechtigt und zu deren unverzüglichen Weitergabe an die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sein soll[te].”*¹⁵⁵

Außerdem wurde zusätzlich zum Friedensvertrag und dem Minderheitenschutzvertrag vereinbart, dass die deutsche und die tschechoslowakische Regierung in monatlicher Regelmäßigkeit auf diplomatischem Wege Verzeichnisse übermitteln würden, über deren Inhalt sich der Vertrag zwar noch nicht genau äußert, aber die wohl die Optanten auflisten sollte.¹⁵⁶ Dadurch könnten sich die Behörden der beiden Länder einen Überblick darüber verschaffen, wie viele Leute aus welcher Gegend ihr Land verlassen würden. Somit hätten beide Seiten bessere Voraussetzungen, auf die durch Ein- und Auswanderer generierten Veränderungen zu reagieren.

Auch im Falle der unter 18 jährigen beziehungsweise minderjährigen Personen, also denjenigen, die nicht selbst ihre Optionsanträge einreichen konnten, blieben in den Friedens- und Minderheitenschutzverträgen offenen Fragen, die nun im zwischenstaatlichen Vertrag der Tschechoslowaken und

¹⁵⁴ Tschechoslowakisch-Deutscher Staatsangehörigkeitsvertrag, Art. 9, Abs. 3.

¹⁵⁵ Tschechoslowakisch-Deutscher Staatsangehörigkeitsvertrag, Art. 9, Abs.3.

¹⁵⁶ Tschechoslowakisch-Deutscher Staatsangehörigkeitsvertrag, Art. 9, Abs.4

Deutschen gelöst werden konnten. Hier legte der Staatsangehörigkeitsvertrag folgendes fest:

“Für elternlose Personen unter achtzehn Jahren, für minderjährige von mehr als achtzehn Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft (Obsorge) gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.”¹⁵⁷

Außerdem geht der Vertrag auf den Sonderfall derjenigen Minderjähriger ein, die zum Zeitpunkt der Option zwar noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hatten, aber noch vor Auslaufen dieser Frist volljährig geworden waren. Wie im entsprechenden Kapitel erwähnt, gab es auch in einer ungarischen Regierungsverordnung schon eine diesbezügliche Regelung¹⁵⁸, die aussprach, dass die betroffenen, achtzehn Jahre alt gewordenen Personen, für die die Eltern die Optionserklärung abgegeben hatten, innerhalb der Optionsfrist die Erklärung zurücknehmen könnten. Selbiges wurde im Vertrag zwischen der Tschechoslowakei und Deutschland beschlossen. Gegenüber dem einseitigen Beschluss Ungarns, handelte es sich hier aber um eine koordinierte, gemeinsame Entscheidung beider betroffenen Staaten.

Im folgenden Absatz des Vertrags mit dem Titel „Wahrung der Rechte der Optanten“ werden keine Neuigkeiten im Bezug zu den früheren Verträgen festgehalten. Es werden lediglich schon bestehende Bestimmungen wiederholt, die einen Schutz der Optanten im rechtlichen Sinn gewährleisten sollen. So wird betont, dass die betroffenen Staaten keine den Optionsbestimmungen im Widerspruch stehenden Bestimmungen erlassen dürfen, oder dass die Behörden die Optanten nicht an ihren Rechten hindern dürfen.¹⁵⁹

Erwähnenswert bleibt noch eine diplomatische Errungenschaft, die ebenfalls im Staatsangehörigkeitsvertrag festgehalten wurde. Sollte es zwischen der Tschechoslowakei und Deutschland zu Streitigkeiten kommen, die den Vertrag von Versailles oder den durch die Tschechoslowakei unterschriebenen Minderheitenschutzvertrag betrafen, so konnte zwar durch

¹⁵⁷ Tschechoslowakisch-Deutscher Staatsangehörigkeitsvertrag, Art. 11, Abs.1

¹⁵⁸ ME 6.500, §5

¹⁵⁹ Tschechoslowakisch-Deutscher Staatsangehörigkeitsvertrag, Art.12

die Vermittlung des Völkerbundes eine Lösung gesucht werden. Um die Konflikte aber nicht auf einer internationalen Bühne austragen zu müssen, richteten die zwei Staaten eine gemischte Kommission und ein ständiges Schiedsgericht ein, die *“Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung und Handhabung der in diesem Verträge erhaltenen Bestimmungen (...)*”¹⁶⁰ dienen sollte. Im Grunde sollten die Verhandlungen der Kommission schriftlich erfolgen, aber für den Fall, dass keine Einigungen erzielt werden sollten, hätten auch gemeinsame Sitzungen abgehalten werden können. Neben der genauen Beschaffenheit einer solchen Kommission wurde auch dafür eine Bestimmung erlassen, was geschehen sollte, wenn die Verhandlungen auch auf dieser Ebene scheitern sollten. In diesem Fall musste nämlich ein Schiedsgericht einberufen werden, welches *“(...) aus je einem von jedem der beiden Teile bestellten Schiedsrichter und einem dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden (...)*”¹⁶¹ bestand. Für den Fall, dass sich die beiden Staaten nicht über einen gemeinsamen dritten Schiedsrichter einigen konnten, wurde der diplomatische Vertreter des Königreichs der Niederlande in Berlin oder Prag um diese Aufgabe gebeten. Welcher der beiden diese Funktion übernehmen sollte hing davon ab, wo das ständige den Sitz wechselnde Schiedsgericht gerade tagte.¹⁶²

Auch diese präzisen Bestimmungen, die das Scheitern einer deutsch-tschechoslowakischen Kommunikation verhindern sollten, zeigen, wie wichtig den beiden Staaten eine Verständigung über ihre Minderheiten war. Ähnlich großen Wert legte man im tschechoslowakisch-österreichischen Kontext auf eine Übereinkunft, wie der erfolgreiche Brünner Vertrag zeigt. Auch im Verhältnis zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn hätte ein Vertrag, welches die Angelegenheiten der Minderheiten, und somit auch die Optionsbestimmungen konkretisiert hätte, große Hilfe geleistet. Aus gewissen politischen und emotionalen Gründen kam es aber nie zu einer Unterzeichnung solch eines bilateralen Vertrages, dessen Ursachen im folgenden Kapitel eingehend skizziert werden sollen.

¹⁶⁰ Tschechoslowakisch-Deutscher Staatsangehörigkeitsvertrag Art.14

¹⁶¹ Tschechoslowakisch-deutscher Staatsangehörigkeitsvertrag, Art. 14

¹⁶² Tschechoslowakisch-deutscher Staatsangehörigkeitsvertrag, Art. 14-22

Das Scheitern eines tschechoslowakisch-ungarischen Minderheitenvertrags

Zunächst sei festgehalten, dass es zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn zumindest einige Annäherungs- und Einigungsversuche gab.

So kamen am 14. und 15. März 1921 im Schloss der Grafen Harrach in Bruck an der Leitha der ungarische Ministerpräsident Pál Teleki und sein Außenminister Gusztáv Gratz mit dem tschechoslowakischen Außenminister Edvard Beneš zusammen. Die Verhandlungen sollten alle Probleme der zwischenstaatlichen Beziehungen umfassen. Es sollten also alle politischen und wirtschaftlichen Fragen, die seit 1918 auf eine Lösung warteten, diskutiert werden. Ein Teilbereich wäre die Lösung von offenen Fragen im Bereich der Staatsbürgerschaften, und dem Minderheitenschutz gewesen. Es wurden insgesamt vier Kommissionen gegründet, die die Grundlagen eines bilateralen Vertrages ausarbeiten sollten. So wurde für die zwei Tage von Bruck eine politisch-rechtliche, eine finanzielle, eine wirtschaftliche sowie eine den Verkehr betreffende Kommission auf die Beine gestellt. Die Verhandlungen fruchteten aber im Bezug auf die Staatsbürgerschaften und die Minderheiten genauso wenig, wie in allen anderen Bereichen. Aufgrund des Putschversuchs des ehemaligen Königs Karl in Ungarn mussten die Gespräche unterbrochen werden. Eine Fortsetzung folgte im Juni, und obwohl man nun in der Arbeit etwas besser voran schritt, kam man auch hier zu keinem nennenswerten Ergebnis. Zu einer letzten größeren Verhandlungsrunde kam es erst 1932, als die Optionsfristen schon längst abgelaufen waren. Damals verhandelte der Beauftragte der ungarischen Regierung, Pál Auer, mit der tschechoslowakischen Regierung in Prag.¹⁶³

Wessen Schuld das Scheitern der Verhandlungen war, ist eine Frage der Interpretation. Mit Sicherheit war für Prag das Königreich Ungarn der schwierigste Verhandlungspartner, jedenfalls war das Misstrauen auf beiden Seiten sehr stark.

¹⁶³ Molnár, Imre: Die tschechoslowakisch-ungarischen Beziehungen zwischen den beiden Weltkriegen, In: Alspeslag, Robert [Hrsg]: Im historischen Würgegriff - Die Beziehungen zwischen Ungarn und der Slowakei in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Baden-Baden 1994, S43-48

Schon im Vorfeld der Verhandlungen hatte es sich gezeigt, dass sich die ungarische Regierung nicht von ihren revisionistischen Bestrebungen distanzieren wollte. Ihre Teilnahme an Verhandlungen mit den Tschechoslowaken war also nur eine Änderung der Taktik, man versuchte nun territoriale Zugeständnisse zugunsten Ungarns, statt durch militärische, durch diplomatische Kampagnen zu erringen.¹⁶⁴ Somit wurden bei der Konferenz von Bruck alle Verhandlungspunkte inklusive den staatsbürgerschaftlichen Angelegenheiten zum Opfer der fehlenden Verhandlungsbereitschaft auf Seiten der ungarischen Delegation.

¹⁶⁴ Boros, Ferenc: Magyar-Csehszlovák kapcsolatok 1918-1921-ben, Budapest 1970, S284-285

Fallbeispiele zur Anwendung der Optionsbestimmungen

Das Problem der Archivbestände

Eine flächendeckende Analyse der Optionsfälle zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn erweist sich aufgrund der unzugänglichen Quellenlage als etwas kompliziert. Die Arbeit nahm sich zum Ziel, zumindest ungarische Archivunterlagen zur Option auszuheben, und einer Analyse zu unterziehen.

Auf den möglichen Fundort von Unterlagen zu Optionen in heutigen ungarischen Archiven lässt sich über die Regierungsverordnung vom 28. September 1921 schließen. Unter dem Paragraphen 10 wird hier folgendes festgelegt:

“A magyar állampolgárság fenntartására, illetőleg megszerzésére irányuló opciós nyilatkozatot a belföldön lakó optáló a lakóhelyére illetékes elsőfokú közigazgatási hatóságnál (törvényhatósági városokban a tanácsnál) vagy a m. kir. Belügyminiszternél, Magyarország területén kívül lakó optáló pedig azokon a külföldi hatóságokon kívül, amelyeket az illető idegen állam az optálások átvételére feljogosít, Magyarország bármely külképviseleti hatóságánál vagy közvetlenül a m. kir. belügyminiszternél teheti meg.

*Abban az esetben, ha az optáló az opciós nyilatkozatot valamely külföldi hatóságnál teszi meg, köteles ezt a körülményt, valamint a 11.§-ban felsorolt személyi adatait Magyarországnak az illető idegen államban székelő külképviseleti hatóságnál vagy a m. kir. belügyminiszternél bejelenteni.*¹⁶⁵

Wie es uns diese Regierungsverordnung also darlegt, lag die endgültige Kompetenz zu der Durchführung beziehungsweise zu der formellen Genehmigung von Optionen in den Händen des Innenministers. Alle Fäden liefen hier zusammen, und somit wäre es ohne Zweifel ideal gewesen, die betreffenden Unterlagen in den jeweiligen Kartons des Innenministeriums für eine genauere Analyse von Einzelfällen heranzuziehen. Es musste aber leider

¹⁶⁵ ME 6.500, §10

festgestellt werden, dass eine Aushebung der betroffenen Kartons äußerst schwierig ist. Der wahrscheinliche Aufbewahrungsort der interessanteren Dokumente konnte auf die Kartons der so genannten „allgemeinen Dokumente“ (általános iratok) eingeschränkt werden. Wie uns das Repertorium zu den Archivbeständen des Innenministeriums aufklärt, beinhalten die „allgemeinen Dokumente“ die Schriftstücke aller Abteilungen innerhalb des Innenministeriums aus den Jahren 1867 bis 1944 soweit sie nicht aus der Sektion des Präsidenten (Elnöki osztály) hervorgingen. Diese unterscheiden sich wiederum in allgemeine und reservierte (reservált) Dokumente. Zwar wurden die allgemeinen Dokumente des Innenministeriums zwecks Überschaubarkeit im Jahr 1960 neu geordnet und unter der Nummer K150 zusammengeführt, beziehungsweise beschlagwortet.¹⁶⁶ Die Suche mithilfe dieses Repertoriums brachte aber auch keine nennenswerten Erfolge. Neben dem Innenministerium müssten aufgrund der Regierungsverordnung¹⁶⁷ auch lokale Archive über relevante Unterlagen verfügen. Die Dokumente der in der Verordnung genannten Behörden erster Instanz und der Stadträte befinden sich heute – soweit sie noch vorhanden sind - in den Archiven der Komitate, von denen einschließlich der Filialen insgesamt 26 an der Zahl existieren. So wurde auch die einzige wissenschaftliche Arbeit zu ungarischen Optanten aufgrund von Dokumenten eines solchen Komitatsarchivs verfasst.¹⁶⁸ Diese Studie, die sich speziell mit den ungarischen Optanten beschäftigt, beschränkt sich aber auf die Fälle im Komitat Tolna. Für diese allgemeiner gefassten Arbeit wurde aber die Idee, in den einzelnen Archiven der Komitate nach Beispielen zu suchen, verworfen, da Optanten von und in die Tschechoslowakei aus vielen – wenn nicht sogar von allen – Komitaten stammen konnten, und durch die große Streuung die Ausbeute in einem einzelnen Archiven zu gering gewesen wäre. Die begrenzte Zeit hätte es nicht erlaubt, mehrere, oder gar alle Archive heranzuziehen. Im Nachhinein kann

¹⁶⁶ Szinai, Miklós [Hrsg]: A belügyminisztériumi Levéltár 1867-1945 /1949/, Repertórium, Budapest 1973, S153-154

¹⁶⁷ ME 6.500, §10

¹⁶⁸ Aradi Gábor: Az Optálás kérdése Tolna Megyében, In: Dobos Gyula [Hrsg]: Tolna Megyei levéltári füzetek, Bd.10, 2002 Szekszárd, S155-200
bzw. eine verkürzte und verbesserte Ausgabe:
Aradi Gábor: Az Optálás Tolna Megyei Sajátosságai, In: Dobos Gyula [Hrsg]: Régiókn és Tolna Megye a két világháború között, Tolna Megyei Önkormányzat Megyei Levéltára, 2004

aufgrund von Briefen an die tschechoslowakische Außenvertretung zumindest vermutet werden, dass sich eine größere Zahl von Optanten in Budapest niederließen, wodurch eine genauere Untersuchung des Archivs der ungarischen Hauptstadt noch am ehesten einen gewissen Querschnitt der Optanten aus der Tschechoslowakei nach Ungarn zuließe.

Als dritte Möglichkeit auf der Suche nach Optanten ergeben sich laut der selben Regierungsverordnung¹⁶⁹ die Korrespondenzen der Außenvertretung von Prag mit dem Außenministerium, beziehungsweise die im Außenministerium produzierten oder eingelangten Unterlagen zu Korrespondenzen zwischen Außen- und Innenministerium. Und tatsächlich präsentierten sich die Archivbestände des ungarischen Außenministeriums, welche so, wie die Kartons des Innenministeriums, im ungarischen Staatsarchiv aufbewahrt werden, als die übersichtlichsten und konzentriertesten Bestände. Der Grund, warum das Außenministerium Unterlagen zu den Optanten besaß, sei nochmals kurz erläutert. Zwar richteten sich die Optionsanträge an das Innenministerium, meist wurden diese per Post auch direkt dorthin gesendet, es gab aber für Personen, die außerhalb der neuen ungarischen Grenzen wohnten auch die Möglichkeit, die Gesuche über die Vermittlung der Außenvertretungen an den Innenminister zu richten. Wie die oben zitierte Verordnung darauf hinweist, waren die Optanten außerdem dazu angehalten, die Außenvertretung auch dann zu informieren, wenn sie ihre Anträge ohne ihre Vermittlung, direkt an das Innenministerium richteten.

Wie es §20 der entsprechenden Regierungsverordnung vorschrieb, waren die Behörden – in diesem Fall die Außenvertretung in Paris – zu einer genauen Buchhaltung verpflichtet:

„Az opciós nyilatkozatok átvételére jogosult magyar hatóságok a náluk írásban vagy szóval tett opciós nyilatkozatról és bejelentésekről a 2. számú minta szerint három példányban „Nyilvántartás”-t vezetnek.

E nyilvántartások az optálásra biztosított időn belül hónaponként lezárandók, és közülük egy példány az opciós nyilatkozatok és bejelentések átvételére jogosult hatóság őrizetében marad, míg a másik

¹⁶⁹ ME 6.500, §10

két példány az opciót tartalmazó írásbeli bejelentésekkel, illetőleg jegyzőkönyvvel, valamint a fél által becsatolt okmányokkal együtt az elsőfokú közigazgatási hatóságok a törvényhatóság első tisztviselője útján, a m. kir. külképviseleti hatóságok pedig a m. kir. külügyminiszter útján további eljárás végett haladéktalanul a m. kir. belügyminiszterhez terjesztik fel.

Indokolt sürgősség esetében az érdekelt fél kérelmére az optálási nyilatkozatokat kivételesen közvetlenül és a havonkinti nyilvántartásoktól elkülönítve is fel lehet terjeszteni döntés végett a m. kir. belügyminiszterhez.¹⁷⁰

Aufgrund dieser Vorgehensweise sind die meisten Dokumente von den Außenvertretungen über das Außenministerium zum Innenministerium abgewandert. So geschah es mit den eigentlichen Optionsanträgen, den Protokollen und den beigelegten Dokumenten der Antragsteller. Was danach bei der Außenvertretung, und somit in den Archivbeständen des Außenministeriums geblieben wäre, sind lediglich die monatlich abgeschlossenen Evidenzen, die eine Liste der Optanten beinhalteten. Zwar sind diese Listen nicht gänzlich erhalten geblieben, dafür wurden aber viele andere übergebliebene, aber sehr wohl nützliche, Papiere gefunden. Denn aufgrund der Unkenntnis der Betroffenen über die genaue Rechtslage, und die persönliche Unsicherheit und Unschlüssigkeit der Optanten, entstand in manchen Fällen ein reger Briefwechsel zwischen der Prager Außenvertretung und den Optanten.

Um einzelne Schicksale hinter den internationalen Verträgen, Staatsgesetzen und Ministerialverordnungen beispielhaft aufzuzeigen, konnten auf diese Weise einige Optionsfälle genauer rekonstruiert werden.

Über die Zahl und Art der Anträge

Innerhalb der vorgefundenen Unterlagen des ungarischen Außenministeriums zu den Optionen können zwei Arten von Optionsfällen unterschieden werden. Einerseits wurden über die Prager Außenvertretung der ungarischen Regierung Anträge von politischen Gefangenen abgewickelt. Diese wurden von den Behörden selber vorbereitet und den Gefangenen in den

¹⁷⁰ ME 6.500, §20

tschechoslowakischen Gefängnissen aufgrund einer zwischenstaatlichen Übereinkunft zur Unterzeichnung vorgelegt. Andererseits finden sich in den Akten Unterlagen zu Einzelpersonen und Familien, die ihre Anträge selbstständig einreichten, und die die Außenvertretung als Vermittler zum Innenministerium beziehungsweise als Sachbearbeiter heranzogen.

Die Evidenz der Prager Außenvertretung führt 321 Fälle an.¹⁷¹ Diese Zahl muss aber in vielerlei Hinsicht relativiert werden, und kann keinesfalls das tatsächliche Ausmaß der Optionsfälle aus der Tschechoslowakei nach Ungarn widerspiegeln.

In erster Linie muss darauf hingewiesen werden, dass die Optanten ihre Anträge nicht notwendigerweise über die Außenvertretung abwickelten. Zwar konnten die außerhalb der neuen ungarischen Grenzen lebenden Personen ihre Anträge nicht mehr bei niedrigeren ungarischen Behörden, wie dem Vizegespan oder der Stadt, einreichen, da die ungarische Regierung auf dem Territorium der Tschechoslowakei nur mehr in Form der Außenvertretung anwesend war. Sehr wohl war es aber möglich die Gesuche direkt an das Innenministerium zu richten. Zwar gab es in solchen Fällen eine Meldungspflicht bei der diplomatischen Vertretung, die diesbezüglichen Unterlagen fehlen aber leider. Dass Anträge eher direkt nach Budapest gerichtet wurden, ist zu vermuten, da dies als schnellere und sicherere Zustellung verstanden werden konnte. Die Vermutung, dass die Zahl der aus der Tschechoslowakei eingelangten Anträge um ein vielfaches höher war, als die erwähnten 321, liegt also auf der Hand.

Außerdem steht sich hinter einer einzelnen Eintragung in der Evidenz der Außenvertretung meist eine ganze Familie, da die Anträge für Gattinnen und Kinder unter 18 Jahren in einem einzigen Antrag des Familienoberhauptes abgegeben wurden. Somit würde sich die Anzahl der (schon allein über Prag abgewickelten) Optionen ebenfalls vervielfachen.

Andererseits kam es in einigen Fällen trotz Antragsstellung schließlich doch nicht zur Option. Dies konnte geschehen, wenn sich herausstellte, dass die Person gar nicht die Kriterien für eine Option erfüllte. Außerdem wurde in

¹⁷¹ MOL, K96, Bund 9, Evidenzbuch

manchen Fällen festgestellt, dass eine Option nicht notwendig war, da die Antragsteller ohnehin schon die gewünschte Staatsangehörigkeit besaßen, aber aufgrund der nach dem Krieg vorherrschenden allgemeinen Verwirrung über den eigenen rechtlichen Status nicht richtig informiert waren.

Manche wiederum zogen ihre Anträge zurück, blieben aber trotzdem in der Evidenz. Dazu kam der spezielle Fall der politischen Gefangenen, für die die ungarischen Behörden Optionsansuchen vorbereiteten, welche aber zum Teil von den Inhaftierten selber wieder abgelehnt wurden.

Zuletzt seien noch diejenigen Fälle genannt, die sich nicht aufgrund des Wunsches auf eine ungarische Staatsbürgerschaft bei den Behörden meldeten, sondern im Gegenteil, diese abzugeben wünschten, und dies bei der Außenvertretung kundgaben. Laut Regierungsverordnung¹⁷² war es den Optanten die auf eine ungarische Staatsbürgerschaft verzichteten, zwar freigestellt, ihre Option bei den ausländischen – also in diesem Fall bei tschechoslowakischen Behörden, einzureichen. Trotzdem forderte man von ihnen, diesen Akt auch bei der Außenvertretung zu melden.

Somit kann also aufgrund der eingesehenen Dokumente keine auch nur annähernd genaue Zahl von Optanten zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn genannt werden. Es waren jedenfalls mindestens mehrere hundert Familien, wahrscheinlich ging die Zahl aber in Tausende.

Optionsanträge von politischen Gefangenen in tschechoslowakischer Gefangenschaft

Das Phänomen der Optionsanträge für politische Gefangene scheint in der eingesehenen Sekundärliteratur nicht auf. Erst bei der Durchsicht der Kartons aus dem ungarischen Außenministerium konnte festgestellt werden, dass die in den Friedensverträgen und den Minderheitenschutzverträgen festgelegten Optionsparagrafen für die Repatriierung von politischen Gefangenen in den tschechoslowakischen Gefängnissen verwendet wurden. Diese Vorgehensweise dürfte von beiden Seiten genutzt worden sein. Diesbezüglich wurde zwischen der tschechoslowakischen und der ungarischen Regierung

¹⁷² ME 6.500, §13

auch eine Vereinbarung getroffen. Darauf weisen die Briefe hin, welche von der ungarischen Regierung an betroffene Gefangene gesendet wurden.¹⁷³

In diesen Schriftstücken erklärt die ungarische Behörde den zu befreienden Personen ihre rechtlichen Möglichkeiten, und legt ein Formular bei, in der sie ihre Identität klären, und sich für die Option aussprechen können:

“Értesítem, hogy a magyar és a cseh-szlovák kormány között bizonyos politikai foglyok kölcsönös megkegyelmezése, illetve szabadonbocsátása tárgyában megegyezés jött létre és hogy Önt is bejelentettem a cseh-szlovák kormánynak megkegyelmezésre, illetve szabadonbocsátásra.

E bjelentés hatályához szükséges azonban, hogy a bejelentett, vagy a megmaradt Magyarország területén községi illetőséggel bíró magyar állampolgár legyen, vagy a trianoni békeszerződés értelmében opció útján magyar állampolgárságát fenntartsa, illetve magyar állampolgárságot szerezzen.

A megállapodások értelmében a cseh-szlovák kormány a megkegyelmezettet, illetve szabadonbocsátottat ki fogja utasítani a cseh-szlovák köztársaság területéről.

Szabadságban áll Önnek választani, óhajt-e ily következmény mellett kegyelemben részesülni, vagy nem. Válaszát e kérdésre a lenti első kérdőpontnál adja meg.

Ha kíván kegyelemben részesülni és községi illetősége a megmaradt Magyarország területén van, s ezt állampolgársági vagy községi illetőségi bizonyítvánnyal tudja igazolni, úgy csatolja e bizonyítványt.

Ha azonban magyar állampolgárságát a megmaradt Magyarország területén bírt községi illetőségről tanúskodó bizonyítvánnyal nem tudja igazolni, úgy optáljon a magyar állampolgárságra, azaz adjon választ a lenti további kérdőpontokra is s a lehetőséghez képest igazolja okmányokkal az adatokat.

1./Óhajt-e kegyelemben részesülni? -- (...)

2./Községi illetőségi helye -- (...)

3./Ha e község a megmaradt Magyarország területén kívül fekszik, kíván-e optálni magyar állampolgárságra, azaz akar-e magyar állampolgár lenni? --- (...)

¹⁷³ MOL, K96, Bund 9, Nr. 1054

- 4./Anyanyelve -- (...)
Szüleinek neve -- (...)
5./Saját születési helye, éve, hónapja és napja – (...)
6./vallása --- (...)
7./foglalkozása -- (...)
9./állandó lakóhelye -- (...)
10./feleségének családi utóneve, szül.... -- (...)
11./18 évesnél fiatalabb....-- (...)

*A felszólítást kitöltés után a fogház elöljárósága a cseh-szlovák külügyminisztériumba terjeszti fel, mely azt a magyar kormány prágai képviselőéhez juttatja. (...)*¹⁷⁴

In der Evidenz der ungarischen Außenvertretung¹⁷⁵ scheinen insgesamt 60 Optionsfälle von politischen Gefangenen auf. Dies dürfte auch der tatsächlichen Anzahl der betroffenen Personen nahe kommen, die aufgrund der Optionsbestimmungen von tschechoslowakischen Gefängnissen nach Ungarn transferiert werden sollten. Es erscheint nämlich als logisch, dass alle diese Fälle über die Außenvertretung des ungarischen Außenministeriums koordiniert wurden.

Bei 36 der 60 Gefangenen scheint der jeweilige Aufenthaltsort auf. Sieben davon waren in der Slowakei, nämlich in Košice (Kaschau) inhaftiert. Die weiteren befanden sich in Böhmen oder Mähren in Haft. Zwei waren in Olomouc (Olmütz), 17 in Plzeň (Pilsen) und weitere neun in Terezín (Theresienstadt) gefangen gehalten.

Die Ursachen für die Inhaftierungen werden in den Unterlagen nicht erwähnt. Mit Gewissheit kann zumindest festgestellt werden, dass die Betroffenen Soldaten waren. Deswegen liegt die Vermutung nahe, dass sie während den Kampfhandlungen der ungarischen Roten Armee im Jahr 1919 durch die Tschechoslowaken oder die mit ihnen verbündeten Italiener und Franzosen gefangen genommen wurden. Wenn dies der Fall ist, dürften sie aber eher reguläre Soldaten der Roten Armee gewesen sein, als dass sie sich erst

¹⁷⁴ MOL, K96, Bund 9, Nr. 922

¹⁷⁵ MOL, K96, Bund 9, Nr. 922

während der militärischen Auseinandersetzung den Kampfhandlungen angeschlossen hätten. Denn die ungarische Besatzung beschränkte sich auf die südöstlichen Teile der Slowakei¹⁷⁶, die vorhandenen Angaben über das Heimatrecht der Gefangenen verrät aber, dass diese aus verschiedensten Gegenden der Slowakei oder der Karpatho-Ukraine entstammten.¹⁷⁷

Nicht alle Gefangenen nahmen das Angebot zur Freilassung an. Nach genauerer Einsicht der einzelnen Dokumente lässt sich feststellen, dass mindestens 30 Personen - vielleicht um einige mehr - diese Möglichkeit nicht wahr nahmen. Die Dokumente der meisten Fälle ermöglichen es, den Ausgang des Verfahrens zu erschließen. Hierbei scheinen manche politische Gefangene als Namen auf, ohne dass hierzu die entsprechenden weiterführenden Unterlagen zur Verfügung stünden.

Die meisten, von Seiten der politischen Gefangenen abgelehnten Anträge, resultieren aus einer zwischenzeitlichen Haftentlassung. Insgesamt 24 solcher Fälle können aus den Dokumenten entnommen werden. In diesen Fällen wurden die von der ungarischen Seite in die Gefängnisse geschickten Formulare zur Feststellung der Identität der Gefangenen nicht mehr ausgefüllt, da die Personen nicht mehr vor Ort waren. Aus diesem Grund kann auch nicht mehr über diese Personen gesagt werden. Es gibt sechs weitere Fälle von Gefangenen, die nicht optieren wollten. Ob sie, so wie die anderen 26, aus der Haft entlassen wurden, lässt sich nicht feststellen. Zumindest eine dieser Personen bescheinigt, muttersprachlich slowakisch zu sein, eine weitere gibt auf die selbe Frage an, slowakisch-ungarisch zu sein. Dass einige Personen trotz der Möglichkeit, die Freiheit zu erlangen, auf eine Option zugunsten Ungarns verzichten, könnte mit einer der Anmerkungen im Brief der ungarischen Behörden erklärt werden. Darin heißt es nämlich, dass im Falle einer Option die tschechoslowakische Regierung den Freigelassenen außer Landes verweisen wird. Die betroffenen Personen lebten aber auf dem Gebiet der Tschechoslowakei, hatten dort Familie und hätten bei einer

¹⁷⁶ Hronský, Marián: The Struggle for Slovakia and the Treaty of Trianon 1918-1920, Bratislava 2001, S154, Karte

¹⁷⁷ In der Auflistung der ungarischen Außenvertretung scheinen als Heimatrecht der Gefangenen sechsmal Kežmarok, jeweils dreimal Levoča und Prešov, zweimal Košice und je ein mal Tvarožná, Matiašovce, Orlov und Veľké Kapušany auf. Das Heimatrecht der restlichen Personen bleibt unerwähnt.

Annahme des Angebotes nicht mehr die Möglichkeit gehabt, dorthin zurückzukehren. Einigen von ihnen dürfte es also lieber gewesen sein, noch eine gewisse Zeit in den Gefängnissen zu verbleiben, um dann nach Hause zurückkehren zu dürfen.

Dass die politischen Gefangenen, welche auf diese Weise durch die ungarische Diplomatie frei kommen sollten, nicht notwendigerweise einem magyarischen Hintergrund entstammen, zeigen neben den Fällen der zwei Slowaken auch die Dokumente zu einer weiteren Person, die hier beispielhaft genauer dargestellt werden soll.

Einer der betroffenen Gefangenen, welcher im Militärgefängnis von Kaschau seine Haft verbüßte wurde von der Evidenz der Prager Außenvertretung als András Bobják benannt¹⁷⁸. Ein anderes Schriftstück wiederum nennt ihn András Babijárzs.¹⁷⁹ Am 21. Jänner 1922 erhielt die ungarische Gesandtschaft in Prag den oben zitierten vorgefertigten Fragebogen des Gefangenen aus Kaschau.¹⁸⁰ Daraus geht hervor, dass der 28 Jährige römisch-katholische Zimmermanngehilfe in Lengyelfalva geboren wurde, und sein Heimatrecht auf Szepesfalva, im Komitat Szepes besaß. Damit wurde er mit dem Friedensvertrag von Trianon automatisch tschechoslowakischer Staatsbürger, und konnte aufgrund seiner vorherigen ungarischen Staatsangehörigkeit wieder für diese optieren. Dies tut er auch, indem er bejaht, begnadigt werden zu wollen, und die ungarische Staatsbürgerschaft anzunehmen wünscht.

Die Besonderheit, dass er weder ungarischer, noch slowakischer, sondern polnischer Muttersprache ist, geht ebenfalls aus dem ausgefüllten Bogen hervor. Hier stellt sich am Rande die Frage, ob es für ihn nicht die Möglichkeit gegeben hätte, polnischer Staatsbürger zu werden. Prinzipiell, rein nach den Minderheitenschutzverträgen, kann diese Frage bejaht werden, allerdings ließ dies sein besonderer Status als Kriegsgefangener nicht zu. Aller Wahrscheinlichkeit nach kämpfte er als Soldat der ungarischen Armee, vermutlich in den Truppen der ungarischen Räterepublik während der

¹⁷⁸ MOL, K96, Bund 9, 1922/922

¹⁷⁹ MOL, K96, Bund 9, 1922/3887

¹⁸⁰ MOL, K96, Bund 9, 1922/922

Besetzung der östlichen Slowakei. Untermuert kann diese Behauptung aber nicht werden. Und da es nur zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn, aber nicht zwischen Prag und Warschau ein Abkommen zum Austausch der Gefangenen gegeben hat, muss er sich mit der ungarischen Staatsbürgerschaft zufrieden geben. Um die theoretischen Möglichkeiten weiterzuspinnen: Nachdem er die ungarische Staatsbürgerschaft erhalten hatte, hätte nichts mehr dagegen gesprochen, nun die polnische zu beantragen.

Die gegebenen Tatsachen nicht berücksichtigend wäre es für ihn auch möglich gewesen, für seine Ehefrau und minderjährigen Kinder die Option zu beantragen, da er aber ledig war, blieb der Anspruch auf seine Person begrenzt.

Der Weg des Ansuchens von Behörde zu Behörde lässt sich aufgrund von Randnotizen in den Akten rekonstruieren. Dieser bürokratische Ablauf sei hier für alle Optanten unter den politischen Gefangenen kurz erwähnt. Zuerst wurde der Bogen im Gefängnis ausgefüllt. „*A felszólítást kitöltés után a fogház elöljárósága a cseh-szlovák külügyminisztériumba terjeszti fel, mely azt a magyar kormány prágai képviselőéhez juttatja.*“¹⁸¹ Von der Gefängnisaufsicht kam das Dokument also zur Außenvertretung Ungarns in Prag. Von diesem wiederum gelangte das Formular zum ungarischen Außenministerium. Im Fall András Bobjáks erfolgte die Einreichung am 31. Jänner 1922, am 3. Februar kam sein Formular in Prag an.¹⁸² Der Zeitpunkt der Versendung nach Budapest ist nicht festzustellen. Nun musste eine Bearbeitung durch das Innenministerium erfolgen, welche sich aber aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht nachzeichnen lässt. Es dauerte bis zum 18. März des selben Jahres, bis das Außenministerium den positiven Bescheid bezüglich der Option des Gefangenen wieder an die Gesandtschaft in Prag schickte. Dieses Schreiben beinhaltete zudem die Urkunde mit der Anerkennung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft.¹⁸³ Damit endet die vorhandene Korrespondenz, und András Bobják konnte von den tschechoslowakischen Behörden auf freien Fuß gesetzt, beziehungsweise nach Ungarn

¹⁸¹ MOL, K96, Bund 9, 1922/922

¹⁸² MOL, K96, Bund 9, 1922/922

¹⁸³ MOL, K96, Bund 9, 1922/3887

abgeschoben werden.

Optionsanträge von Zivilpersonen

Der größere Teil der eingesehenen Dokumente beinhaltet Unterlagen zu gewöhnlichen Optionsanträgen. Das heißt, dass die meisten durch die Prager Außenvertretung bearbeiteten Optionsansuchen von freien Bürgern eingereicht wurden. Aus der Evidenz zu den Optionen¹⁸⁴ gehen 261 Personen hervor, die nicht unter die Kategorie von politischen Gefangenen fallen.

Nicht alle davon werden aber namentlich genannt, und es sollte hier nochmals betont werden, dass diese 261 Anträge nicht mit der Zahl der zivilen Optanten gleichgesetzt werden kann.

Die Dossiers zu den einzelnen Fällen sind von ihrem Umfang her sehr verschieden. Zu manchen Personen liegen diverse Briefe, Bescheinigungen und Dokumente vor, aus denen sich einiges rekonstruieren lässt. Manche Personen werden aber nur namentlich erwähnt, mit Anmerkungen zu den Gründen, die sie bewogen sich an die Behörde zu wenden. In einigen Fällen blieb aber auch die Nennung der Namen aus, und die einzelnen Optanten bleiben als eine Nummer anonym. Ausführlichere Personalakten wurden genauer untersucht, um Schicksale zumindest beispielhaft nachzeichnen zu können. Oft wiederholen sich einzelne Details, manches scheint sogar für die Optanten typisch zu sein, also wurden diese Fälle aus der Masse herausgegriffen.

Am 15. Dezember 1921 langte eine Anfrage von Gyula Hubay, ebenfalls aus Kaschau, in der Prager Außenvertretung des ungarischen Außenministeriums ein.¹⁸⁵ Wie in zahlreichen anderen Fällen fragt der verunsicherte Hubay nach, wie die diversen Verordnungen, die er zum Teil aus der Presse kennt, für ihn zu deuten seien. Er besitze seit dem Jahr 1915 das Heimatrecht in Kaschau, wodurch für ihn also nach der oft zitierten Ministerialverordnung 6500/1921 nicht automatisch die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zustehen würde. Er wolle zwar keinen Anspruch auf diese erheben, sondern für die ungarische Staatsangehörigkeit optieren. Trotzdem wolle er wissen, wie er

¹⁸⁴ MOL, K96, Bund 9, Evidenzbuch

¹⁸⁵ MOL, K96, Bund 9, 1921/10.970

nun zu gültigen Personalien kommen könne. Er erörtert zudem seine bedrängte Lage. Als Richter wurde er nämlich aus dem Dienst suspendiert, und nun verfüge er über keinerlei Einkünfte. Nebenbei erwähnt er, dass die erhoffte Aufklärung seitens des Amtes auch für andere Betroffene in seinem Umfeld nützlich wäre. Die Antwort folgt am 16. Dezember 1921. Es wird ihm empfohlen, die ungarische Staatsbürgerschaft zu beantragen. Dazu wird ihm die besagte Regierungsverordnung erörtert, und erklärt, auf welchem Wege - nämlich über das Innenministerium - er die Option aussprechen könne. Dies geschieht schließlich am 10. Jänner in Form eines Antrags, wobei dieser in den Akten des Außenministeriums nicht mehr vorhanden ist.¹⁸⁶ Aus einem kurzen Schriftstück geht zudem hervor, dass Hubay zwischenzeitlich die tschechoslowakischen Behörden verständigt hatte, dass er für Ungarn optiere. Wahrscheinlich sah er sich dazu veranlasst, weil ihn die Behörden vor Ort drängten, sich gültige Personalausweise zu beschaffen.¹⁸⁷ Dass er sich auf tschechoslowakischem Boden in einer unangenehmen Situation befand, verdeutlicht auch sein Brief vom 6. März 1922, worin er die ungarische Außenvertretung in Prag zu einer möglichst schnellen Entscheidung drängt und feststellt, schon im nächsten Monat ins nordungarische Miskolc umsiedeln zu wollen.¹⁸⁸ Die erforderlichen Dokumente zur Ausreise kommen aber nicht wie gewünscht an, und so schreibt Hubay am 24. April erneut an die Außenvertretung in Prag, seinen Fall doch endlich zu bearbeiten.¹⁸⁹ Die Behörde in Prag kann aber nur darauf hinweisen, dass sie ein beschleunigtes Verfahren in Budapest schon eingefordert habe.¹⁹⁰ Als sich Hubay am 13. Juni 1922 ein letztes mal an die Außenvertretung wendet, hat er zumindest eine Ausreisegenehmigung vom ungarischen Flüchtlingsamt (Országos Menekültügyi Hivatal) in der Hand. Nun weiß die betroffene Person aber nicht, ob ein solcher Bescheid für die Ausreise nach Ungarn reichen würde, und will sich darüber informieren¹⁹¹. Vom 22. Juni datiert die Antwort, worin festgehalten wird, dass er für die Überschreitung der Staatsgrenze nach wie

¹⁸⁶ MOL, K96, Bund 9, Nr. 1922/4972

¹⁸⁷ MOL, K96, Bund 9, Nr. 1921/14724

¹⁸⁸ MOL, K96, Bund 9, Nr. 1922/2371

¹⁸⁹ MOL, K96, Bund 9, Nr. 1922/4972

¹⁹⁰ MOL, K96, Bund 9, Nr. 1922/4972

¹⁹¹ MOL, K96, Bund 9, Nr. 1922/6849

vor die Dokumente des Innenministerium benötigt.¹⁹² Hubay und seine Frau hatten den Antwortbrief aber nicht mehr abgewartet. Der Brief aus dem Amt wurde retourniert.

Allem Anschein nach hatte Hubay seinen Wohnsitz verlassen und versucht, die Tschechoslowakei mithilfe der mangelhaften Dokumenten zu verlassen. Über den Ausgang dieses Unterfangens klären uns die Dokumente des Außenministeriums nicht mehr auf.

Der Fall Hubay ist aus mehreren Gründen typisch. Erstens geht aus seinen Briefen hervor, dass er trotz seiner Tätigkeit als Richter über die genaue Rechtslage von Optanten nur schlecht informiert war. Dies bekräftigt die Annahme, dass sich die breite Bevölkerung in allgemeiner Unkenntnis über ihre Rechte befand. Außerdem steht die Motivation seiner Option repräsentativ für viele andere. Er war ungarischer Staatsbediensteter, bekam seine Bezüge aus Budapest, und musste nun fürchten, vom neuen Staat nicht weiter besoldet zu werden. Ein drittes Charakteristikum ist die große Verzögerung, mit der das Innenministerium die Optionsanträge bearbeitete. Fast ein halbes Jahr verging zwischen dem Einreichen seines Optionsantrags und der vermutlichen Abreise aus Kaschau, als er die erforderlichen Papiere noch immer nicht in den Händen hielt.

Ähnlich ging der Fall von Zsigmond Friedrich aus, wenn auch die Grundvoraussetzungen andere waren. In seinem ersten Schreiben an die Behörde äußert er zunächst seine Absicht, gemeinsam mit seiner Familie aus Kaschau nach Ungarn siedeln zu dürfen.¹⁹³ Aus diesem Schriftstück vom 18. Dezember 1921, welches nur eine Absichtserklärung, aber kein den formalen Voraussetzungen entsprechender Optionsantrag ist, gehen wesentliche Informationen über ihn und seine Familie hervor. Er selber wurde 1868 geboren, war also zu diesem Zeitpunkt 53 Jahre alt. Seiner Stellung nach war er ein pensionierter evangelischer Priester, und verheiratet. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor, die beide unter 18 Jahre alt waren. Dadurch stand es dem Vater zu, auch für diese beiden Kinder die Option auszusprechen. Geboren wurde Zsigmond Friedrich in Eperjes, also in einer Stadt, die

¹⁹² MOL, K96, Bund 9, Nr. 1922/6849

¹⁹³ MOL, K96, Bund 9, 1921/keine Nummerierung

tschechoslowakisch geworden ist, seit 1916 war er aber in Kaschau wohnhaft. Im Brief gab er außerdem an, dass sein Heimatrecht aufgrund einer früheren beruflichen Tätigkeit für die südostungarische Stadt Baja galt. Aus diesem zunächst unscheinbaren Detail sollten sich im Verlauf der Monate noch größere Komplikationen ergeben. Denn Baja war auch nach dem Friedensvertrag ungarisch geblieben, also wäre für ihn keine Option erforderlich gewesen, er wäre automatisch ungarischer Staatsbürger geworden. Dies übersah er oder erfuhr es zunächst aufgrund des Informationsmangels nicht. Sehr wohl weist er das Amt aber darauf hin, dass sein Heimatrecht in Baja läge bzw. sei. Aber auch die Außenvertretung in Prag nahm davon keine besondere Kenntnis, undklärte ihn in einer Antwort vom 22. Dezember 1921 über die bürokratischen Voraussetzungen für eine Option auf. Hierbei wurde erläutert, welche Angaben er in einem Optionsantrag anzuführen hätte, wobei das Amt davon ausging, dass er sein Heimatrecht auf dem Boden der Tschechoslowakei hatte.¹⁹⁴ Prompt befolgte Zsigmond Friedrich die Anweisungen, und sandte dem Innenministerium am 29. Dezember 1921 über den Umweg von Prag die Optionsanträge für sich und seine Familie zu.¹⁹⁵ Ganze vier Monate wartete nun die Familie geduldig auf die Genehmigung der Option. Als aber im Mai noch immer keine Rückmeldung aus Budapest ankam, fragte der Betroffene bei der Außenvertretung nach.¹⁹⁶ Dabei bat er um eine baldige Antwort, da die Familie nur mehr auf das Ende des Schuljahres wartete, und sie das Land Ende Juni zu verlassen gedachten. Es kam keine Antwort, und der Antragsteller wurde immer unruhiger. Nun las er in der Zeitung, dass ab dem 27. Juni keine Auswanderung mehr möglich sein werde, wobei es sich in diesem Fall um einen falsch interpretierten Hinweis auf den Ablauf der Optionsfristen handeln könnte. Er befürchtete Unannehmlichkeiten für seine Familie, und gab dies in einem neuen Schreiben vom 19. Juni an die Prager Vertretung bekannt. Erst jetzt wandte sich der Vertreter des Außenministeriums an Budapest, um die Akte Friedrich in einem beschleunigten Verfahren zum Abschluss zu bringen, was aber zunächst nicht

¹⁹⁴ MOL, K96, Bund 9, 1921/14752

¹⁹⁵ MOL, K96, Bund 9, 1921/15173

¹⁹⁶ MOL, K96, Bund 9, 1922/keine Nummerierung

erhört wurde. Nun folgten wieder Anfragen aus Kaschau. Zunächst schrieb Friedrich am 7. Juli 1922, dass die Familie für den Umzug bereit wäre, die dafür benötigten Dokumente aber fehlten.¹⁹⁷ Er suchte also weiterhin Rat bei der Behörde. Gänzlich verzweifelt klang schon das Schreiben des Optanten vom 8. November 1922¹⁹⁸. Er hätte noch immer keine Ausreisedokumente bekommen, die Aufenthaltsgenehmigung der Familie wäre ebenfalls abgelaufen und die Verlängerung würde von den tschechoslowakischen Behörden verwehrt. Er sah sich also zwischen zwei Stühlen sitzen, und war sich nicht mehr darüber im Klaren, wie es nun für sie weitergehen sollte. Da sein Antrag aber allem Anschein nach noch immer im Innenministerium zur Beurteilung auflag, blieb der Außenvertretung nichts anderes über, als den Betroffenen um Geduld zu bitten, und ihm mitzuteilen, dass man die Budapester Behörde erneut um rasche Erledigung gebeten hätte. Mehr als ein halbes Jahr verging, ohne dass sich im Fall Friedrich etwas ereignet hätte. Die Kinder hatten wahrscheinlich das neue Schuljahr angetreten, obwohl die Familie von der tschechoslowakischen Seite keine Aufenthaltsgenehmigung bekommen hatte. Diese Genehmigung wurde der Familie vermutlich gerade deswegen verweigert, weil ihr Fall auch beim ungarischen Innenministerium ins Stocken geraten war. Aufgrund des Heimatrechts in Baja – also Ungarn – sahen die Tschechoslowaken in der Familie korrekter Weise ungarische Staatsbürger, die ungarischen Behörden kamen aber noch immer nicht zu diesem Schluss. Erst im Jänner dürfte es dem Innenministerium in Budapest aufgefallen sein, dass die Familie Friedrich aufgrund ihres Heimatrechts gar nicht zu optieren bräuchte, und von Haus aus ungarische Staatsbürger seien. Darauf machte man nun auch die Außenvertretung erstmals aufmerksam¹⁹⁹, als sie eine solche die Erkenntnis des Innenministeriums an Zsigmond Friedrich weiterleitete. Wie im davor geschilderten Fall kam die Erklärung aber etwas zu spät. Dieser Brief vom 22. Februar 1923 wurde nämlich an die Außenvertretung retourniert, was ein starker Indiz dafür ist, dass die Familie in der Zwischenzeit versucht hatte, die Grenze ohne die notwendigen Papiere zu passieren. Der Ausgang dieses Falles bleibt also ebenfalls offen.

¹⁹⁷ MOL, K96, Bund 9, 1922/7600

¹⁹⁸ MOL, K96, Bund 9, 1922/11367

¹⁹⁹ MOL, K96, Bund 9, 1923/3283

Als Beispiel für die eigenständige Option einer Frau sei der Fall Mária Nemes erwähnt. Wie schon in früheren Kapiteln erwähnt, war es im Falle von Ehepartnern immer der Mann, der eine Option aussprechen konnte. Diese galt dann auch für die Ehegattin. Diese alleinige Entscheidungsbefugnis beim Ehemann zeugt dem heutigen Verständnis nach von einer groben Diskriminierung, ging aber mit dem damaligen Zeitgeist einher. Wenn aber nun eine Frau unverheiratet war, so konnte sie selbstständig über ihre Staatsbürgerschaft entscheiden. Bei Mária Nemes handelt es sich um eine solche Person. Zudem war sie Kindergärtnerin im Staatsdienst, wohnhaft in Gorond, einer Ortschaft in der damals zur Tschechoslowakei gehörenden Karpatho-Ukraine. Am 14. Juli 1922 benachrichtigte sie die Außenvertretung, dass sie ihren Optionsantrag für die ungarische Staatsbürgerschaft an das Innenministerium gesendet hätte.²⁰⁰ Damit scheint ihr Fall schon in die richtige Bahnen geleitet zu sein, denn sie hätte (zumindest auf dem Papier) nur mehr auf die benötigten Dokumente warten müssen. In diesem Schriftstück erörterte sie ihre persönliche Lage: Sie war zwölf Jahre als Kindergärtnerin vom Staat angestellt und sei nun unter der neuen tschechoslowakischen Administration entlassen worden. Nun fürchtete sie um ihre Pension, und beabsichtigte wohl aus diesem Grund nach Ungarn umzusiedeln. Sie fragte also bei der Behörde nach, ob Beamte wie sie, die aus den abgetretenen Gebieten nach Ungarn kommen, auf eine Anstellung hoffen dürfen. Wie diverse ungarische Regierungsverordnungen - die im entsprechenden Kapitel näher erörtert wurden - schon andeuteten, wollten die Behörden gerade Fälle wie diese zum Verbleib im Heimatort bewegen. Die wirtschaftliche Situation Ungarns erlaubte es kaum, arbeitslose Beamte in Massen nach Ungarn zu lassen. Diesbezüglich erhielten die ausländischen Vertretungen vom Außenministerium genaue Instruktionen, die hier kurz zitiert werden sollen:

„(...) van szerencsém Nagyméltóságoddal tisztelettel közölni, hogy a külképviseleti hatóságainkat a szóbanforgó 167.335/1922 számú körrendeletem végrehajtásában való oly irányú közreműködésre, hogy a külképviseleti hatóságok a kivételes visszahonosításra való lehetőséget

²⁰⁰ MOL, K96, Bund 9, 1922/7994

*széles körben közhírré tegyék és hogy ennek folyományaképp az érdekeltek figyelmét felhívja, őket visszahonosításra serkentsék, nem kívánám igénybevenni, mert az említett törvényben nyert felhatalmazással elsősorban a belföldön lakó és itt már letelepedett megbízható személyek állampolgárság szerzését szándékozom elsegíteni és mert állami érdekből nem tartom kívánatosnak, hogy ezen rendelkezéssel a külföldön élő volt magyar állampolgárok nagyobb számában mozgalmat indítsunk a visszahonosításra és ezzel kapcsolatban az idevaló beköltözésre. (...)*²⁰¹

Die Optionsbestimmungen sollten also die magyarische Bevölkerung der Nachbarstaaten nicht zum Umzug nach Ungarn motivieren, sondern eher den schon nach Ungarn gekommenen Personen die Einbürgerung vereinfachen. Zwar gelangte dieses Schreiben aus Budapest einige Monate nach dem Briefverkehr mit Mária Nemes an die Außenvertretung in Prag, aber an genau solche Anweisungen hielt sich die Antwort des Amtes an die fragende Person.²⁰² Darin wurde ihr nämlich geraten, anstatt die Staatsbürgerschaft zu wechseln, sich um eine Anstellung im Dienst der tschechoslowakischen Republik zu bemühen, und sich die geleisteten Dienstjahre von dieser anrechnen zu lassen. Wie man darauf hinwies, gab es im „(...) gegenwertigen Ungarn zum gegebenen Zeitpunkt keinerlei Aussicht auf eine Anstellung, da man aufgrund der sich im Prozess befindlichen Reduzierung der Anzahl von Beamten eine großer Teil der Lehrkräfte pensioniert oder entlassen wird.“ Die Optantin dürfte diese Warnung wohl ernst genommen haben. Im letzten von ihr an das Amt gerichtete Schreiben vom 14. September 1922 bat sie nämlich, ihren Optionsantrag zu annullieren zu lassen. Sie gab dafür zwar „familiäre Gründe“ an, die in Aussicht gestellten schlechten Voraussetzungen für eine Arbeitsstelle in Ungarn dürften aber in ihrer Entscheidung zumindest mit ein Grund gewesen sein.

Zwei Optanten jüdischer Konfession sollten ebenfalls als Beispiel herausgegriffen werden. Man könnte annehmen, dass für Personen jüdischen Glaubens die nationale Zugehörigkeit, und somit die Bereitschaft zum

²⁰¹ MOL, K70, Bund 125, 1923/334, Vertraulicher Brief vom Außenministerium an die diplomatischen Vertretungen der ungarischen Regierung

²⁰² MOL, K96, Bund 9, 1922/7994

Staatenwechsel, eine geringere Bedeutung hatte. Wie die vorausgegangenen Beispiele aber zeigen, war auch bei Magyaren und Slowaken christlicher Konfession meist nicht die ethnische Zugehörigkeit, sondern die wirtschaftlichen – oder genauer gesagt existenziellen – Faktoren in ihren Entscheidungen maßgebend. So geschah es auch im Fall von Aladár Grünwald. Die Hintergründe zur seiner Option ergeben sich aus einem einzigen Brief, den er am 18. Juni 1922 der Behörde zusendet.²⁰³ Seine Akte beschränkt sich auf dieses Schreiben, dies genügt aber für eine Deutung. Aladár Grünwald wurde im Jahre 1869 in Sačurov (Szacsúr) geboren. Es sei erwähnt, dass diese Gemeinde mit dem Friedensvertrag von Trianon ein Teil der Tschechoslowakischen Republik wurde. Zwischen den Jahren 1883 und 1900 war er als Händler in Sátoraljaújhely²⁰⁴ tätig. Danach hielt er sich bis zum Ausbruch des Krieges in Budapest auf, wo er als ungarischer Staatsbürger eine Wiener Firma vertrat. 1914 ging er zu Verwandten nach Humenné (Homonna), also in eine Stadt in unmittelbarer Nähe zu seiner Heimatgemeinde. Von dort rückte er zum Militär ein. Nach seinem Kriegsdienst war er zunächst in Budapest, er verließ die Hauptstadt aber wieder, um seine Verwandten in Humenné zu besuchen. Dabei erwähnt er in seinem Brief, dass seine Eltern in dieser Gegend Landbesitzer seien. Wie er selbst meint, blieb er hier aufgrund der militärischen Auseinandersetzung zwischen der Tschechoslowakei und der ungarischen Roten Armee stecken. Er verfügte über ein Heimatrecht in Humenné, wurde also zum Tschechoslowaken. Nun beantragte er aber die Option zur ungarischen Staatsbürgerschaft. Wenn es nach seinen Verwandten ginge, hätte er sich für einen Verbleib in der Tschechoslowakei ausgesprochen. Eine eigene Familie schien Aladár Grünwald nicht gegründet zu haben, außer seinen Eltern hielt ihn also wohl nicht zu viel in seiner Heimat. Aller Wahrscheinlichkeit nach zogen ihn also die beruflichen Verbindungen nach Ungarn, womit auch in seinem Fall eine wirtschaftlich motivierte Option zu vermuten ist.

Der Fall von Ábrahám Gold beschränkt sich ebenfalls auf einen Brief an die

²⁰³ MOL, K96, Bund 9, 1922/6855

²⁰⁴ Die Stadt Sátoraljaújhely kam blieb nach dem Friedensvertrag ein Bestandteil Ungarns, und war von nun an eine Grenzstadt zur südöstlichen Tschechoslowakei.

Prager Außenvertretung der ungarischen Regierung. Aus diesem Schriftstück vom 3. August 1922 erfährt man, dass der Optant im Gegenteil zum davor Genannten auf die ungarische Staatsbürgerschaft verzichten, und die tschechoslowakische annehmen wollte. Er stammte aus einer Familie, die in Sátoraljaújhely als Hausierer Weinhandel betrieben hatte. Ábrahám Gold verlegte im Jahr 1908 seinen Wohnsitz nach Mukačevo (Munkács), sein Heimatrecht blieb aber in Sátoraljaújhely. In Mukačevo wollte er nun auch bleiben, musste aber aufgrund seines ungarisches Heimatrechts²⁰⁵ die neue Staatsangehörigkeit beantragen. Da seine Eltern mittlerweile gestorben waren, hatte er keinen nennenswerten Grund mehr, nach Ungarn zurückzukehren.

József Tömböly, der nächstgenannte Optant, hatte der Außenvertretung genauso den Wunsch mitgeteilt, die ungarische Staatsbürgerschaft abzulegen, um für die Tschechoslowakei optieren zu können. Er war erst im Jahr 1916 ins slowakische (damals oberungarische) Zvolen (Altsohl/Zólyom) gewechselt. Hieraus resultierte für ihn Artikel 62 des Trianoner Friedensvertrags, bzw. §9 des tschechoslowakischen Staatsbürgergesetzes, welches am 9. April 1920 in Geltung getreten war. Das heißt also, dass er aufgrund seines erst kurzen Aufenthalts in Zvolen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gesondert beantragen musste. Die tschechoslowakische Seite forderte im Gegenzug hierfür den offiziellen Verzicht auf die ungarische Staatsangehörigkeit. Dieser Voraussetzung kam er nun in seinem Schreiben vom 6. Dezember 1921 nach.²⁰⁶ Nun begann die, bereits in anderen Fällen beschriebene, gewohnte Prozedur: József Tömböly erhielt zunächst keine Antwort, woraufhin sich der besorgte Optant über die Vermittlung der Prager Außenvertretung nach dem Stand seines Falles erkundigte.²⁰⁷ Zunächst wurde er beruhigt, dass die Arbeit in Budapest im Gange wäre. Am 22. Mai des nächsten Jahres teilt ihm das Innenministerium aber erst über Prag mit, dass sie noch einen Erklärung bräuchten, aus der hergehen würde, dass er in

²⁰⁵ Sátoraljaújhely blieb bei Ungarn

²⁰⁶ MOL, K96, Bund 9, 1921/14705

²⁰⁷ MOL, K96, Bund 9, 1921/14705, 1921/14810

Ungarn weder Schulden hätte, noch dass ein Prozess gegen ihn liefe.²⁰⁸ Ansonsten dürfte für ihn das Verfahren aber hiermit beendet gewesen sein. Weitere Dokumente finden sich in seinem Akt nicht wieder.

Man kann noch einige weitere Fälle von Personen, die zugunsten der Tschechoslowakei optierten, aber erst nach dem Stichtag vom 1. Jänner 1910 das dortige Heimatrecht erwarben, finden. Im Ablauf sind diese Fälle sehr ähnlich, ob aber die tschechoslowakischen Behörden diesen Personen schließlich die Staatsbürgerschaft zuerkannten, lässt sich aus den ungarischen Akten nicht feststellen. Den Gesetzen nach hatte die Tschechoslowakei die Möglichkeit gehabt, sie aus dem Staat zu verweisen.

²⁰⁸ MOL, K96, Bund 9 1922/5255

Resümee

Welche Schlüsse lassen sich also aus dieser Abhandlung ziehen?

Eines der Ziele war es, die Schwierigkeiten der Umsetzung einer Idee – in diesem Fall der völkerrechtlichen Option – in die Praxis zu ergründen. Als Ausgangslage kann nochmals das Selbstbestimmungsrecht der Völker nach Präsident Wilson in Erinnerung gerufen werden. Einer leitenden Idee nach dem Ersten Weltkrieg zufolge, sollte den Völkern der Österreichisch-Ungarischen Monarchie die größtmögliche Freiheit zur autonomen Entwicklung gewährt werden. Neben den Minderheitenschutzbestimmungen ist daraus in weiterer Folge die Option hervorgegangen.

Die Idee, einzelne Personen unmittelbar darüber entscheiden zu lassen, in welchem Staat sie Bürger werden wollen, mag auf den ersten Blick edel wirken. Und tatsächlich half dies einigen Menschen aus verfahrenen Lebensumständen, wie es uns die angeführten Fallbeispiele auch verdeutlichen.

Als weitreichende und nachhaltige Lösung bewährte sich die Option weniger gut. Trotz schwieriger Umstände entschied sich ein Großteil der ethnischen Minderheiten der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie für den Verbleib in ihrer Heimatgemeinde. Persönliche oder wirtschaftliche Bindungen waren zu stark, um sich dazu veranlasst zu sehen, die Zukunft woanders aufzubauen. Auch die nationalen Regierungen, die - gewillt oder ungewillt - die Optionsbestimmungen ratifiziert hatten, versuchten die Bereitschaft zur Aus- und Einwanderung zu bremsen. Wie aus Regierungsverordnungen zu entnehmen ist, versuchte man die Möglichkeiten der Option vor der Bevölkerung zu verschleiern, um größere Migrationswellen zu unterbinden. Zu groß waren die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, als dass man einen weiteren Zustrom oder eine weitere Abwanderung hätte meistern können. Wohl waren in den Bestimmungen wirtschaftliche Garantien verankert, doch die Mitnahme des Besitzes in die neue Heimat war in der Praxis nur äußerst bedingt durchführbar.

Trotz all dieser Zweifel muss aber gesagt werden, dass Optionsbestimmungen gegenüber Zwangsaussiedelungen das weitaus geringere Übel darstellen. Fünfundzwanzig Jahre nach den Pariser Friedensverträgen begann die Vertreibung vor allem deutscher Minderheiten aus den mittelosteuropäischen Staaten, welche auf Freiwilligkeit gänzlich verzichtete. Das weitere Zusammenleben von Mehrheiten und Minderheiten schien auch damals unmöglich zu sein. Fragwürdige Dekrete bestimmten über das Schicksal von Millionen und noch heute wird darüber gestritten, inwieweit die Vertreibungen rechtmäßig waren. Die Option, also die Freiwilligkeit, wurde damals nicht angewendet, obwohl auf diese Weise nachwirkende Unklarheiten, Schuldzuweisungen und spätere Forderungen hätten verhindert werden können. In einem solchen Vergleich schneidet die völkerrechtliche Option also trotz Zweifel um einiges besser ab.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Sekundärliteratur

- Alker, Kálmán u.a [Hrsg]: A Magyar Békeszerződés és a becikkelyező törvény szövege és magyarázata, Budapest 1921
- Aradi Gábor: Az Optálás kérdése Tolna Megyében, In: Dobos Gyula [Hrsg]: Tolna Megyei levéltári füzetek, Bd.10, 2002 Szekszárd
- Aradi Gábor: Az Optálás Tolna Megyei Sajátosságai, In: Dobos Gyula [Hrsg]: Régióink és Tolna Megye a két világháború között, Tolna Megyei Önkormányzat Megyei Levéltára, 2004
- Boros, Ferenc: Magyar-Csehszlovák kapcsolatok 1918-1921-ben, Budapest 1970
- Brockhaus, Bd.16, Leipzig-Mannheim 1998
- Dahm, Georg: Völkerrecht, Bd.1, Stuttgart 1958
- Duden, Band 8 Das Synonymwörterbuch, Mannheim 2007
- Eiler, Ferenc: Kisebbségvédelem, In: www.geocities.com [Hrsg] , URL: <http://www.geocities.com/hfkhunsor/hunsor/kethaborukozt.htm> , Stand: 11.03.2008
- Flachbarth, Ernst, System des internationalen Minderheitenrechts, Budapest 1937, S178
- Galántai, József: Trianon és a kisebbségvédelem, Budapest 1989
- Gunzenhauser, Max: Die Pariser Friedenskonferenz 1919 und die Friedensverträge 1919-1920, Frankfurt am Main, 1970
- Hoensch, Jörg K.: Geschichte der Tschechoslowakei, Stuttgart 1992
- Hronský, Marián: The Struggle for Slovakia and the Treaty of Trianon 1918-1920, Bratislava 2001
- Kloubek, Wilhelm: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der tschechoslowakischen Republik. Gebrüder Stiepel, Reichenberg 1925
- Kolb, Eberhard: Der Frieden von Versailles, München 2005
- Kunz, Josef L.: Die völkerrechtliche Option, Bd.1, Breslau 1925
- Mayers Enzyklopädisches Lexikon, Bd.17, Mannheim 1976

- Meessen, Karl Matthias: Die Option der Staatsangehörigkeit, In: Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 38, Berlin 1966
- Miller, David Hunter: The Drafting of the Covenant, Bd.1 und 2, London 1978
- Molnár, Imre: Die tschechoslowakisch-ungarischen Beziehungen zwischen den beiden Weltkriegen, In: Alspeslag, Robert [Hrsg]: Im historischen Würgegriff - Die Beziehungen zwischen Ungarn und der Slowakei in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Baden-Baden 1994
- Pertichevich-Horváth, Baron Emil [Hrsg], Jelentés az Országos Menekültügyi Hivatal négy évi működéséről, Budapest 1924
- Schätzel, Walter: Der Wechsel der Staatsangehörigkeit, infolge der deutschen Gebietsabtretungen, Berlin 1921
- Schwarzenberger, Georg: A Manual of International Law, Bd.2, London 1960
- Stoerk, Felix, Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietscessionen, Leipzig 1879
- Szinai, Miklós [Hrsg]: A belügyminisztériumi Levéltár 1867-1945 /1949/, Repertórium, Budapest 1973
- Szlechter, Émile, Les options conventionnelles de nationalité à la suite de cessions de territoires, Paris 1948
- Tardieu, André: La paix, Paris 1921, S 107, entnommen aus: Fellner, Fritz: Die Pariser Vororteverträge von 1919/20, In: Versailles – St. Germain – Trianon, Umbruch in Europa vor fünfzig Jahren, München 1971
- Viefhaus, Erwin: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960
- Weber, Klaus [Hrsg]: Creifelds Rechtswörterbuch, München 2004
- Wilhelm Kloubek: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1925

Quellen

Internationale Verträge, Abkommen und Memoranden

- Alker, Kálmán u.a [Hrsg]: A Magyar Békeszerződés és a becikkelyező törvény szövege és magyarázata, Budapest 1921
- Friede von Breda 22./31. Juli 1667 zwischen Karl II. Von England und Ludwig XIV. von Frankreich, In: Kunz, Josef L.: Die völkerrechtliche Option, Bd.I., Breslau 1925, S301-302
- Friedensvertrag mit Ungarn vom 10. 2. 1947, In: Menzel, Eberhard: Die Friedensverträge von 1947, Oberurel 1947, S32-33
- Friedensvertrag von Neuilly sur Seine, In: www.versailer-vertrag.de [Hrsg.], URL: <http://www.versailer-vertrag.de/neuilly/index.htm>, Stand: 19.11.2007
- Friedensvertrag von St. Germain, In: www.versailer-vertrag.de [Hrsg.], URL: <http://www.versailer-vertrag.de/svsg/index.htm>, Stand: 19.11.2007
- Friedensvertrag von Trianon, In: www.versailer-vertrag.de [Hrsg.], URL: <http://www.versailer-vertrag.de/trianon/index.htm>, Stand: 19.11.2007
- Friedensvertrag von Versailles, Art.85 Abs 1. Satz 2 und Abs 5, In: www.documentArchiv.de [Hrsg.], URL: <http://www.documentArchiv.de/wr/vv10.html>, Stand: 9.11.2007
- Memorandum by Professor A.C. Coolidge, March 10 [1919], In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd. 12, S 271-272, New York, 1969
- Miller, David Hunter: My Diary at the Peace Conference of Paris. With Documents. Bd.1 und 13, New York 1924
- Minderheitenschutzvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei, In: www.verfassungen.de [Hrsg.], URL: <http://www.verfassungen.de/cz/minderheitenschutzvertrag19.htm>, Stand: 5.5.2008
- Minderheitenschutzvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Griechenland, In: www.austlii.edu.au [Hrsg.], URL: www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/1924/2.html, Stand 6.10.2008
- Miniszterelnöki rendelet (Regierungsverordnung des ungarischen Ministerpräsidenten) a trianoni békeszerződés életbelépéséről, 2. September 1921, Nr. 7.200, In: Magyarországi rendeletek tára 1921,

Budapest 1922

- Vertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen, abgeschlossen zu Versailles am 28. Juni 1919, In: Kraus, Herbert [Hrsg], Das Recht der Minderheiten. Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems (= Stilke's Rechtsbibliothek 57), Berlin 1927, S65-71
- Vertrag zwischen den Niederlanden und Belgien vom 19. April 1839, In: Kunz, Josef L.: Die völkerrechtliche Option, Bd.I., Breslau 1925, S309-310
- President Woodrow Wilson's 14 Points (1918), In: www.ourdocuments.gov [Hrsg], URL www.ourdocuments.gov/doc.php?doc=62&page=transcript, Stand 7.11.2007
- Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der tschechoslowakischen Republik vom 29. Juni 1920, Art. 11, In: Schätzel, Walter [Hrsg]: Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen, Berlin 1921
- Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche, gezeichnet in Prag, am 29. Juni 1920. In: League of Nations, Treaty Series, Bd. 20, Lausanne 1923
- Verordnungen und Weisungen der Tschechoslowakischen und Ungarischen Regierung
- Belügyminiszteri körrendelet (Zirkularverordnung des Ungarischen Innenministers) a trianoni békeszerződésben foglalt állampolgársági rendelkezések végrehajtása tárgyában kibocsátott 6.500/1921. M.E. számú kormányrendelet 19. §-ában megállapított „lgazolvány“ kiállítás körüli eljárásról. 14. Oktober 1921, Nr. 90.100, In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922
- Belügyminiszteri körrendelet (Zirkularverordnung des ungarischen Innenministers) a trianoni békeszerződésben foglalt állampolgársági rendelkezések tárgyában kiadott 69.500/1921. B.M. számú körrendeleti utasítás kiegészítéséről, 7. Oktober 1921, Nr. 84.143, In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922
- Belügyminiszteri körrendelet (Zirkularverordnung des Ungarischen Innenministers) a trianoni békeszerződésben foglalt állampolgársági rendelkezések tárgyában kiadott 69.500/1921. B.M. számú körrendeleti utasítás kiegészítéséről, 7. Oktober 1921, Nr. 84.143, In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922
- Belügyminiszteri rendelet (Verordnung des ungarischen Innenministers). a „Magyar Kivándorlókat és Visszavándorlókat Védő

Iroda“ elnevezés alatt létesülő társadalmi szervezetről, 1. Juni 1921, Nr. 44.700, In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922

- Belügyminiszteri utasítás (Anweisung des ungarischen Innenministers) a trianoni békeszerződésben foglalt állampolgársági rendelkezések ismertetése és végrehajtása tárgyában kelt 6.500/1921. M.E. számú rendelethez, 30. September 1921, Nr. 69.500, In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922
- Draft Clauses for the Protection of Minorities in Poland [Mr. Hunter Miller to Col. Edward M. House], In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York, 1969
- Kundmachung des [Tschechoslowakischen] Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. August 1920 betreffend der Wirksamkeit des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg, d. G. u. V. Nr. 236, über die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht, In: Kloubek, Wilhelm: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1925, S18
- Miniszterelnöki rendelet (Regierungsverordnung des ungarischen Ministerpräsidenten) a trianoni békeszerződésben foglalt állampolgársági rendelkezésnek ismertetéséről és végrehajtásáról, 28. September 1921, Nr. 6.500, In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922
- Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 30. Oktober 1920 zur Durchführung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 236, über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft, (In weiterer Folge „Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 30. 10. 1920“) In: Kloubek, Wilhelm: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der tschechoslowakischen Republik. Reichenberg 1925, S18-25

Protokolle und Zeitzeugenberichte

- A Magyar Béketárgyalások. Jelentések a magyar békeküldöttség működéséről, Budapest 1920, Bd.2, S78
- Letter adressed to M- Paderowski by the President of the Conference transmitting to him the Treaty to be signed by Poland under Article 93 of the Treaty of Peace with Germany. In: Temperley, Harold [Hrsg.]: A History of the Peace Conference of Paris. Bd.5, London 1921, S434
- Mantoux, Paul: Les Délibérations du Conceil des Quatres. Notes de l'Officier Interpète, Bd.1 und 2, Paris 1955, S440
- Memorandum by Professor A.C. Coolidge, March 10 [1919], In: Papers

Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd. 12, S 271f, New York, 1969

- Miller, David Hunter: My Diary at the Peace Conference of Paris. With Documents. Bd.1 und 13, New York 1924
- Note Prise au cours d'une réunion tenue avec la participation de MM. Clemenceau, Lloyd George, Lord Curzon, Bonar Law, Pichon, Hugh Wallace, Nitti, Matsui et le Comte Apponyi, Paris, 16 janvier 1920, In: Documents Diplomatiques Français sur l'Histoire du Bassin des Carpates 1918-1938, Bd.2, Budapest 1995, Nr.156, S344-353
- Note Prise au Cours d'une réunion tenue avec la participation de MM. Clemenceau, Sir Eyre Crowe, Polk, Matsui, Ph. Berthelot, Sir George Clerk et de Martino, Paris, 1 décembre 1919, In: Documents Diplomatiques Français sur l'Histoire du Bassin des Carpates 1918-1938, Bd.2, 1995 Budapest, Nr. 132, S300
- Notes of a meeting Held at President Wilson's House in the Place des Etats-Unis, Paris, May 22, 1919, at 11:45 a.m., In: Papers Relating to foreign relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York 1969, S678 und S816
- Notes of a Meeting Held at President Wilson's House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Saturday, May 3, 1919, at 12:10 p.m. [Appendix] In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York 1969, S441
- Notes of a Meeting Held at President Wilson's House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Thursday, May 1, 1919, at 11 a.m., In: Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.5, New York 1969
- Notes of a Meeting Held at President Wilson's House, Place des Etats-Unis, Paris, on Saturday, May 17, 1919, at 11.10 a.m. In: Papers Relating to foreign relations of the United States. The Paris Peace Conference, New York, 1969, Bd.5, S678 und S681
- Notes of a Meeting Held in M. Pichon's Room at the Quai d'Orsay, Paris, on Saturday, May 31, 1919, at 5:30 p.m., In: Papers Relating to foreign relations of the United States. The Paris Peace Conference, Bd.6, New York 1969, S131

Archivbestand

- Magyar Országos Levéltár (Ungarisches Staatsarchiv), Külügyi Iratok (Dokumente des Außenministeriums), K70, Bund 125 und K96, Bund 9

Anlagen

Aus dem Minderheitenschutzvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei, abgeschlossen am 10. September 1919²⁰⁹

(...)

Kapitel 1.

Artikel 1.

Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, dass die in den Artikeln 2 bis 8 dieses Kapitels enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden, dass kein Gesetz, keine Verordnung und keine Amtshandlung mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder Gegensatz stehe und dass kein Gesetz, keine Verordnung, und keine Amtshandlung ihnen gegenüber Geltung haben solle.

Artikel 2.

Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner der Tschechoslowakei werden berechtigt sein, öffentlich und privat jede Art Bekenntnis, Religion oder Glauben frei zu üben, insofern diese Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Artikel 3.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der unten angeführten Verträge erkennt die Tschechoslowakei ipso facto und ohne irgendeine Förmlichkeit jene deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen als tschechoslowakische Staatsangehörige an, welche an dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages je nach Lage des Falles ihren Wohnsitz oder ihr Heimatrecht in dem Gebiete haben, das nach den Friedensverträgen mit Deutschland, Österreich und Ungarn oder nach irgendeinem zur Ordnung der gegenwärtigen Verhältnisse abgeschlossenen Verträge als Bestandteil der Tschechoslowakei anerkannt ist oder werden wird.

Die oben genannten, über achtzehn Jahre alten Personen haben aber die Möglichkeit, unter den in jenen Verträgen bestimmten Bedingungen für jede beliebige andere Staatsbürgerschaft zu optieren, die ihnen zugänglich sein wird. Die Option des Ehemannes schließt jene der Ehegattin und die Option der Eltern jene ihrer Kinder unter achtzehn Jahren in sich.

²⁰⁹ Minderheitenschutzvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei, In: www.verfassungen.de [Hrsg.], URL: <http://www.verfassungen.de/cz/minderheitenschutzvertrag19.htm>, Stand: 5.5.2008
Dieser Text wurde den gegenwärtigen Rechtschreibregeln angepasst

Personen, die von diesem Optionsrechte Gebrauch gemacht haben, müssen in den folgenden zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben. Es steht ihnen frei, die unbeweglichen Güter zu behalten, die sie in dem Tschechoslowakischen Gebiete besitzen. Sie werden ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen dürfen. Es wird von ihnen aus diesem Anlasse keine Ausfuhrgebühr erhoben werden.

Artikel 4.

Die Tschechoslowakei erkennt ipso facto und ohne weitere Förmlichkeiten Personen deutscher, österreichischer oder ungarischer Staatsbürgerschaft, die auf dem oben genannten Gebiete von Eltern geboren wurden, welche dortselbst je nach Lage des Falles ihren Wohnsitz oder ihr Heimatrecht hatten, auch dann als tschechoslowakische Staatsangehörige an, wenn diese Personen selbst am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages dort nicht ihren Wohnsitz oder nach Lage des Falles ihr Heimatrecht besitzen.

Innerhalb zweier Jahre nach dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages können aber diese Personen vor den dazu berufenen tschechoslowakischen Behörden im Lande ihres Wohnsitzes erklären, dass sie auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichten, und hören sodann auf, als tschechoslowakische Staatsangehörige betrachtet zu werden. In dieser Hinsicht wird die Erklärung des Ehemannes als für die Ehegattin und die Erklärung der Eltern als für die Kinder unter achtzehn Jahren gültig angesehen werden.

Artikel 5.

Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, in keiner Weise die Ausübung des Optionsrechts zu behindern, das durch die von den alliierten und assoziierten Mächten mit Deutschland, Österreich oder Ungarn abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge festgesetzt wird und den Interessenten gestattet, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zu erwerben oder nicht.

Artikel 6.

Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft wird ipso facto durch die bloße Tatsache der Geburt auf tschechoslowakischem Gebiete von jeder Person erworben, die nicht vermöge der Geburt eine andere Staatsbürgerschaft erwirbt.

Artikel 7.

Alle tschechoslowakischen Staatsbürger ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion werden vor dem Gesetze gleich sein und dieselben, bürgerlichen und politischen Rechte genießen.

Die Verschiedenheit der Religion, des Glaubens oder Bekenntnisses darf keinem tschechoslowakischen Staatsbürger beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte und namentlich bei der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden oder bei der Ausübung irgend eines Gewerbes oder Berufes hinderlich sein.

Den tschechoslowakischen Staatsbürgern wird keinerlei Beschränkung im freien Gebrauche irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in

Angelegenheiten der Religion, der Presse oder öffentlicher Kundgebungen jedweder Art oder in öffentlichen Versammlungen auferlegt werden.

Unbeschadet der Einführung einer offiziellen Sprache durch die tschechoslowakische Regierung wird den tschechoslowakischen Staatsangehörigen anderer Zunge als der böhmischen angemessene Möglichkeit des mündlichen und schriftlichen Gebrauchs ihrer Sprache vor Gericht geboten werden.

Artikel 8.

Die zu ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gehörigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen werden rechtlich und faktisch dieselbe Behandlung und die gleichen Bürgerschaften genießen wie die übrigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen. Insbesondere werden sie das gleiche Recht haben, humanitäre, religiöse oder soziale Anstalten, Schulen und andere Erziehungsanstalten auf eigene Kosten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen, mit dem Rechte, in denselben ihre Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Artikel 9.

Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die tschechoslowakische Regierung in Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil tschechoslowakischer Staatsangehöriger anderer als böhmischer Zunge ansässig ist, angemessene Möglichkeit bieten, um den Kindern dieser tschechoslowakischen Staatsangehörigen den Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu verbürgen. Diese Bestimmung wird jedoch die tschechoslowakische Regierung nicht hindern, den Unterricht der böhmischen Sprache zu einem Pflichtgegenstande zu machen.

In Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil tschechoslowakischer Staatsangehöriger ansässig ist, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, wird diesen Minderheiten ein angemessener Anteil am Genuss und an der Verwendung der nach dem Staatsvoranschlag sind nach Gemeinde- oder anderen öffentlichen Voranschlägen aus öffentlichen Fonds für Erziehungs-, religiöse oder humanitäre Zwecke ausgeworfenen Beträge gewährleistet.

Kapitel II.

Artikel 10.

Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, das Gebiet der südkarpathischen Ruthenen innerhalb der von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmten Grenzen im Rahmen des tschechoslowakischen Staates als autonome Einheit einzurichten, die mit der weitestgehenden, mit der Einheitlichkeit des tschechoslowakischen Staates vereinbaren Selbstverwaltung ausgestattet sein wird.

Artikel 11.

Das Gebiet der südkarpathischen Ruthenen wird einen autonomen Landtag haben. Dieser Landtag wird die gesetzgebende Gewalt in sprachlichen, Unterrichts- und Religionsangelegenheiten sowie in Fragen der lokalen Verwaltung und in allen übrigen Fragen besitzen, die ihm durch Gesetze des

tschechoslowakischen Staates zugewiesen werden. Der Gouverneur des ruthenischen Gebietes wird von dem Präsidenten der tschechoslowakischen Republik ernannt werden und dem ruthenischen Landtage verantwortlich sein.

Artikel 12.

Die Tschechoslowakei stimmt zu, dass, die Beamten im ruthenischen Gebiete nach Möglichkeit den Bewohnern dieses Gebietes entnommen werden.

Artikel 13.

Die Tschechoslowakei verbürgt dem Gebiete der Ruthenen eine gerechte Vertretung in der gesetzgebenden Körperschaft der tschechoslowakischen Republik, in welche dieses Gebiet nach der Verfassung der tschechoslowakischen Republik gewählte Abgeordnete entsenden wird. Diese Abgeordneten werden jedoch in dem tschechoslowakischen Landtag kein Stimmrecht in allen Gesetzgebungsangelegenheiten gleicher Art haben, wie diejenigen, welche dem ruthenischen Landtag zugewiesen sind.

Artikel 14.

Die Tschechoslowakei stimmt zu, dass die Vorschriften der Kapitel I. und II. soweit sie Angehörige einer Rassen-, religiösen oder sprachlichen Minderheit betreffen, Verpflichtungen von internationalem Interesse begründen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie dürfen ohne die Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes nicht abgeändert werden. Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, solchen Abänderungen der erwähnten Artikel ihre Zustimmung nicht zu versagen, die durch die Mehrheit des Rates des Völkerbundes in gehöriger Form genehmigt werden sollten.

Die Tschechoslowakei stimmt zu, dass jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes das Recht haben soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede begangene oder drohende Verletzung irgend einer dieser Verpflichtungen zu lenken, und dass der Rat in einer Weise vorgehen und solche Weisungen erteilen könne, die unter den obwaltenden Umständen geeignet und wirksam erscheinen werden.

Die Tschechoslowakei stimmt weiter zu, dass jede Meinungsverschiedenheit, die über eine diese Artikel betreffende Rechts- oder Tatfrage zwischen der tschechoslowakischen Regierung und irgend einer der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder jeder anderen Macht, welche Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, entstände, als ein Streitfall internationalen Charakters im Sinne des Artikels 14 der Völkerbundssatzung anzusehen ist. Die tschechoslowakische Regierung stimmt zu, dass jeder derartige Streitfall, wenn es der andere Teil verlangt dem ständigen internationalen Gerichtshof unterbreitet werde, dessen Entscheidung endgültig sein und dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben wird wie eine Entscheidung nach Artikel 13 dieser Satzung.

(...)

Aus dem Friedensvertrag von Trianon zwischen Ungarn und den Alliierten und Assoziierten Mächten, unterzeichnet am 4. 6. 1920²¹⁰

Abschnitt VI.
Schutz der Minderheiten.

Artikel 54.

Ungarn verpflichtet sich, dass die im gegenwärtigem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden, dass kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder Gegensatz stehe und dass kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung ihnen gegenüber Geltung haben solle.

Artikel 55.

Ungarn verpflichtet sich, allen Einwohnern Ungarns ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner Ungarns haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Bekenntnis, Religion oder Glauben frei zu üben, insofern diese Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Artikel 56.

Ungarn erkennt ipso facto und ohne irgendeine Förmlichkeit als ungarische Staatsangehörige alle Personen an, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages das Heimatrecht auf dem ungarischen Staatsgebiet besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind.

Artikel 57.

Die ungarische Staatsangehörigkeit wird von Rechts wegen durch die bloße Tatsache der Geburt auf ungarischem Staatsgebiet von jeder Person erworben, die nicht vermöge der Geburt eine andere Staatsbürgerschaft erwirbt.

Artikel 58.

Alle ungarischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Die Verschiedenheit der Religion, des Glaubens oder Bekenntnisses darf keinem ungarischen Staatsbürger beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte und namentlich bei der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden oder bei der Ausübung irgend eines Gewerbes oder Berufes hinderlich sein.

²¹⁰ Friedensvertrag von Trianon. Artikel 54 bis 66., In: www.versailer-vertrag.de [Hrsg.], URL: <http://www.versailer-vertrag.de/trianon/index.htm>, Stand: 19.11.2007

Den ungarischen Staatsbürgern wird keinerlei Beschränkung im freien Gebrauche irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder öffentlicher Kundgebungen jedweder Art oder in öffentlichen Versammlungen auferlegt werden.

Unbeschadet der Einführung einer offiziellen Sprache durch die ungarische Regierung wird den ungarischen Staatsangehörigen anderer Zunge als der ungarischen angemessene Möglichkeit des mündlichen und schriftlichen Gebrauchs ihrer Sprache vor Gericht geboten werden.

Die zu ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gehörigen ungarischen Staatsangehörigen werden rechtlich und faktisch dieselbe Behandlung und die gleichen Bürgerschaften genießen wie die übrigen ungarischen Staatsangehörigen. Insbesondere werden sie das gleiche Recht haben, humanitäre, religiöse oder soziale Anstalten, Schulen und andere Erziehungsanstalten auf eigene Kosten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen, mit dem Rechte, in denselben ihre Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Artikel 59.

Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die ungarische Regierung in den Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil ungarischer Staatsangehöriger anderer als ungarischer Zunge ansässig ist, angemessene Möglichkeit bieten, um in den Volksschulen den Kindern dieser ungarischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu verbürgen. Diese Bestimmung wird jedoch die ungarische Regierung nicht hindern, den Unterricht der ungarischen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.

In Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil ungarischer Staatsangehöriger ansässig sind, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, wird diesen Minderheiten ein angemessener Anteil am Genuss und an der Verwendung der nach dem Staatsvoranschlag und nach Gemeinde- und anderen Voranschlägen aus öffentlichen Fonds für Erziehungs-, religiöse, oder humanitäre Zwecke ausgeworfenen Beträge gewährleistet.

Artikel 60.

Ungarn stimmt zu, dass, soweit die Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Abschnittes, soweit sie Angehörige einer Rassen-, religiösen oder sprachlichen Minderheit betreffen, Verpflichtungen von internationalem Interesse begründen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie dürfen ohne die Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes nicht abgeändert werden. Die im Rate vertretenen alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich dagegen, jede für sich, solchen Abänderungen der erwähnten Artikel ihre Zustimmung nicht zu versagen, die durch die Mehrheit des Rates des Völkerbundes in gehöriger Form genehmigt werden sollten.

Ungarn stimmt zu, dass jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes das Recht haben soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede begangene oder drohende Verletzung irgend einer dieser Verpflichtungen zu lenken, und dass der Rat in einer Weise vorgehen und solche Weisungen geben könne, die

unter den obwaltenden Umständen geeignet und wirksam erscheinen werden. Ungarn stimmt weiter zu, dass jede Meinungsverschiedenheit, die über eine diese Artikel betreffende Rechts- oder Tatfrage zwischen der ungarischen Regierung und irgend einer der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder jeder anderen Macht, welche Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, entstände, als ein Streitfall internationalen Charakters im Sinne des Artikels 14 des Völkerbundssatzung anzusehen ist. Die ungarische Regierung stimmt zu, dass jeder derartige Streitfall, wenn es der andere Teil verlangt, dem ständigen internationalen Gerichtshof unterbreitet werde, dessen Entscheidung endgültig sein und dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben wird wie eine Entscheidung auf Grund des Artikels 13 dieser Satzung.

Abschnitt VII.

Bestimmungen, betreffend die Staatsangehörigkeit.

Artikel 61.

Alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, erwerben ipso facto und unter Ausschluß der ungarischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt.

Artikel 62.

Ungeachtet der Bestimmung des Artikels 61 erwerben die Personen, welche das Heimatrecht in einem Kraft des gegenwärtigen Vertrages dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder dem tschechoslowakischen Staat übertragenen Gebiete nach dem 1. Jänner erworben haben, die serbisch-kroatisch-slowenische oder die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nur unter der Bedingung, dass sie hierzu die Genehmigung des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates oder des tschechoslowakischen Staates - je nach dem Falle - erhalten.

Wenn die im vorstehenden Absatz erwähnte Genehmigung nicht angesucht oder wenn sie verweigert wird, erwerben die Beteiligten ipso facto die Angehörigkeit des Staates, der die Souveränität auf dem Gebiet ausübt, in dem sie vorher das Heimatrecht besaßen.

Artikel 63.

Personen über 18 Jahre, die ihre ungarische Staatsangehörigkeit verlieren und ipso facto eine neue Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 61 erwerben, können innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an für die Zugehörigkeit zu dem Staate optieren, in dem sie heimatberechtigt waren, bevor sie das Heimatrecht in dem übertragenen Gebiet erwarben.

Die Option des Ehemanns schließt jene der Ehegattin und die Option der Eltern jene ihrer Kinder unter 18 Jahren in sich.

Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen in den folgenden zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben;

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Vermögen zu behalten, das sie in dem

Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten.

Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen. Es wird aus diesem Anlasse keinerlei Zoll oder Gebühr für die Aus- oder Einfuhr von ihnen erhoben.

Artikel 64.

Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages für Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder den tschechoslowakischen Staat optieren, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse zugehören wie sie. Die Bestimmungen des Artikels 63, betreffend die Ausübung des Optionsrechts, sind auf die Ausübung des durch den gegenwärtigen Artikel zuerkannten Rechtes anwendbar.

Artikel 65.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, in keiner Weise die Ausübung des Optionsrechts zu behindern, welches durch den gegenwärtigen Vertrag oder durch die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland, Österreich oder Russland oder zwischen den besagten alliierten und assoziierten Staaten selbst abgeschlossenen Verträge vorgesehen ist und den Beteiligten die Erwerbung jeder anderen, sich ihnen bietenden Staatsangehörigkeit gestattet.

Artikel 66.

Die verheirateten Frauen folgen dem Stande ihrer Gatten und die Kinder unter 18 Jahren dem Stande ihrer Eltern in allem, was die Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes anlangt.

Tschechoslowakisches Staatsangehörigen-Gesetz vom 9. April 1920

Auszug aus dem Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg d. G. u. V: Nr. 236, mit welchem die bisherigen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts in der Tschechoslowakischen Republik ergänzt und abgeändert werden.²¹¹

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Staatsbürgerschaft

I. Der tschechoslowakische Staatsbürger ist.

§1. Tschechoslowakische Staatsbürger sind:

1. Vom 28. Oktober 1918 an Personen, die spätestens am 1. Jänner 1910 in dem jetzt der Tschechoslowakischen Republik gehörenden Gebiete der vormaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie das Heimatrecht erworben haben und seit dieser Zeit ununterbrochen besitzen.
2. Die ehemaligen Staatsbürger des Deutschen Reiches, die ihren ordentlichen Wohnsitz in den Gebieten haben, die früher zum Deutschen Reiche gehörten und die von diesen der Tschechoslowakischen Republik zufallen.
3. Die ehemaligen deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsbürger, welche im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik als Kinder von in diesem Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz habenden deutschen Staatsbürgern oder von dort das Heimatrecht besitzenden österreichischen oder ungarischen Staatsbürgern geboren wurden, auch wenn die betreffenden Personen selbst im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Wohnsitz oder das Heimatrecht in der Tschechoslowakischen Republik nicht besitzen.
4. Vom 28. Oktober an jene, die vor diesem Tage das Heimatrecht in einer Gemeinde der vormaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik besaßen und wirkliche Beamte oder Angestellte des Tschechoslowakischen Staates oder einer tschechoslowakischen staatlichen Anstalt oder Unternehmung geworden sind.

§2.

²¹¹ Kloubek, Wilhelm: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1925, S7-17

bzw:

Schätzel, Walter: Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen, Berlin 1921, S138-147

Von Personen, die im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik geboren wurden oder geboren werden, wird angenommen, dass sie tschechoslowakische Staatsbürger sind, wenn nicht erwiesen ist, dass sie durch die Geburt eine andere Staatsbürgerschaft erlangt haben.

II. Erwerb und Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft

§3.

Die bisherigen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft bleiben, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, weiterhin in Geltung.

§4.

Eine andere Staatsbürgerschaft, als ihnen nach den Bestimmungen des Abschn. I dieses Gesetzes zukommt, können sich wählen (optieren):

1. Die im §1, Abs 1, angeführten Staatsbürger, sofern sie unmittelbar, bevor sie Angehörige einer Gemeinde in dem im §1, Abs 1, angeführten Gebiete geworden sind, das Heimatrecht in einem anderen außerhalb des Bereiches der Tschechoslowakischen Republik gelegenen Teile der vormaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie besaßen.

2. Ausländer, die das Heimatrecht in dem im §1, Abs. 1, angeführten Gebiete besaßen, und nachdem sie hierauf unmittelbar das Heimatrecht in einer anderen, außerhalb des Bereiches der Tschechoslowakischen Republik und des gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Staates gelegenen Gemeinde der vormaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie erworben hatten, Staatsbürger des Staates geworden sind, in dessen Grenzen die gegenwärtige Heimatgemeinde liegt.

Die Option ist in der Fallfrist eines Jahres möglich, und zwar im Falle 1 zugunsten des Staates, in dessen Gebiete die ehemalige Heimatgemeinde liegt, und im Falle 2 zugunsten der Tschechoslowakischen Republik.

3. Staatsbürger, die nach Sprache und Rasse keine Tschechoslowaken sind.

4. Ausländer, die nach Sprache und Rasse Tschechoslowaken sind, und nur deshalb, weil sie in einer außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik gelegenen Gemeinde der vormaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie heimatständig waren, die Staatsbürgerschaft in Italien, Polen, Österreich, Rumänien, im Serbisch-kroatisch-slowenischen Staate oder in Ungarn erworben haben.

Die Option ist in der Fallfrist von 6 Monaten möglich, und zwar im Falle Z. 3. zugunsten Italiens, Polens, Österreichs, Rumäniens, des Serbisch-kroatisch-slowenischen Staates oder Ungarns, wenn in dem betreffenden Staate die Mehrheit der Bevölkerung die Sprache des Optierenden spricht oder seiner Rasse angehört, im Falle 4 zugunsten der Tschechoslowakischen Republik. Für Angehörige von Gemeinden, in denen ein Plebiszid stattfinden wird, beginnt die Frist erst mit dem Tage, an dem über die staatliche Zugehörigkeit ihrer Gemeinde entschieden sein wird.

5. Die im § 1, Abs. 2, bezeichneten Staatsbürger.

6. Deutsche Staatsbürger tschechoslowakischer Nationalität, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben; falls sie ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches und Außerhalb der Tschechoslowakischen Republik haben, steht ihnen das Optionsrecht nur dann zu, wenn es den Gesetzen des Staates, in den sie leben, nicht widerspricht und wenn sie in demselben die Staatsbürgerschaft bisher nicht erworben haben.

Die Option ist in der Fallfrist von 2 Jahren möglich, und zwar im Falle 5 für die deutsche Staatsbürgerschaft, im Falle 6 zugunsten der Tschechoslowakischen Republik.

7. Die im § 1, Abs. 3, angeführten Staatsbürger.

Diese Personen können in der Fallfrist von 2 Jahren von den zuständigen tschechoslowakischen Behörden ihren Wohnsitz erklären, dass sie auf ihre Staatsbürgerschaft zugunsten jenes Staates verzichten, dessen Staatsbürger sie unmittelbar vorher waren, oder der die Souveränität über das Gebiet, in dem die betreffende Gemeinde liegt, ausübt.

§5.

Das Optionsrecht (§4) wird von über 18 Jahre alten Personen selbständig ausgeübt. Auf eine verheiratete Frau, deren Ehe gerichtlich weder getrennt noch für ungültig erklärt wurde, erstreckt sich die Option des Ehegatten.

Auf eheliche Kinder bis zu 18 Jahren erstreckt sich die Option des Vaters oder, falls kein Vater vorhanden ist, die der Mutter.

Auf uneheliche Kinder bis zu 18 Jahren erstreckt sich die Option der unverheirateten Mutter. Sind keine Eltern vorhanden oder ist die uneheliche Mutter mit einem Manne verheiratet, der nicht der Vater des Kindes ist, so optiert namens des Kindes der gesetzliche Vertreter.

Für die Beurteilung der in den vorstehenden Absätzen angeführten Erfordernisse der Option ist der Tag, an dem die Option ausgeübt wird, entscheidend. Die, sei es selbständig, sei es durch die Eltern, den Ehegatten oder den gesetzlichen Vertreter ausgeübte Option kann nicht widerrufen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Option werden von der Regierung durch Verordnung erlassen.

§6.

Mit dem Tage der ordnungsmäßig ausgeübten Option tritt die Änderung in der Staatsbürgerschaft der betreffenden Personen ein.

§7.

Personen, die nach der Option für die Tschechoslowakische Republik in der Fallfrist von 12 Monaten vom Optionstage an ihren ordentlichen Wohnsitz in deren Gebiet verlegen, werden keiner Einfuhrabgabe für ihr bewegliches Vermögen, das sie innerhalb dieser Frist in das erwähnte Gebiet mitbringen, unterworfen.

§8. Personen, die für eine fremde Staatsbürgerschaft optiert haben, sind

verpflichtet, in der Fallfrist von 12 Monaten vom Optionstage an ihren Wohnsitz in den Staat, den sie gewählt haben, zu verlegen. Es steht ihnen aber frei, das Eigentum an ihren hierländlichen Liegenschaften nach den für die tschechoslowakischen Bürger geltenden Bestimmungen zu behalten und in der angeführten Fallfrist ihr bewegliches Vermögen ohne jede Ausfuhrabgabe mit sich wegzuführen.

§9. Für Personen, die das im § 1, Abs 1, angeführte Heimatrecht erst nach dem 1. Jänner 1910 erworben haben und vorher in einer im Gebiete der vormaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebietes der jetzigen Tschechoslowakischen Republik gelegenen Gemeinde heimatberechtigt waren, bestimmt die Regierung durch Verordnung die Fallfrist, innerhalb welcher sie ein Gesuch um Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft einbringen können. Bis zur Entscheidung hierüber bzw. bis zum Ablaufe der Frist werden sie als Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik betrachtet.

(...)

§ 20.

Dieses Gesetz tritt bezüglich des Verhältnisses zu den aus dem Gebiete des vormaligen österreichisch-ungarischen Reiches gebildeten Staaten mit dem Tage, an welchem der mit Österreich am 10. September 1919 zu St. Germain-en-Laye geschlossene Friedensvertrag in Kraft tritt, bezüglich des Verhältnisses zum Deutschen Reiche aber an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem der mit dem Deutschen Reiche am 28. Juni 1919 zu Versailles geschlossene Friedensvertrag in Kraft tritt.

Mit diesen Tagen beginnen insbesondere die Fristen, für welche dieses Gesetz keinen anderen Anfangstag festsetzt.

Die eben angeführten Tage werden mittels einer in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen veröffentlichten Regierungskundmachung bekannt gegeben werden.

§ 21.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Inneren beauftragt.

Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 30. Oktober 1920, zur Durchführung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920,(...) über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft²¹²

Zur Durchführung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 236, wird verordnet:

I. Zuerkennung der Staatsbürgerschaft gemäß § 9 des Gesetzes.

Artikel 1.

(1) Die im § 9 des Gesetzes angeführten Personen, die um die Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ansuchen wollen, haben ihr Gesuch in der Fallfrist bis zum 31. Dezember 1921 bei der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel ihre gegenwärtige Heimatgemeinde gelegen ist, einzubringen.

(2) In dem Gesuch ist anzuführen:

- a) Vor- und Zuname, Beschäftigung (Beruf) und Wohnsitz des Gesuchstellers;
- b) Ort und Tag der Geburt (samt Belegen);
- c) in welcher Gemeinde der Gesuchsteller zur Zeit der Einbringung des Gesuches das Heimatrecht besitzt und in welcher Gemeinde des im § 9 des Gesetzes bezeichneten Gebietes er das Heimatrecht unmittelbar vor der Erwerbung des Heimatrechts im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik besaß (samt Belegen);
- d) gegebenenfalls den Namen der Ehegattin und die Namen der unter 19 Jahre alten Kinder, die gemäß § 16 des Gesetzes dem Ehegatten, beziehungsweise dem Vater oder der Mutter folgen (samt Belegen über die Trauung, beziehungsweise das Alter der Kinder).

(3) Kinder, die zur Zeit der Einbringung des Gesuches älter als 18 Jahre sind, haben, falls die um die Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ansuchen wollen, das Gesuch selbständig einzubringen.

Artikel 2.

(1) Die Behörde, bei der das Gesuch eingebracht wurde, überprüft es hinsichtlich seiner Vollständigkeit, insbesondere, ob es alle vorgeschriebenen Belege enthält; ist dies nicht der Fall, so stellt sie es der Partei zur Ergänzung und Wiedervorlage vor Ablauf der im Artikel 1 festgesetzten Frist zurück.

²¹² Wilhelm Kloubek: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der tschechoslowakischen Republik, Reichenberg 1925, S18-25

(2) Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind sodann der politischen Behörde II. Instanz vorzulegen, die über sie nach freiem Ermessen entscheidet; gibt sie dem Gesuche statt, so stellt sie dem Gesuchsteller eine Bescheinigung darüber aus, dass dem Gesuchsteller und gegebenenfalls seinen namentlich angeführten Angehörigen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zuerkannt wird. Einer geschiedenen Ehegattin ist eine besondere Bescheinigung auszustellen.

(3) Gegen eine abweisliche Entscheidung kann nach den allgemeinen Vorschriften die Beschwerde an das Ministerium des Inneren eingebracht werden, welches hierüber nach freiem Ermessen entscheidet.

(4) Die besonderen Bestimmungen des § 12, Abs. 2, und § 16, Abs. 3, der Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 514, betreffend die Militärgagisten, bleiben unberührt.

II. Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft durch Option gemäß § 4, Z.(?) 2, 4 und 6, des Gesetzes.

Artikel 3.

(1) Die im § 4, Z. 2, 4 und 6, des Gesetzes angeführten Personen können in den dort festgelegten und durch die im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ergangene Kundmachung des Ministeriums des Inneren vom 20. August 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 492, näher abgegrenzten Fristen bei den in diesem Artikel bestimmten Behörden eine Erklärung darüber abgeben, dass die für die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft optieren (Optionserklärung).

(2) Personen, die österreichische Staatsbürger sind, haben ihre Optionserklärung bei der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakischen Republik in Wien, Personen, die deutsche Staatsbürger sind, bei der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakischen Republik in Berlin zu überreichen.

(3) Andere Personen haben ihre Optionserklärung, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in der Tschechoslowakischen Republik haben, bei der politischen Behörde I. Instanz, in deren Amtsprengel die Gemeinde ihres Wohnsitzes liegt, zu überreichen; wenn sie im Ausland wohnen, bei der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakischen Republik, in deren Amtsprengel die Gemeinde ihres Wohnsitzes liegt.

(4) Die Optionserklärung hat zu enthalten:

- a) Vor- und Zunamen, Beschäftigung (Beruf) und Wohnsitz der die Optionserklärung abgebenden Person (des Optanten);
- b) Ort und Tag ihrer Geburt (samt Belegen);

- c) in den Fällen 4, Z. 2., des Gesetzes den Beleg darüber, dass der Optant das Heimatrecht in dem dort angeführten Gebiete besitzt und dass er es unmittelbar vorher im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik besaß;
- d) in den Fällen 4, Z. 4., des Gesetzes den Beleg darüber dass der Optant das Heimatrecht in dem dort angeführten Gebiete besitzt und dass er nach der Sprache und Rasse Tschechoslowake ist (z.B. über den Besuch von tschechoslowakischen Schulen, über die Bekennung zur böhmischen oder slowakischen Sprache bei der Volkszählung u. Dgl.),
- e) in den Fällen des 4, Z. 6., des Gesetzes den Beleg darüber, dass der Optant deutscher Staatsbürger und tschechoslowakischer Nationalität ist (auf die unter lit. d) angeführte Art);
- f) den Beleg darüber, in welcher Gemeinde der Optant gemäß § 14 des Gesetzes das Heimatrecht erwirbt;
- g) gegebenenfalls den Namen der Ehegattin und die Namen der unter 18 Jahre alten Kinder, auf die sich die Wirkung der Option gemäß § 5 des Gesetzes erstreckt (samt Belegen über die Trauung beziehungsweise das Alter der Kinder).

(5) Über 18 Jahre alte Kinder haben die Optionserklärung selbständig zu überreichen.

Artikel 4.

(1) Die Behörde, bei der die Optionserklärung überreicht wurde, überprüft sie hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, insbesondere ob sie alle vorgeschriebenen Belege enthält; ist dies nicht der Fall, so stellt sie sie der Partei zur Ergänzung und Wiedervorlage vor Ablauf der Optionsfrist zurück.

(2) In den im Artikel 3, Abs. 2, angeführten Fällen stellt die diplomatische Vertretung, bei der die ordnungsmäßig belegte Optionserklärung überreicht wurde, im Namen der Regierung der Tschechoslowakischen Republik dem Optanten eine Bescheinigung darüber aus, dass der Optant und gegebenenfalls seine namentlich angeführten Angehörigen durch die Optionserklärung tschechoslowakische Staatsbürger geworden sind.

(3) Wurde die Optionserklärung bei einer der im Artikel 3, Abs. 3, erwähnten Behörden überreicht, so wird sie von dieser Behörde im Wege der vorgesetzten Behörde dem Ministerium des Inneren abgetreten, das hierüber eine Bescheinigung des im vorstehenden Absatz angeführten Inhaltes ausstellt.

(4) Einer geschiedenen Ehegattin ist eine besondere Bescheinigung auszustellen.

(5) Eine Abschrift der Bescheinigung darüber, dass der Optant und gegebenenfalls seine Angehörigen tschechoslowakische Staatsbürger geworden sind, ist steht gleichzeitig auch jener Gemeinde zu senden, die

gemäß § 14 des Gesetzes Heimatsgemeinde des Optanten geworden ist.

Artikel 5

Der Tag, an dem die ordnungsgemäß belegte Optionserklärung überreicht beziehungsweise gemäß Artikel 4, Abs. 1, wieder vorgelegt wurde, ist in der Erledigung gemäß Artikel 4, Abs. 2 und 3, anzuführen (§ 6 des Gesetzes).

III. Verzicht auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gemäß § 4, Z. 7, des Gesetzes.

Artikel 6.

(1) Die Erklärung der im § 4 Z. 7, des Gesetzes angeführten Personen, dass sie auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichten, ist in der dort festgelegten Frist bei den oben im Artikel 3, Abs. 3, angeführten Behörden zu überreichen.

(2) Die Erklärung hat zu enthalten:

- a) Vor- und Zunamen, Beschäftigung (Beruf) und Wohnsitz der die Erklärung überreichenden Person;
- b) Ort und Tag ihrer Geburt (samt Belegen);
- c) Belege darüber, dass die die Erklärung überreichende Person den im § 1 Z. 3, des Gesetzes festgesetzten Bedingungen entspricht;
- d) gegebenenfalls den Namen der Ehegattin und die Namen der unter 18 Jahre alten Kinder, auf die sich die Wirkung der Erklärung gemäß § 16 des Gesetzes erstreckt (samt Belegen über die Trauung beziehungsweise das Alter der Kinder).

(3) Über 18 Jahre alte Kinder haben die Erklärung selbständig zu überreichen.

Artikel 7.

Für das weitere Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung.

IV. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 8.

Wo in dieser Verordnung von der politischen Behörde 1. Instanz die Rede ist, wird darunter in der Slowakei und Karpathorusland der Gauvorsteher verstanden. Die Entscheidung gemäß Artikel 2, Abs. 2, wird für die Slowakei

und Karpathorusland vom Minister des Inneren getroffen, der hinsichtlich der Slowakei den für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Minister mit der Entscheidung betrauen kann.

Artikel 9.

Die in dieser Verordnung erwähnten Gesuche und Erklärungen sind schriftlich zu überreichen; des Schreibens unkundige oder hierzu unfähige Personen können sie mündlich vorbringen.

Artikel 10.

In den durch die Artikel 2, 4 und 7 dieser Verordnung geregelten Fällen kann die herausgegebene Entscheidung oder Bescheinigung widerrufen werden, wenn später sichergestellt wird, dass sie durch das Gesetz beziehungsweise diese Verordnung festgesetzten Bedingungen nicht gegeben waren.

Artikel 11.

Darüber wo und wie die Optionserklärungen tschechoslowakischer Staatsbürger zugunsten einer fremden Staatsbürgerschaft zu überreichen sind, entscheiden die Vorschriften jenes Staates, für dessen Staatsbürgerschaft optiert wird.

Artikel 12.

Alle Vorschriften dieser Verordnungen werden mit dem Vorbehalte von Abweichungen erlassen, die eventuell durch Verträge mit den beteiligten Staaten festgesetzt werden.

Artikel 13.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten durchgeführt.

Ungarische Verordnung zur Option (in ungarisch)

A m. kir. minisztérium 1921. évi 6.500 M.E. számú rendelete, a trianoni békeszerződésben foglalt állampolgársági rendelkezéseknek ismertetéséről és végrehajtásáról.²¹³

A Szövetséges és Társult Hatalmakkal Trianonban 1920. évi június hó 4. napján kötött és az 1921: XXXIII. törvénycikkkel becikkelyezett békeszerződés 1921. évi július hó 26. napján életbe lépven, a m. kir. minisztérium az e szerződésben foglalt állampolgársági rendelkezések ismertetése, valamint a magyar állampolgárság fenntartására és az idegen állampolgárság megszerzésére irányuló igény (opció) gyakorlásának szabályozása tárgyában a következőket rendeli:

I. Általános rendelkezések

1.§.

A békeszerződés 61. cikke értelmében mindazok a magyar állampolgárok, akiknek illetőségi községe oly területen fekszik, amely Magyarországtól a békeszerződés alapján valamely más államhoz csatoltatott, tekintet nélkül ezidőszerinti lakóhelyükre a magyar állampolgári kötelekből való előzetes elbocsátásuk nélkül 1921. évi július hó 26. napján eddigi magyar állampolgárságukat elvesztik, és minden honosítási eljárás vagy egyéb hatósági intézkedés nélkül annak az államnak válnak jogérvényesen állampolgáraivá, amely államnak fennhatósága alá illetőségi községük került.

2.§.

A békeszerződés 62. cikke következtében azonban az előző §-ban említett magyar állampolgárok közül azok, akik csak 1910. évi január hó 1-je utáni időben szereztek Magyarországnak oly leváló területén községi illetőséget, amely területét a békeszerződés a szerb-horvát-szlovén királysághoz, illetőleg a cseh-szlovák köztársasághoz csatolt, csak akkor szerzik meg a szerb-horvát-szlovén, illetőleg a cseh-szlovák állampolgárságot, ha az új állampolgárság elismerése iránt az említett államok kormányához kérvényt intéznek, és a kérvényük kedvező elintézését nyer.

3.§.

A békeszerződés 63. cikke alapján mindazok a magyar állampolgárok, akik

²¹³ Miniszterelnöki rendelet (Regierungsverordnung des ungarischen Ministerpräsidenten) a trianoni békeszerződésben foglalt állampolgársági rendelkezésnek ismertetéséről és végrehajtásáról, 28. September 1921, Nr. 6.500, In: Magyarországi rendeletek tára 1921, Budapest 1922

magyar állampolgárságukat az 1.§. értelmében elvesztik, jogosultak a békeszerződés életbelépésétől, vagyis 1921. évi július hó 26. napjától számított egy éven belül magyar állampolgárságuk fenntartását igényelni (opció).

4.§.

A békeszerződés 64. cikke megadja továbbá, tekintet nélkül jelenlegi állampolgárságukra és lakóhelyükre, azoknak akiknek a volt birodalmi tanácsban képviselt országokban és tartományokban (a volt osztrák császárságnak területén) vagy Bosznia-Hercegovinában van ezidőszerint községi illetőségük, és fajra nézve magyarok, valamint magyar anyanyelvűek, a jogot, hogy a békeszerződés életbelépésétől, vagyis 1921. évi július hó 26. napjától számított hat hónapon belül a magyar állampolgárság elnyeréséért opciót gyakorolhassanak.

Viszont Magyarországnak a trianoni békeszerződésben megállapított területén illetőséggel bíró magyar állampolgárok, tekintet nélkül jelenlegi községi lakóhelyükre, ugyanezen idő alatt opciót gyakorolhatnak az osztrák, az olasz, a lengyel, a román, a szerb-horvát-szlovén és a cseh-szlovák állampolgárság megszerzésére, ha abban az államban, amelynek állampolgárságát elnyerni óhajtják, a lakosság többsége ugyanahhoz a fajhoz tartozik, és ugyanolyan anyanyelvű, mint ők.

5.§.

Az optálási jog (3. és 4.§) nemre való tekintet nélkül minden 18. életévet betöltött és nem cselekvőképtelen személyt megillet, és ezek az opciós nyilatkozatot a maguk nevében teszik meg.

Az atyai hatalom alatt nem álló 18 évesnél fiatalabb gyermek nevében az opciós nyilatkozatot törvényes képviselője jogosult megtenni. A 12. évet betöltött kiskorút az opciós nyilatkozat megtétele előtt meg kell hallgatni. A gondnokság alá helyezett cselekvőképtelen személy nevében az opciós nyilatkozatot törvényes képviselője jogosult megtenni.

A gondnokság alá helyezett, de nem cselekvőképtelen személy az opciós nyilatkozatot, a maga nevében teszi meg.

Annak a személynek, akinek nevében törvényes képviselője tette meg az opciós nyilatkozatot, jogában áll azt az opcióra megszabott határidő alatt visszavonni, ha a határidő eltelte előtt 18. életévét betöltötte, illetőleg ha a határidő eltelte előtt megszűnt az az ok, amely miatt az opciót a maga nevében nem gyakorolhatta. A visszavonással az állampolgárságnak az opcióval történt fenntartása vagy megszerzése hatályát veszti.

6.§.

Az optálással a békeszerződés értelmében az a kötelezettség jár, hogy az optálónak az optálásra biztosított időtartam (3. és 4. §.) elteltét követő egy éven belül állandó lakóhelyét annak az államnak területére kell áthelyeznie, amely államnak az állampolgárságát optálta.

7.§.

Az optálókat megilleti az a jog, hogy megtarthatják kiköltözésük után is az elhagyott állam területén fekvő ingatlanaikat, az azok műveléséhez és használatához szükséges felszerelésekkel egyetemben.
Jogukban áll továbbá az optálóknak, hogy bármi néven nevezendő ingó vagyontuk új letelepedési helyükre magukkal vigyék, és emiatt sem kilépési, sem belépési díjakkal vagy illetékekkel nem terhelhetők.

8.§.

A békeszerződés 65. cikke értelmében szigorúan tilos bárkit az opciónak szabad elhatározáson alapuló gyakorlásában rábeszéléssel, fenyegetéssel, hatósági rendelkezéssel, intézkedéssel vagy irányítással befolyásolni, korlátozni vagy megakadályozni.

9.§.

A békeszerződés 63., 64. és 66. cikke értelmében az állampolgárságnak mind a 61. és 62. cikkek alapján beálló változásában, mint az opció gyakorlásával elérhető fenntartásában vagy megszerzésében a férjnek állampolgárságát követik a vele együtt élő felesége és az atyai hatalma alatt álló 18 évesnél fiatalabb gyermekei is.

II. A magyar állampolgárság fenntartása, illetőleg megszerzésére irányuló opció gyakorlásának módja és hatása

10.§.

A magyar állampolgárság fenntartására, illetőleg megszerzésére irányuló opciós nyilatkozatot a belföldön lakó optáló a lakóhelyére illetékes elsőfokú közigazgatási hatóságnál (törvényhatósági városokban a tanácsnál) vagy a m. kir. Belügyminiszternél, Magyarország területén kívül lakó optáló pedig azokon a külföldi hatóságokon kívül, amelyeket az illető idegen állam az optálások átvételére feljogosít, Magyarország bármely külképviseleti hatóságánál vagy közvetlenül a m. kir. belügyminiszternél teheti meg. Abban az esetben, ha az optáló az opciós nyilatkozatot valamely külföldi hatóságnál teszi meg, köteles ezt a körülményt, valamint a 11.§-ban felsorolt személyi adatait Magyarországnak az illető idegen államban székelő külképviseleti hatóságnál vagy a m. kir. belügyminiszternél bejelenteni.

11.§.

Az opciós nyilatkozatot szóval vagy írásban, a m. kir. belügyminiszternél azonban csak írásban lehet megtenni. A szóbeli optálásról az átvevő hatóság jegyzőkönyvet vesz fel.

Az opciós nyilatkozatnak tartalmazni kell:

- a) az optáló szüleinek családi és utónevét
- b) az optálónak családi és utónevét

c) az optálónak születési helyét, évét, hónapját és napját,
d) az optáló községi illetőségi helyét
e) az optáló vallását, családi állapotát, foglalkozását és állandó lakhelyét,
f) az optáló feleségének családi és utónevét, születési évét és helyét annak megjelölésével, hogy vele együtt él-e, végül
g) az optáló 18 évesnél fiatalabb gyermekeinek nevét, születési helyét, évét, hónapját és napját.
Ezeket az adatokat alkalmas okmányokkal a lehetőséghez képest igazolni kell.

Az a-g) pontok alatti adatok igazolására alkalmas okmányokat írásbeli optálásnál az optáló beadványokoz, szóbeli optálásnál pedig az optálásról felveendő jegyzőkönyvhöz kell mellékelni.

Annak aki a jelen rendelet 4.§-ának első bekezdése értelmében faji vagy nyelvi alapon optálja a magyar állampolgárságot, a fenti adatokon kívül optálási nyilatkozatában ezt a körülményt is be kell jelentenie.

12.§.

A magyar állampolgárság fenntartására, illetőleg megszerzésére irányuló optálási nyilatkozat, valamint az annak megtételét tanúsító hatósági igazolvány (19.§) még nem jelenti a magyar állampolgárság fenntartásának, illetőleg megszerzésének végérvényes elismerését.

Az optálás ténye ugyanis csak akkor eredményezi a magyar állampolgárság fenntartását, illetőleg megszerzését, ha a m. kir. belügyminiszter megállapítja, hogy az opció feltételei megvannak.

A m. kir. belügyminiszter ebbeli döntéséről a belföldön lakó optálót a lakóhelye szerint illetékes elsőfokú közigazgatási hatóság útján, a külföldön lakót pedig az illetékes m. kir. külképviseleti hatóság útján értesíteni.

III. Az idegen állampolgárság megszerzésére irányuló opció gyakorlásának módja és hatása.

13.§.

A 4.§.2. bekezdésben felsorolt valamennyi idegen állampolgárság megszerzésére irányuló opciós nyilatkozatot a 10.§-ban megjelölt hazai hatóságokon kívül azoknál a külföldi hatóságoknál is meg lehet tenni, amelyeket az illető idegen állam az optálások átvételére feljogosít.

Abban az esetben, ha az optáló az optálási nyilatkozatot valamely külföldi hatóságnál teszi meg, köteles ezt a körülményt, valamint a 11.§-ban felsorolt személyi adatait, ha belföldön lakik, a lakóhelyére illetékes elsőfokú közigazgatási hatóságnál (törvényhatósági városokban a tanácsnál) vagy a m. kir. belügyminiszternél, ha pedig külföldön lakik, Magyarországnak az illető idegen államban székelő külképviseleti hatóságánál vagy a m. kir. belügyminiszternél bejelenteni.

14.§.

Az optálási nyilatkozat megtételének módjára és tartalmára vonatkozó 11.§. rendelkezései valamely idegen állampolgárság megszerzésére irányuló optálásnál azzal a kiegészítéssel nyernek alkalmazást, hogy az optálási nyilatkozatnak a hivatkozott §-ban a-g)-ig felsorolt adatokon kívül az optálónak nemzetiségét és anyanyelvét is tartalmaznia kell.

15.§.

Az idegen állampolgárság megszerzésére irányuló optálási nyilatkozat, valamint az annak megtételét tanúsító hatósági igazolvány (19.§.) még nem jelenti a magyar állampolgárság megszűnésének végérvényes elismerését. Az optálás ténye ugyanis csak akkor eredményezi a magyar állampolgárság megszűnését, ha a m. kir. belügyminiszter az optálásra jogosító feltételek fennforgását megállapítja.

A m. kir. belügyminiszter erről a döntésről az optálót a 12. §-ban megjelölt módon értesíti, és az opciós nyilatkozatot döntésével együtt az illető idegen állammal is közli.

16.§.

Az idegen állampolgárság megszerzésére a magyar hatóság előtt tett opciós nyilatkozathoz és mellékleteihez az optálónak egyidejűleg azoknak hiteles francia nyelvű fordítását is csatolnia kell.

IV. Vegyes és átmeneti rendelkezések.

17.§.

A jelen rendelet 2.§-ában említett kérvényeket a szerb-horvát-szlovén, illetőleg a cseh-szlovák állam által megállapított hatóságokon kívül a m. kir. belügyminiszternél, valamint a belgrádi, illetőleg prágia magyar diplomáciai képviseleti hatóságnál is be lehet nyújtani, amely hatóságok azt haladéktalanul az illetékes helyre juttatják.

18.§.

Az optálásra vonatkozó írásbeli beadványok vagy helyettük felvett jegyzőkönyvek és mellékleteik, nemkülönben az optálásra vonatkozó adatok (11.§.) igazolására szolgáló és kizárólag erre a célra kiállított okiratok bélyegmentesek.

19.§.

Az optálási nyilatkozatnak, illetőleg az optálási nyilatkozat bejelentésének (10. és 13. §-ok utolsó bekezdése) átvételére illetékes magyar hatóság az átvétel megtörténtéről az átvétel napjának feltüntetése mellett az 1. számú minta szerinti "Igazolvány"-t állítja ki, amelyet az optálónak haladéktalanul átad vagy kézbesít.

20.§.

Az opciós nyilatkozatok átvételére jogosult magyar hatóságok a náluk írásban vagy szóval tett opciós nyilatkozatról és bejelentésekről a 2. számú minta szerint három példányban "Nyilvántartás"-t vezetnek.

E nyilvántartások az optálásra biztosított időn belül hónaponként lezárandók, és közülük egy példány az opciós nyilatkozatok és bejelentések átvételére jogosult hatóság őrizetében marad, míg a másik két példány az opciót tartalmazó írásbeli bejelentésekkel, illetőleg jegyzőkönyvvel, valamint a fél által becsatolt okmányokkal együtt az elsőfokú közigazgatási hatóságok a törvényhatóság első tisztviselője útján, a m. kir. külképviseleti hatóságok pedig a m. kir. külügyminiszter útján további eljárás végett haladéktalanul a m. kir. belügyminiszterhez terjesztik fel.

Indokolt sürgősség esetében az érdekelt fél kérelmére az optálási nyilatkozatokat kivételesen közvetlenül és a havonkénti nyilvántartásoktól elkülönítve is fel lehet terjeszteni döntés végett a m. kir. belügyminiszterhez.

21.§.

Azokat, akik az 1879 : L. t.-c. értelmébe a trianoni békeszerződés életbelépésekor, vagyis 1921. évi július hó 26. napján kétségtelenül magyar állampolgárok voltak, és akiknek állandó lakóhelye Magyarországnak a trianoni békeszerződés alapján megállapított területén van, annak az illetékes megállapításáig, hogy magyar állampolgárságuk a békeszerződés értelmében megváltozott-e vagy nem, a hatósági eljárások során ideiglenesen továbbra is magyar állampolgároknak kell tekinteni.

22.§.

Ez a rendelet kihirdetésének napján lép életbe, és annak végrehajtásával a m. kir. belügyminiszter bizatik meg, aki annak a m. kir. külképviseleti hatóságok részéről való foganatosítása tekintetében a m. kir. külügyminiszterrel egyetértőleg jár el.

Budapesten, 1921. évi szeptember hó 28-án.

Gróf Bethlen István s.k. m. kir. miniszterelnök.

Anhang

Zusammenfassung (Abstract)

Aufgabe und Fragestellungen der Diplomarbeit

Die völkerrechtliche Option ist ein seit mehreren Jahrhunderten praktiziertes Verfahren, Personen, die aufgrund von territorialen Veränderungen von Staaten zu Minderheiten geworden sind, über ihre Staatszugehörigkeit frei entscheiden zu lassen.

Im großen Stil wurden Optionsbestimmungen in der unmittelbaren Folge des Ersten Weltkriegs angewendet. Vor allem im mittel- und osteuropäischen Raum brachen Imperien zusammen, und neue Staatsgebilde entstanden. Die Österreichisch-Ungarische Monarchie, welche eine Vielzahl an Ethnien beheimatet hatte, wurde bei den Pariser Friedensverträgen in mehrere kleinere Staaten nach ethnischen Prinzipien aufgeteilt. Da bei den Grenzziehungen einerseits oft politische Argumente entschieden, und andererseits die Schaffung von ethnischen Trennlinien aufgrund der Durchmischungen nicht immer möglich war, mussten ergänzende Lösungen geschaffen werden. So entstand bei den Verhandlungen in Paris die Überlegung, die zu einer Minderheit gewordenen Personen über ihre Staatsbürgerschaft frei entscheiden zu lassen. Diese sogenannten Optionsbestimmungen wurden sowohl in den Friedensverträgen von Versailles, St. Germain oder Trianon, aber auch in Minderheitenschutzverträgen der assoziierten Mächte, wie der Tschechoslowakei oder dem Königreich der Serben Kroaten und Slowenen festgehalten. Diesen nach konnten die Mitglieder der betroffenen Minderheiten zwischen zwei Möglichkeiten entscheiden.

a) Wenn sie sich passiv verhielten, also nicht mit der Möglichkeit der Option lebten, wurden sie automatisch Bürger des neuen Staates. Sie konnten weiterhin in ihrer Heimatgemeinde wohnen, wurden aber aufgrund der neuen Staatenbildungen zu einer Minderheit.

b) Wenn sie sich aber für die Option aussprachen – und dieser Fall ist Thema der Arbeit – so wurden sie Angehörige des Staates, in welchem ihre Ethnie die staatstragende Nation bildete. Personen, die eine Optionserklärung abgaben, mussten nun ihre Heimatgemeinde verlassen, und in den Staat übersiedeln, zu dessen Gunsten sie sich entschieden hatten. Es stand ihnen frei, ihr bewegliches Eigentum ungehindert über die Grenze zu schaffen, und den unbeweglichen Besitz zu verkaufen. Sowohl die Abgabe der Optionserklärungen, als auch das Verlassen des Landes war an Fristen gebunden.

In der Forschungsarbeit soll die Entstehung und Auswirkungen der Optionsbestimmungen für die Fälle der Tschechoslowakei und Ungarn beleuchtet werden. In diesem Rahmen stellen sich also zunächst allgemeine Forschungsfragen:

- Welche Motive hatten die Vertreter der Friedenskonferenz, als sie die Optionsbestimmungen ausarbeiteten?
- Welche Personen, Kreise waren die Schöpfer der Optionsbestimmungen?
- Welcher Prozess ging der Ausformulierung der Paragraphen vor?

Wenn diese Fragen eine allgemeine Gültigkeit für alle betroffenen Länder haben, so beziehen sich die weiteren Forschungsansätze nurmehr auf die Auswirkungen der Optionsbestimmungen in der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreich Ungarn.

- Unter welchen Umständen hielten die Optionsbestimmungen Einzug in die Gesetzgebung der beiden Staaten?
- Auf welche Hürden stieß die wechselseitige Durchführung der Optionsbestimmungen in der Tschechoslowakei und Ungarn?
und
- Welche Resultate konnte die Option nach den verstrichenen Fristen aufweisen? Erfüllten die internationalen Verträge zu den Optionen ihren ursprünglichen Ziel?

Aufbau der Diplomarbeit

1. Der Begriff der Option – Versuch einer Definition

Der Begriff der Option kann in der Rechtswissenschaft mehrere Bedeutungen haben. Aber auch die völkerrechtliche Option – Gegenstand dieser Forschungsarbeit – kann

verschiedentlich ausgelegt werden.

Aus diesem Grund werden die unterschiedlichen Bedeutungen der Option beleuchtet, diverse Interpretationen gegenübergestellt, und schließlich eine eigene Definition aufgestellt.

2. Die Option im Laufe der Jahrhunderte – Ein historischer Rückblick

Die Option hatte bis zum Ersten Weltkrieg eine lange Entwicklung hinter sich. Vom Augsburger Religionsfrieden, über den Wiener Kongress bis hin zu diversen Verträgen während des langen Auflösungsprozesses des Osmanischen Reichs reicht ihre Wirkungsgeschichte.

Isomit stellt ein Teil der Diplomarbeit dar, auf welche Vorbilder die Verfasser der Optionsbestimmungen in den Jahren 1919/1920 zurückgreifen konnten, und inwiefern die Bestimmungen für spätere Verträge im 20. und 21. Jahrhundert eine Vorbildwirkung ausübten.

3. Die Entstehung der Optionsnormen bei den Pariser Friedensverhandlungen

Die Pariser Friedenskonferenz war die bis dahin größte Konferenz der Weltgeschichte. Aus aller Welt kamen die wichtigsten Staatsmänner zusammen, um gemeinsam mit einer Heerschar von Diplomaten, die neue Weltordnung auszuverhandeln. Es galt dabei alte Reiche zu begraben und neue Staaten zu schaffen. Zig Millionen von Personen wurden zu Minderheiten in Nationalstaaten. Damit waren für die Zukunft Europas viele Gefahren vorhanden, die nun in irgendeiner Art und Weise gelöst werden mussten. Eines der Ansätze waren die Optionsbestimmungen.

In einem umfangreichen Teil der Arbeit wird also ergründet, wie die Optionsbestimmungen in die einzelnen Verträge der Pariser Friedenskonferenz aufgenommen wurden. Es wird der Weg von den anfänglichen Ideen Wilsons und anderer Vordenker über der Gründung einer eigenen Kommission für die Angelegenheiten von Minderheiten bis zu den eigentlichen Resultaten und den Unterzeichnungen nachgezeichnet.

4. Die Optionsklauseln in Wortlaut – Eine Interpretation

Optionsklauseln wurden einerseits in die Friedensverträge von St. Germain, Versailles, Trianon etc. aufgenommen. Andererseits wurden auch mit den assoziierten Staaten, also den Verbündeten der Alliierten, so genannte Minderheitenschutzverträge geschlossen, die ebenfalls das Recht der Minderheiten zur Option regelten. Im Detail wiesen die einzelnen Verträge keine großen Unterscheide auf. Zusätzlich wurden auf freiwilliger Basis einige bilaterale Verträge geschlossen, die die Durchführung der Optionsbestimmungen im Detail regeln sollten.

In einem Teilbereich der Diplomarbeit werden also die einzelnen oben genannten Verträge gegenübergestellt und auf Abweichungen untersucht. Außerdem werden die Unterschiede zwischen den bilateralen und den ursprünglichen, in Paris unterzeichneten Verträgen erläutert, und die Ursachen für das Scheitern eines tschechoslowakisch-ungarischen Minderheitenvertrages ergründet.

5. Die Implementierung der Optionsnormen ins tschechoslowakische und ungarische Staatsrecht

Nach der Unterzeichnung der Verträge erfolgten die Ratifizierungen. Sowohl in Ungarn als auch in der Tschechoslowakei mussten die Bestimmungen zu der Option durch die Parlamente von Prag und Budapest abgesegnet werden.

Dieser Vorgang der Ratifizierungen und die endgültige Form der Gesetze werden ebenfalls in der Arbeit beleuchtet.

6. Die Anwendung der Optionsbestimmungen in der Tschechoslowakei und Ungarn

Ab dem Stichtag für die Einreichung von Optionsanträgen hatten die Optanten eine begrenzte Zeit zur Ausübung dieses Rechtes. Innerhalb von wenigen Monaten musste man sich entscheiden, ob man ihre Heimat verlassen will, um in der Ungewissheit ein neues Leben anzufangen, oder ob man als Fremde in ihrer Heimat bleiben wolle. Es stellt sich aber auch die Vermutung auf, dass viele Betroffene über ihre Möglichkeiten nur schlecht informiert waren, und der allgemeine Chaos nach dem Weltkrieg die Massen ratlos ihren Schicksalen überließ. Große Menschenmassen waren abgesehen von den Optionsbestimmungen weit entfernt von ihren Heimatgemeinden. Nationale und lokale Behörden waren oft überfordert, wo sie die entwurzelten Mengen unterbringen sollen.

In diesem Zusammenhang wird also dargestellt, wie die Optionsbestimmungen seitens der Behörden angewendet wurden, beziehungsweise angewendet werden konnten. Aus Verordnungen von Ministerien, Berichten von diplomatischen Vertretungen und Behörden der unteren Instanzen wird ein Bild über die Zustände rund um die Optionsfälle gezeichnet. Aufgrund des Umfangs konnte in dieser Arbeit jedoch nur die Perspektive von ungarischen Behörden gezeigt werden.

7. **Die Auswirkungen der Optionsbestimmungen**

Im Laufe der ersten Nachkriegsjahre verließen hunderttausende Slowaken und Ungarn ihre ursprünglichen Heimatgemeinden. Viele mussten aufgrund der Kriegereignisse umziehen, viele verließen ihre Heimat wegen den Konflikten zwischen der Tschechoslowakei und der ungarischen Räterepublik im Jahr 1919. Unzählige Personen entschlossen sich, auf eigene Faust umzusiedeln, da sie in ihrer Gemeinde keine Arbeit fanden, oder unerwünscht geworden sind. Oft war der Reiseziel gar nicht die Tschechoslowakei oder Ungarn, sondern Amerika. Nur ein Bruchteil dieser Massen wechselte aufgrund der Optionsbestimmungen seinen Wohnsitz.

In einem abschließenden Kapitel wurde der Versuch unternommen, aus Statistiken und Berichten den Ausmaß der Bevölkerungsbewegung, motiviert durch die Optionsgesetze, nachzuzeichnen. Außerdem wurde in diesem letzten Teil beleuchtet, wohin es die optierenden Leute zog, ob und wie sie ihren Platz in ihren neuen Heimaten fanden. Zum Schluss werden Antworten auf die Frage formuliert, ob die Erwartungen, die man sich bei der Ausarbeitung der Optionsbestimmungen gestellt hatte, in den Fällen der Tschechoslowakei und Ungarns erfüllt hatten.

Lebenslauf

Name:

Márton Villányi

Geburtsdatum:

05. 07. 1981

Geburtsort:

Esztergom, Ungarn

Schulbildung:

1992-2000: Gymnasium der Erzdiözese Wien Sachsenbrunn, Matura im Jahr 2000

Hochschulausbildung, Akademische Tätigkeiten:

2000-2008: Student der Fächer Geschichte, Kunstgeschichte und Politikwissenschaften

2007-2008: Stipendiant der Alfred Toepfer Stiftung (Herder-Stipendium)

seit November 2008: Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Wirtschaft- und Sozialgeschichte an der Universität, Projekt " Die Erzeugung von Arbeit. Wohlfahrt, Arbeitsmarkt und die umstrittenen Grenzen von Lohnarbeit (1880-1938)"

Praktische Tätigkeiten:

2003-2007: Mitarbeiter des Forschungsinstituts für Energie- und Umweltplanung in Wien, Projektassistenz bei diversen EU-Projekten als Osteuropakorrespondent

Sprachkenntnisse:

deutsch: muttersprachlich
ungarisch: muttersprachlich
englisch: fließend in Wort und Schrift
französisch: Grundkenntnisse